Geschichte

einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung

unter Berücksichtigung

bajuvarischer Weistümer Tirols, Oberbayerns und Salzburgs.

Inauguraldissertation.

Verfasst und der

Juristenfakultät der Königlichen bayrischen
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Karl Haff,

Rechtspraktikant aus Pfronten im Allgäu.

1902

J. P. Himmer'sche Buchdruckerei, Augsburg.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0073

Geschichte

einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung

unter Berücksichtigung

bajuvarischer Weistümer Tirols, Oberbayerns und Salzburgs.

Inauguraldissertation.

Verfasst und der

Juristenfakultät der Königlichen bayrischen
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Karl Haff,

Rechtspraktikant aus Pfronten im Allgäu.

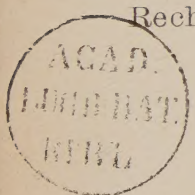

1902

J. P. Himmers'che Buchdruckerei, Augsburg.

Vorwort.

Ursprünglich erstreckten sich meine verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen nur auf die Geschichte der Gemeinlandsverhältnisse meiner Pfrontner Heimat und der benachbarten Gebirgsgegenden des Ostallgäus sowie Nordtirols nördlich des Fernpasses und erst im Laufe des letzten Jahres nahmen dieselben auch einen mehr allgemeinen Charakter an. Beim Vergleiche der alten Urkunden und Weistümer unserer ostalemannischen Alpenländer mit den einschlägigen oberbayrischen, Tiroler und Salzburger Quellen fiel mir nämlich die grosse Übereinstimmung in der Entwicklung ihrer Gemeinlandsverhältnisse auf und ich liess mich hiedurch bestimmen, auch die Gemeinlands- und Gemeinwirtschaftsverfassung der Gebirgsgegenden Deutschtirols, sowie Oberbayerns und Salzburgs einer eingehenderen Berücksichtigung zu unterziehen.

Die Geschichte der Gemeinlandsverfassung unserer Pfrontner Mark und ihrer Umgebung soll aber immerhin im Mittelpunkte der Darstellung bleiben und es dürften auch die übrigen Untersuchungen durch eine derartige Behandlungsweise an Anschaulichkeit nur gewinnen.

Es bleibt mir noch übrig, den vielen Freunden dieses Werkes, die mich durch ihre liebenswürdigen Aufschlüsse bei meinen Untersuchungen unterstützten, auch an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank zu sagen. Ganz besonders fühle ich mich verpflichtet, meinem hochverehrten Lehrer Herrn Universitätsprofessor Ernst Mayer in Würzburg für die in seinen Vorlesungen sowie im Anschlusse an diese Arbeit empfangenen anregenden Unterweisungen den wärmsten Dank auszusprechen. Mein Dank gilt ferner dem Herrn Universitätsprofessor Henner in Würzburg für die liebenswürdige Bereitstellung der Bibliothek des historischen Vereines

Würzburg, der kgl. Universitätsbibliothek Würzburg für die Überlassung ihrer Urkundensammlungen und der einschlägigen Literatur, ferner den Herren Bürgermeistern von Pfronten-Steinach und von Pfronten-Berg, Hr. Gottlieb Haff und Hr. Xaver Furtenbach für die Erlaubnis zur Benützung des Pfrontner Archives und insbesondere Hr. Bürgermeister Gottlieb Haff sowie Hr. Mechaniker L. Scholz von Pfronten-Ried für ihre liebenswürdigen Auskünfte in Alpmark- und Dorfschaftsangelegenheiten, schliesslich auch den Herren Bürgermeistern von Buching und Vils sowie dem Hr. Gemeindevorsteher von Bichelbach in Tirol. Ganz vortreffliche Dienste leistete mir die von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebene, äusserst gründlich und übersichtlich angelegte Sammlung der Österreichischen Weistümer und die nicht oft genug zu rühmende Geschichte meiner Allgäuer Heimat von Hr. Reichsarchivar Baumann.

Pfronten, im April 1902.

Inhalt.

§ 1. Einleitung . . . . . Seite 1—4

I. Abschnitt.

Entstehungsgeschichte der Pfrontner Mark und ihre öffentlichrechtlichen Schicksale.

§ 2. Entstehungsgeschichte der Prontner Mark . . . . . Seite 5—12
§ 3. Öffentlichrechtliche Schicksale der Pfrontner Mark . . . „ 12—20

II. Abschnitt.

Die Rodungsthätigkeit.

§ 4. Die Gemeinrodungen innerhalb der grossen Marken Ostalemanniens und Tirols . . . . . „ 20—24
§ 5. Die Gemeinrodungen innerhalb der Dorfschaftsmarken . . „ 24—26

III. Abschnitt.

§ 6. Der Aufbau des Markinnern in der Gegenwart und in der Vergangenheit . . . . . „ 26—32

IV. Abschnitt.

§ 7. Gemeinland in Einzelnutzung (Reuttlandskultur) und Herausbildung von Individualeigentum . . . . . „ 32—39
§ 8. Der Flurzwang . . . . . „ 39—44
§ 9. Zaunrechtsverhältnisse . . . . . „ 44—57

V. Abschnitt.

§ 10. Rechtsverhältnisse an den Allmenden . . . . . „ 57—67

VI. Abschnitt.

§ 11. Genossenschaftsversammlungen und Markbeamte . . . „ 68—73

VII. Abschnitt.

§ 12. Die Zustände während des 19. Jahrhunderts . . . . . „ 73—78
(Beilagen Nr. 1—4) . . . . . „ 79—86

Abkürzungen.

Baumann	statt Baumann, Geschichte des Allgäus.
Grimm	„ Grimm, Weistümer.
Hanssen	„ Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen.
Heusler	„ Heusler, die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden.
Lori	„ Lori, Geschichte des Lechrains.
Maurer	„ von Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland.
E. Mayer	„ E. Mayer, deutsche und französische Verfassungsgeschichte.
Salzburger Taid.	„ Die Salzburgischen Taidings in der Sammlung Österreichischer Weistümer Bd. I.
T. W.	„ Die Tirolischen Weistümer Teil I—IV, in der Sammlung Österreichischer Weistümer Bd. II ff.

Die übrigen Abkürzungen erklären sich von selbst.

§ 1.

Einleitung.

Die alemannische Rückwanderung nach der Schlacht bei Zülpich hat in einem ihrer letzten Ausläufer auch jene Scharen ausgesendet, die das alte Rhätien dem Germanentum allmählich eroberten.[1]) Die keltoromanische Urbevölkerung Ostalemanniens wurde teils aufgesogen, teils in die entlegeneren Gebirgsthäler zurückgedrängt. Hier konnte sich das Romanentum ziemlich lange halten und erst verhältnismässig spät nahmen die Bewohner der entlegeneren Gebirgsthäler die alemannische Mundart an. Besonders im Oberinnthal werden wir an die Existenz dieser romanischen Vorbewohner auf Schritt und Tritt erinnert und man kann dort rein romanische Orts-, Flur- und Hofnamen, ja sogar romanische Redewendungen auch in der Gegenwart noch ziemlich häufig antreffen.[2])

Auf die alemannische Bevölkerung des bayrischen und württembergischen Allgäus, sowie Nordtirols nördlich des Fernpasses haben dagegen diese romanischen Vorbewohner sehr wenig Einfluss auszuüben vermocht. Nur spärlich finden sich in der Allgäuer Mundart noch Anklänge an romanische Laute und die Flurnamen unseres Allgäus weisen fast ausschliesslich germanisches Gepräge auf. Auch die Rechtsanschauungen dieser Ostalemannen atmen urdeutschen Geist und die in den Allgäuer, sowie Nordtiroler Urkunden und Weistümern[3]) aufgezeichneten Rechtsgewohnheiten sind von romanischen Einflüssen so ziemlich unberührt geblieben.

---

[1]) Vgl. Baumann: „die alemannische Niederlassung in Rhätia secunda“ in der Zeitschr. des histor. Vereins von Schwaben und Neuburg Jahrgang 1875 und Baumann: Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 473 ff.

[2]) Vgl. L. Steub, Herbsttage in Tirol S. 126 ff.

[3]) Vgl. E. Mayer, Verfassungsgeschichte I. S. 139. „Vom Gerichte gehen die Weistümer und Gesamturteile, die allgemeinen Fixierungen des geltenden Gewohnheitsrechtes aus“.

Verhältnismässig spät von den Germanen besiedelt, bilden gerade die Gebiete des Allgäus und Nordtirols auch noch in ihrer jetzigen Verfassung eine Fundgrube für die deutsche Rechtsgeschichte, ja für die Verfassungsgeschichte überhaupt.

Wie schon in der Aufschrift dieser Arbeit angedeutet, soll vor allem die Geschichte der Allmend-[1]) oder Gemeindeverfassung eines nicht allzugrossen Gebietes und zwar in erster Linie jene meiner Pfrontner Heimat geschildert werden.

In Verbindung hiemit wird bei diesen Untersuchungen aber auch die Entwicklungsgeschichte der Allmendverfassung des übrigen Allgäus, des schwäbischen Unterlandes und ganz besonders diejenige des benachbarten Nordtirols nördlich des Fernpasses, sowie der bajuvarischen, bezw. alemannischen Gebirgsgegenden Tirols und Oberbayerns, ferner Salzburgs und auch der Schweiz vergleichsweise berücksichtigt, was eben deshalb sehr naheliegend erscheint, weil gerade die Gemeinlandsverhältnisse in den alemannischen Gebirgsgegenden der Schweiz, Tirols, des Allgäus und auch der Gebirgsgegenden mit bajuvarischer Bevölkerung eine auffallend einheitliche Gestaltung aufweisen. Der geschichtlichen Darstellung, sowie den Rechtsausführungen über Zaunrecht, Genossenschaftswesen u. s. w. sind die Thatsachen des Pfrontner Urbariums, des sogenannten „göttlichen Rechts", die Markungs- und Einungsbriefe Pfrontens, ferner Allgäuer, Schweizer und schwäbische, Tiroler und Salzburger Weistümer zu Grunde gelegt.

Das älteste Weistum Pfrontens trägt folgende Ueberschrift:

„Hie heben sich an die recht alte herkommen und urkunt der pfarre zu Pfronten und des ersten von der gerechtigkeit zu Füssen".

In der Geschichte des Allgäus von Baumann[3]) wird die Entstehungszeit dieser ersten Pfrontner Rechtsaufzeichnung in das Jahr 1403 zurückverlegt. Uns ist dies Herkommen nur deshalb erhalten geblieben, weil im Jahre 1459 eine Kodifizierung des Pfrontner Gewohnheitsrechts erfolgte und hiebei auch diese ältere Ordnung in einem sogenannten Urbarium niedergeschrieben wurde.

---

[1]) Vgl. v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts § 61. Vgl. Miaskowski „die schweizerische Allmend" in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen Bd. II Heft 4 S 3. Unter Allmenden sind zu verstehen: „Die im Eigentum von Gemeinden und öffentlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften soweit sie von Angehörigen dieser Körperschaften, sei es gemeinschaftlich oder gesondert, genutzt werden". In Pfronten wird Markallmende „Allgmoin" und das Recht an Markallmende „Allgmoinschaft" genannt.

[2]) Grimm 6, S. 296.

[3]) Bd. 2 S. 331.

Die der älteren Ordnung beigeschriebene unter der Aufschrift „ein newe ordnung“ in dem Urbarium angeführte Urkunde trägt folgendes Datum „diese ordnungen sint gemacht an sant Niclastag, anno domini M° cccc° quinquagesimo nono“. (Zum erstenmale wurde das Pfrontner Urbarium in der v. Maurer'schen Markenverfassung abgedruckt.)

Die ältesten Markungs- und Grenzbeschreibungsbriefe Pfrontens datieren schon vom Anfange des 15. Jahrhunderts.

Von grosser Wichtigkeit für die geschichtliche Darstellung der Allmendverhältnisse ist natürlich auch die jetzige Verfassung der Gemeinländereien Pfrontens und der Allgäuer sowie Nordtiroler Gemeinden bzw. Genossenschaften überhaupt, denn in ihrer jetzigen Allmendverfassung spiegeln sich noch viele mittelalterliche Entwicklungsvorgänge wider, die in den erwähnten Quellen besprochen werden und ohne Vergleich mit konkreten, ähnlich gelagerten Verhältnissen der Gegenwart sicherlich unverständlich bleiben dürften.

Dem geschichtlichen Teile dieser Abhandlung muss noch eine kurze Schilderung der geographischen Lage Pfrontens vorausgeschickt werden, weil doch die Verfassungsgeschichte der Pfrontner Alpmark im Mittelpunkte der Untersuchung stehen soll.

Die Pfrontner Mark liegt im Osten des bayrischen Allgäus und ist grossenteils dem Bezirksamte Füssen eingegliedert. Ihre Grenzen reichen im Süden und Westen auch noch weit nach Tirol hinüber, wo gerade einige der bedeutendsten Gemeinalpen unserer Markgenossenschaft sich befinden. Zur Veranschaulichung der Aussengrenzen und Innenverhältnisse unserer Mark sei gleich hier auf die beiliegende Orientierungskarte verwiesen. Die Pfrontner Mark grenzt im Osten an die Gemeinde Weissensee, im Nord-Osten an die Gemeinde Eisenberg, welch letztere früher zur Grundherrschaft Eisenberg gehörte. Im Norden schliesst sich die Grenzgemeinde Nesselwang[1]) und im Nord-Westen die Gemeinde Wertach[2]) an. Im Westen ist unsere Mark von den Allmenden der Tiroler Gemeinden Jungholz[3]) und Schattwald umgeben, im Südwesten und Süden grenzt sie an die Alpmarken der Dörfer des

[1]) Alter Besitz des Hochstifts Augsburg.

[2]) Die Gemeinde Wertach war der bischöflichen Pflege Rettenberg unterstellt und schon im Jahre 1434 übten die Augsburger Bischöfe Niedergerichtsbarkeit in Wertach aus vgl. Baumann Gesch. d. Allgäus 2. S. 227.

[3]) Jungholz ist schon während des 15. Jahrhunderts unter die österreichische Herrschaft gekommen, vgl. Baumann 2. S. 235.

Tannheimer Thales[1]) und im Südosten an die Allmenden der Tiroler Stadt Vils.

Pfronten war bis zur Säkularisation eine einheitliche Verwaltungsgemeinde der Bischöfe von Augsburg[2]) und wurde von 2 „Pfarrshauptleuten" sowie von den „Zwölfern" geleitet. Ueber die Entstehung Pfrontens und seine öffentlichrechtlichen Schicksale wird in einem eigenen Abschnitte gesprochen werden müssen.

Zur Jetztzeit teilen sich in die Verwaltung der immer noch in einer einzigen, ungefähr 2700 Seelen starken Pfarrgemeinde vereinigten 13 Dörfer, zwei politische Gemeinden, mit Namen Pfronten-Berg und Pfronten-Steinach.

Von den 13 Dörfen der Pfrontner Mark führt jedes bei seinem eigenen Namen auch den Hauptnamen Pfronten.

Bemerkt sei noch, dass die Pfrontner Mark als eine der grössten in Bayern bestehenden Genossenschaftsmarken zu betrachten ist, nehmen doch ihre Waldungen und Alpen allein einen Flächenraum von ungefähr 3210 ha ein, während die im Innern der Mark gelegenen Dorfschaftswaldungen und Weiden nur 1290 ha umfassen. In dem ausgezeichneten Werke Professors von Maurer über die Geschichte der Markenverfassung in Deutschland ist auf die Grösse unserer Mark eigens hingewiesen und es wird auch die Verfassung derselben gestreift.[3])

Die im Innern der Pfrontner Alpmark gelegenen 13 Dörfer besitzen alle mit Ausnahme eines einzigen, eigene Dorfallmenden. Die Grenzen dieser Dörfer berühren nur zum geringen Teile auch die Markungen auswärtiger Gemeinden und werden grossenteils von der gemeinen Mark umgeben.

Innerhalb der einzelnen Dorfschaften ist zwischen Wiesen- und Ackerland mit intensiver Bewirtschaftung einerseits und Allmenden d. h. Weide- und Waldland andererseits zu unterscheiden.

---

[1]) Im Jahre 1485 wurde das Tannheimerthal mit der österreichischen Pflege Erenberg vereinigt.

[2]) genannt „Pfarrsgemeinde".

[3]) Vgl. Maurer Markenverfassung S. 37 und S. 451, 452.

I. Abschnitt.

Entstehungsgeschichte der Pfrontener Mark und ihre öffentlichrechtlichen Schicksale.

§ 2.

Über die Entstehung der Mark.

Schon in der Einleitung wurde auf die Art der Besiedelung unserer Hochgebirgsthäler hingewiesen. Direkte Nachweise darüber, wann und woher die Thäler des Allgäus, Nordtirols und auch das Pfrontner Thal ihre Bevölkerung erhielten, sind leider nicht zu erbringen.

In der Geschichte des Allgäus von Baumann[1]) wird behauptet, es sei das Pfrontner Thal von Walchen bewohnt gewesen, welche ziemlich lange ihr romanisches Volkstum bewahrt hätten. Doch es bleibt dies immer nur Vermutung und kann nicht dadurch gestützt werden, dass der Name Pfronten vielfach auf romanischen Ursprung zurückgeführt und von frons Alpium abzuleiten versucht wird. Mit dem gleichen Rechte könnte man den Namen Pfronten von dem Worte „Fron", oder vielleicht noch eher von Pfründe ableiten. Baumann schreibt hierüber folgendes:

„Es heisst in der Legende des heiligen Magnus, Füssen, von den Mönchen „fauces" genannt, sei benachbart den „fontes alpium Juliarum"; da aber Quellen im Gebirge nichts erwähnenswertes sind, so ist fontes wohl nur Schreibfehler für frontes, Grenzen, ein Wort, das den Ortsnamen Pfronten gebildet hat."[2] Die lateinisch schreibenden und redenden Mönche haben in der Legende des hl. Magnus sogar die gut deutschen Namen des benachbarten Füssen (Fuozzin) und Rosshauptens in „fauces" bezw. „caput equi" umgetauft und auch die unserer Pfrontner Mark benachbarte Gemeinde Weissensee wird in den m. a. Urkunden mit latinisiertem Namen, als „Vicense" oder „Wicense" bezeichnet. Aus diesen Gründen dürfte den in der Legende des hl. Magnus angeführten „fontes alpium Juliarum" in Bezug auf den Ursprung des Namens „Pfronten", keine besondere Beweiskraft zukommen.

Die romanische Bevölkerung unserer Gegenden ist wenigstens in den zugänglicher gelegenen Thälern des Allgäus und Nordtirols durch die Kämpfe der Völkerwanderung schon frühzeitig vernichtet worden und es dürften auch in der Pfrontner Gegend zur Zeit der schwäb-

[1]) Vgl. Baumann 1. S. 65.
[2]) Vgl. Baumann Bd. 1 S. 178.

ischen Einwanderung nur noch minimale, vielleicht auch gar keine Reste der keltoromanischen Urbevölkerung vorhanden gewesen sein.

Hätten die Alemannen, wie sie ins Pfrontner Thal einwanderten noch grössere Reste des Romanentums dort angetroffen, dann müssten doch wohl auch romanische Orts- und Flurnamen bis zur Jetztzeit erhalten geblieben sein. Aber gerade im Pfrontner Thale weisen die Dorf- und Flurnamen rein germanisches Gepräge auf.

Im Gegensatze hiezu sehen wir in denjenigen Gegenden, wo die Walchen zur Zeit der alemannischen Einwanderung thatsächlich noch ansässig waren, wie z. B. im Oberinnthale [1]) und auch im Illerquellgebiete [2]) eine erhebliche Zahl von Orts- und Flurnamen rein romanischen Charakters in der dortigen Sprache auch jetzt noch fortleben. Im Allgäuer, wie auch im schwäbischen Dialekte überhaupt kehren zwar allenthalben Romanismen wieder, doch kann keineswegs behauptet werden, dass gerade der Pfrontner Dialekt durch besondere Reichhaltigkeit an romanischen Ausdrücken von der Sprache der übrigen Allgäuer sich abhebe.

Schon bald nach dem Auftreten der Alemannen muss die Pfrontner Mark von diesen besiedelt worden sein, denn es kann mit ziemlicher Sicherheit darauf geschlossen werden, dass unser Thal schon am Anfange des 8. Jahrhunderts sesshafte germanische Bevölkerung hatte. Die Pfrontner Volkssage weiss nämlich von einem Aufenthalte des hl. Magnus, des Apostels des Allgäus, im dortigen Thale und von seiner Wanderung durchs Gebirge zu erzählen.

Der hl. Magnus ist schon im Jahre 725 aus St. Gallen ins Allgäu gekommen.[3]) Auch heute noch spricht man in Pfronten von einem „St. Mange-Tritt“ und von einem „St. Mang-Acker“, wo dieser Missionär sich aufgehalten haben soll.

Bezüglich der Stellung unserer Pfrontner Mark in dem aus der Wanderzeit überkommenen Hundertschaftsverbande [4]) ist folgendes zu erwähnen:

---

[1]) Vgl. T. W. Einleitung zu Teil II. S. VIII: „Jemehr sich aber Innaufwärts das Allemannische bemerkbar macht, desto mehr begegnen einem auch altromanische Orts-, Flur- und Hofnamen, ja romanische Ausdrücke z. B. mult, vermultet, radante u. s. w, vgl. L. Steub, Herbsttage in Tirol S. 126 ff, 140.

[2]) Vgl. Baumann 1. S. 65, 66, über romanische Flurnamen im Illerquellgebiete.

[3]) Vgl. Baumann Bd. 1 S. 97.

[4]) Vgl. E. Mayer, Verfassungsgeschichte Bd. I. S. 434: „Aus der Wanderzeit haben die Germanen den Begriff Hundertschaft, der eine Heeresabteilung bezeichnet, herübergenommen. Vgl. v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts § 28.

Entweder hat sich unsere Mark erst allmählich von einem Hundertschaftsverbande losgelöst, oder sie bildete gleich von Anfang an eine Hundertschaftsmark für sich.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass die Pfrontner Mark und die benachbarte Nesselwanger Mark früher in einer grossen Hundertschaftsmark miteinander vereinigt waren. Auffallender Weise wurde das, im Tannheimerthale gelegene, von Pfronten und wohl auch von Nesselwang aus gegründete Koloniedorf, mit dem Namen „Nesselwängli" belegt. Für die ursprüngliche Zusammengehörigkeit der Pfrontner und Nesselwanger Mark spricht auch die Thatsache, dass laut Bestimmung des Pfrontner Urbariums „unser der von Pfronten und auch der von Nesselwang recht gleich stant" und für Immobiliarklagen [1]) sowohl das aus Pfrontnern sich zusammensetzende Gericht zu Pfronten, als auch das Gericht zu Nesselwang zuständig war.[2]) Das Pfrontner Urbar sagt hierüber folgendes: „Niemandt soll den andern von unser aigen gut wegen anderst dann hie zu Pfronten rechtfertigen uf dem gut, es mag auch niemandt umb unsere aigene güeter urteylen, dann wir von Pfronten und die von Nesselwang, dann unser der von Pfronten und der von Nesselwang recht gleich stant".

Mit Ausnahme der vier Hauptfälle, „das ist diebstal, notzog, fridprechen, totschleg," die dem Bischofe von Augsburg zustanden,[3]) richtete das Pfrontner Gericht über „alle vorkommenden Rechtssachen".[4])

Die mit den Grafschaftsrechten unseres Gaues ausgestatteten Bischöfe von Augsburg waren verpflichtet, in der Pfrontner und auch in der Nesselwanger Mark jedes Jahr „Vogtthing" zu halten, und mussten zum Zwecke ihrer Rechtsprechung [5]) eigens dorthin „heruszkomen".

Das Pfrontner Urbar bestimmt hierüber folgendes: „unser gn. h. von Augspurg und sein vogt sollen hie zu Pfronten zwir im

---

[1]) Vgl. E. Mayer I. S. 374: „über Immobiliarklagen im Vollgericht".

[2]) Vgl. den Urteilsbrief vom Jahre 1458, worin das Nesselwanger Gericht, als über einen Pfrontner Viehfratzungsstreit urteilend, angeführt wird. Dieser Urteilsbrief ist unter No. 2 der Beilagen zur Pfrontner Beschwerdeschrift v. J. 1796 allegiert.

[3]) Vgl. Grimm 6. S. 298 § 15: „von den vier händeln".

[4]) Vgl. § 7 der Pfrontner Beschwerdeschrift v. J. 1796.

[5]) Vgl. E. Mayer I. S. 444: „Das Hundertschaftsgericht des deutschen Rechts ist das Hochgericht".

jar haben vogtsding, wär aber, das unser herschaft als unmuszig were, das sie nit herusz komen mochten, so u. s. w.“

In der Verfassungsgeschichte von Professor E. Mayer[1]) wird über diese, auch in anderen Gegenden dem Grafen obliegende Verpflichtung, folgendes erwähnt:

„Schon in Quellen der fränkischen Zeit tritt es hervor, dass der Graf für seine Rechtsprechung das Hundertschaftsgericht aufsuchen soll.“

Das Bestehen von Hundertschaftsmarken lässt sich auch im übrigen Allgäu nur ganz selten nachweisen. In der ausgezeichneten Untersuchung von Baumann über die Hundertschaftsverfassung des Allgäus[2]) wird die Vermutung ausgesprochen, dass in dem sogenannten „Zwölfpfarrwald“, der nördlich vom Auerberge und östlich vom Markte Oberdorf gelegen ist, noch bis ins 16. Jahrhundert herein sich der Teil einer alten Hundertschaftsmark erhalten habe.

Auch in anderen Allgäuer Gauen, so im „Nibelgau“ und im „Argengau“ werden von Baumann die Grenzen alter Hundertschaftsmarken aufgedeckt.[3])

Von den Hundertschaftsmarken schichteten sich die sogenannten „Teilmarken“ ab.[4])

Ihre Grenzen nahmen in unseren ostalemannischen Gebirgsgegenden verhältnismässig spät, nämlich erst am Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts bestimmtere Formen an.

Die Genossen einer solchen „Teilmark“ suchten ihr Gebiet vor allem an denjenigen Stellen genauer zu „marken“, wo nicht mehr allzuviele Wälder vorhanden und ihre Rodzentren den „Brenten“ und „Reutten“ der benachbarten Genossenschaften schon näher gerückt waren.[5])

Die Wertung des ungerodeten, zwischen den sich immer näher rückenden Rodzentren gelegenen Bodens stieg nämlich fortwährend. Eine Folgeerscheinung hievon war die, dass von beiden Seiten aus immer genauer gemarkt wurde. Hiedurch entstanden zwischen den beteiligten Gemeinden oft Streitigkeiten, „irrung und spän“, wie die Quellen sagen. Schliesslich kam es aber zu Vereinbarungen und zu einem Ausgleiche der widerstrebenden Interessen. Ein Produkt

[1]) E. Mayer I. S. 455.

[2]) Vgl. Baumann Bd. 1 S. 126, 127.

[3]) Vgl. Baumann Bd. 1 S. 127, 128.

[4]) Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I 1. Buch S. 60 und Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. I § 8.

[5]) Vgl. S. 20—25: „Rodungsthätigkeit“.

dieses gegenseitigen Nachgebens sind die sogenannten „Grenzverträg“[1]) und die „Markungsbriefe“.

Bei Vermarkung der Grenzen[1]) unserer „Teilmarken“ ging man, wie aus den Markungsbriefen[2]) zu entnehmen ist, ungefähr folgendermassen zuwege:

Unter Beisein auserwählter Männer der streitenden Gemeinden erfolgte ein sogenannter „Untergang“,[3]) das heisst eine Grenzbesichtigung. Gelangte man bei den hieran sich anschliessenden Verhandlungen zu einer Feststellung der Grenzen, so wurden dieselben oft gleich in Gegenwart der Grenzbeschau vermerkt und Grenztannen, Steinblöcke, sowie andere in die Augen springende Objekte mit Markzeichen versehen.[4]) Meist war als Markzeichen die Kreuzform üblich.[5]) [6])

An Stelle der in den Grenzverträgen des 15. Jahrhunderts noch sehr oft anzutreffenden, mit Kreuzen versehenen Grenzbäume, sehen wir schon im 16. Jahrhundert dauerhaftere[5]) Markzeichen treten. Allmählich werden, wo nur irgend möglich, sogenannte Steinmarken gesetzt und besonders wertvoll gewordene Gebiete auch schon durch „Häge“ gemarkt. Durch Errichtung fester Grenzzeichen suchte man den immer wiederkehrenden Grenzstreitigkeiten möglichst vorzubeugen. Erwägungen dieser Art sind in den Grenzverträgen selbst ausgesprochen.[5])

---

[1]) Vgl. das Weistum von Kufstein in T. W. I. 50—54, enthaltend eine Markenbeschreibung aus dem Jahre 1555 und öftere Bezugnahme auf solche „Grenzverträge“. Vgl. v. Amira, Grundriss des germanischen Rechts § 32.

[2]) Vgl. z. Bsp. Lori II 362 und 363: Grenzvertrag zwischen Ehrenberg und Hohenschwangau aus dem Jahre 1564. Vgl. Lori II S. 256: „Grenzvertrag zwischen Schwangau und Unterbinswang“.

[3]) Grimm 1 S. 402: Weistum von Hägbach im Schwarzwalde v. J. 1487: „und assen und trunken miteinander zu einer urkund des untergangs“. Vgl. Lori II S. 363 Ueber „Untergang“ im Innern der Marken siehe T. W. II 266, 19. III 375 A. 36. IV S. 231, 24.

[4]) Vgl. Lori II S. 363: „Grenzvertrag zwischen den Herrschaften Erenberg und Hohenschwangau v. J. 1564.

[5]) Vgl. Lori II 362, 363. Grenzvertrag v. J. 1564 zwischen Ehrenberg und Hohenschwangau: „nachdem vor vil verschinen jarn ein vertrag und gemärck aufgericht, weil aber die marcken in erst-verleibten vertrag, so vil der in Bem gemacht durch verursachen des alters, grösse der wind und anderem fast alle ernider gefallen, abgangen und wegkommen“.

[6]) Vgl. Lori II S. 256: Grenzvertrag zwischen Schwangau und Unterbinswang v. J. 1515 „und zwischen allen vorgemelten steinmarkhen wie es von einem zu den andern für und für mit ausgehauen kreuzen in buchen-, dennen- und färchenbäum“, vgl auch Lori II S. 470: Holzmarkung auf dem Schwarzenberg Pfleggerichts Hohenschwangau v. J. 1648.

Zwischen den Steinmarken, die immerhin noch ziemlich weit auseinanderlagen, sollten Bäume als Verbindungsglieder auch weiterhin gemarkt werden.

Die Lage der Markbäume und Steinmarken wurde in den Markungsbriefen aufs sorgfältigste angegeben[1]) und jede der beteiligten Gemeinden bekam einen Markungsbrief auf ihre Kosten ausgestellt.[2])

Eine Markenbeschreibung, welche den Inhalt verschiedener Markungsbriefe und Grenzverträge Pfrontens zusammenfasst, ist in dem Pfrontner Urbar vom Jahre 1495 enthalten.

So hat sich mit dem Entstehen der Teilmark ein scharf begrenztes Eigenverhältniss der Genossen auch zu den nicht gerodeten entlegeneren Teilen unserer Berge allmählich herausgebildet. — Die ursprünglich vorhandenen Rodgenossenschaften[3]) wurden auf diese Weise immer mehr zu Besitzgenossenschaften.

Im Gegensatze zu der älteren Pfrontner Weistumsstelle, wo nur vom Rodland die Rede ist und ausgeführt wird „ire gut freie gut sint, als si dann ir vordern uss wilden walden erreutt han", ist die erwähnte Entwicklung gerade in der Einleitung zur Markenbeschreibung, einer Quellenstelle, die offenbar erst aus dem Jahre 1459 stammt, folgendermassen wiedergegeben: „frei eigen gut" sind darnach nicht nur die aus den Wäldern gerodeten Flächen, die wie oben zitiert „ire vordern uss wilden walden erreutt han", sondern auch der nicht gerodete Teil der Berge „biss uf die nachgeschrieben Markhen".[4])

Die Gewohnheit eigen Gut mit Marken zu zeichnen hat sich bis in die Jetztzeit erhalten.

Die Markgenossenschaften versehen auch jetzt noch ihre Grenztannen und Grenzschrofen mit Markzeichen und auch die einzelnen Genossen gebrauchen zur Kennzeichnung ihrer landwirtschaftlichen Geräte, ferner zur Markung der aus den Allmend-

---

[1]) Vgl. Lori II S. 256: „darnach in der Au bey dem Weeg ist auch ein Creutz in Stein gehauen, und daselbst zwischen der Weeg, in ein rothen Stain mit eingehauen Creutz vermerkht" weiter unten: „und also nach dem Schwarzenberg hinauf in ein Schroffen und ein Forchenbäm".

[2]) Lori II S. 257: „Gränzvertrag vom Jahre 1515 „und zu Befestigung und gueter Gedächtnuss aller vorgemelten Sachen, haben ihnen beiden Theillen dieses unseres güetlichen Entschidts, und Vermarckhen einen Brieff begehrt, dem wür also jeden Theil auf sein Costen gegeben haben". Vgl. Lori 363.

[3]) Vgl. S. 21 ff.

[4]) Vgl. Grimm 6 S. 297 § 1 und Grimm 6 S. 299 § 24.

waldungen gewonnenen Holzstämme sogenannte Holz- oder Hausmarken.[1])

Wenn nun auch, wie oben bemerkt, durch Einführung der Marksteine stabilere Grenzverhältnisse sich herauszubilden begannen, so waren doch immerhin bis ins 18. Jahrhundert herein Markungsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Grenzgemeinden an der Tagesordnung und erst allmählich kehrten auch hier ruhigere Zustände ein, wie mit Fortschreiten der Kultur und infolge der Wertsteigerung der Allmendgründe auch an den Grenzen der Marken Zäune errichtet wurden.

Im Grenzvertrage zwischen Schwangau und Unterpinswang v. J. 1515 ist bestimmt, dass die von Pinswang an den Anstossen auf ihren Grundt ein Haag machen".[2]) Derartige Verträge sind in unseren Gebirgsgegenden während des 16. und 17. Jahrhunderts immer noch sehr selten. Eine ähnliche Bestimmung ist in dem Spruchbrief zwischen den Pfarrern Trauchgau und Niederhofen einerseits und Waltenhofen andrerseits v. J. 1542" enthalten. Hier heisst es: „auch selbiger Orthen biss an dern von Waldenhouen Reuth oder Wisen zu ihrer Waydt Besuechs, der Notturfft nach hietten und hagen mügen."

Im Anschlusse an diese Untersuchung der Entstehungsgeschichte unserer m. a. Marken kann nun auch eine Darstellung davon gegeben werden, wie solche Marken in der Gegenwart auszusehen pflegen.

Gerade im Allgäu und in Nordtirol, so z. B. im Pfrontner Thale, in den Trauchgauer Bergen, ferner im Lech- und Tannheimerthale herrschen Markgenossenschaftsverbände vor, welche die Gemarkungen mehrerer, oft sogar vieler Filialdörfer umschliessen und sich über weite Alpgebiete erstrecken. Vergleiche hierüber auch die anliegende Karte der Pfrontner Mark und ihre Umgebung.

Die von derartigen Markgenossenschaftskomplexen umfassten Ländereien gliedern sich im Grossen und Ganzen in folgende drei von einander grundverschiedene Teile.

a) Die grösste Fläche in der ganzen Mark nimmt das Gemeinland der Markgenossenschaft ein. Weiter nach innen hin liegen die Gemeinlande der einzelnen von der grossen Mark umschlossenen Dorfschaften. Im Allgäu und im alemannischen Nordtirol werden diese Gemeinländereien „Allmeine"[3]) oder wie in Pfronten „Allgmoin",

[1]) Ein sehr interessantes Beispiel derartiger Holz- oder Hausmarken ist im Tiroler Weistum von Lichtenwert enthalten und in den Tiroler Weistümern als Beilage zu Teil I Seite 132 abgedruckt. Vgl. auch die im Teil II der Tiroler Weistümer auf S. 177 abgedruckten Hausmarken. Vgl. Zeitschrift d. deutsch- u. österr. Alpenvereins XXIX S. 166: Die Hofmarken in Grähn im Tannheimerhale.

[2]) Vgl. Lori II S. 256 und Lori II S. 308.

[3]) Vgl. T. W. II 250, 2 ff. II 253, 14, 17, 47. T. W. II 256, 7, 43, 47. II 266, 9. II 269, 44. II 271, 29.

in der Schweiz „Allmende“ genannt. In der Pfrontner Mark setzen sich die Allmenden teils aus den Dorfschaftswaldungen und Dorfschaftsweiden, teils aus dem, unserem Pfrontner Markgenossenschaftsverbande gehörigen, Wald-, Weide- und Alpboden zusammen.

b) Das dem Flurzwange unterworfene Land.

Dieses ist, wie schon oben ausgeführt, durch strenge Zaunpflicht von den Gemeinländereien getrennt und besteht aus Thal- und Bergwiesen einerseits, sowie aus der Feldflur andrerseits.

c) Die Häuser mit ihren gegen die Feldflur abgezäunten „Boinden“,[1]) oder „Buinten“.[2])

§ 3.

Öffentlichrechtliche Schicksale der Pfrontner Mark.

Die geschichtliche Darstellung einer Allmendlandsverfassung dürfte ohne eingehende Schilderung der einschlägigen öffentlichen Verhältnisse nicht besonders verständlich werden. Dies gilt zum Teil auch für die im Mittelpunkte dieser Untersuchungen stehende Geschichte der Pfrontner Gemeinlandsverfassung und nur insoferne besteht hier ein Unterschied, als gerade die Pfrontner und auch die übrigen „freien Gotteshausleute“[3]) des Allgäus von den Augsburger Bischöfen, die in jenen Gegenden Grafschaftsrechte besassen, selten und auch dann nur vorübergehend, beeinträchtigt wurden.

Die Rechtsverhältnisse an den Gemeinländereien jener Gegenden sind trotz aller im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen politischen Umgestaltungen von aussenher nur wenig verändert worden und stehen eben deshalb in starkem Gegensatz zur Verfassung der grundherrschaftlichen Dörfer des Allgäus, die schon im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts infolge von grundherrlichen Gewaltmassregeln einen grossen Teil ihrer ursprünglich freiheitlichen Verfassung einbüssten.[4])

[1]) Diese Bezeichnung ist im Ostallgäu üblich.

[2]) Das Wort „Buint“ ist in der Schweiz und im oberen Allgäu im Gebrauche.

[3]) Vgl. Baumann Bd. 2 S. 619.

[4]) Vgl. Baumann Bd. 2 S. 634, über die schlechte Behandlung der Kemptener Eigenleute durch das Stift Kempten. — Vgl. Baumann Bd. 3 S. 10: Die Buchenberger klagten über die Wegnahme gemeiner Weiden und Holzmarken. — Vgl. Baumann Bd. 3 S. 7—11 ff.: Ursache des Bauernkrieges, Streit zwischen Fürstabt und Landschaft Kempten. — Vgl. die berühmten XII Artikel der Allgäuer Bauern, abgedruckt bei Baumann Bd. 3 S. 49—53 und insbesondere den V. Artikel: „Zum fünften sind wir auch beschwert der Beholzung halb, denn unsere Herrschaften haben ihnen die Hölzer alle allein geeignet und wenn der arme Mann was bedarf, muss er es um zwei Geld kaufen“.

Bei der nun folgenden Darstellung der öffentlichrechtlichen Schicksale schliesse ich mich den Ausführungen Baumanns in seiner Geschichte des Allgäus an.

Das zur Jetztzeit vom Volk als Allgäu bezeichnete, zum Teile in Bayern, zum Teile in Württemberg, gelegene Land gehörte im früheren M. A. sechs verschiedenen Gauen an.

Als Hauptgau des Allgäus ist der Alpgau zu nennen. Derselbe umfasste das ganze Quellgebiet der Iller, dehnte sich weit nach Westen hin aus und grenzte im Osten an die Pfrontener und Nesselwanger Mark. Der im Nordwest des Alpgaues gelegene Nibelgau ist ebenfalls noch vollständig zum Allgäu zu zählen. Das Allgäu in seiner jetzigen Gestalt umfasst aber auch noch Teile des westlich vom Alpgau gelegenen ehemaligen Argengaus, des nördlich vom Alpgau gelegenen, um Kempten herum sich erstreckenden Illergaus, ferner des Gaues Duria, des nach Augsburg benannten Augstgaues und des im Osten vom Alpgau und Illergau gelegenen Keltensteingaues.

Im alten Keltensteingau befanden sich auch die Pfrontner, Nesselwanger, Füssener und Oberdorfer Marken sowie der schon erwähnte, das Bruchstück einer grossen Hundertschaftsmark darstellende Zwölfpfarrmark. Von den Grafen dieses Keltensteingaues wird nach Baumann vor dem Jahre 912 auch nicht einer namentlich erwähnt.[1])

Schon im 11. Jahrhundert beobachten wir eine Umgestaltung der Verfassung des Gaues Keltenstein. — Baumann erwähnt hierüber folgendes:[2])

Von seinen Befugnissen verlor der Keltensteingau den Wildbann an die Bischöfe von Augsburg; denn der Forstbezirk, den damals die letzteren von Heinrich IV. geschenkt erhielten, schloss fast den ganzen Gau Keltenstein in sich, indem er nur den kleinen westlich von der Wertach liegenden Teil desselben nicht mitbegriff. Die Kleinheit dieses Gaues und seine schwache Bevölkerung lässt es leicht verstehen, weshalb derselbe schon frühe unter die Verwaltung eines benachbarten Grafen gestellt wurde. Schon 930 hatte er keinen eigenen Grafen mehr, sondern unterstand der Gewalt des Augstgaugrafen Roudpert. Da ferner in demselben der Grundbesitz ganz überwiegend an die Kirchen Augsburg, Füssen und Kempten kam und dadurch die Zahl seiner unter Grafengewalt stehenden

[1]) Vgl. Baumann Bd. 1 S. 180.
[2]) Vgl. Baumann Bd. 1 S. 291.

Freien gering werden musste, so ist es leicht begreiflich, dass der Fortbestand einer eigenen Grafschaft Keltenstein schon frühe sozusagen unmöglich ward, und dass dieselbe der im Augstgau einverleibt wurde.

Wir dürfen annehmen, dass schon 930 diese Auflösung des Keltensteingaues vollzogen war. Die Kirche Augsburg bekam nämlich 1059 ausser dem schon mehrfach erwähnten Wildbann auch eine Grafschaft vom Könige Heinrich IV. genauer gesprochen von seiner Mutter und Vormünderin Agnes geschenkt.

In vortrefflicher Untersuchung wird dann von Baumann nachgewiesen, dass zu dieser Grafschaft sowohl der Augstgau, als auch der Keltensteingau zu rechnen sind.[1])

Diese Grafenrechte der Augsburger Bischöfe über ihre Besitzungen am Lech, um Oberdorf, Füssen, Pfronten und Nesselwang wurden auch thatsächlich von den benachbarten Markgrafen von Burgau anerkannt.[2])

Die Vogtei über das Hochstift Augsburg hatten bis zu ihrem Aussterben die Edeln von Schwabegg, welche diesselbe 1167 auf die Staufer vererbten[3]), mit dem staufischen Erbe kam sie sodann ans Reich, das mit ihrer Ausübung den oberschwäbischen Landvogt betraute.[4]) Jedoch schon 1310 wurde diesselbe dem Reiche für immer entfremdet; denn in diesem Jahre versetzte Heinrich VIII. die Vogtei über alle vor dem Gebirge bis zum Walde Hart, den man irgendwo bei Oberdorf suchen will, sich hinziehenden Güter des Hochstifts Augsburg und des Klosters Füssen und über alle hier dem Reiehe sonst zustehenden Besitzungen an den Bischof Friedrich von Augsburg und dieses Reichspfand wurde nie wieder eingelöst.

Seitdem besassen die Augsburger Bischöfe, da sie ja auch zwischen Lech und Wertach den Wildbann 1059 erhalten hatten, die Grafenrechte über die ganze Gegend von Füssen bis an die Herrschaft Kemnat.[5])

Zur Handhabung ihrer Rechte bildeten die Bischöfe aus dieser Gegend drei Ämter:

Die Vogteien Bertoldshofen, Falkenstein bei Pfronten und das Pflegamt Füssen.

---

[1]) Vgl. Baumann Bd. 1 S. 292.
[2]) Vgl. Baumann Bd. 1 S. 297.
[3]) Vgl. Baumann Bd. 1 S. 310.
[4]) Vgl Baumann Bd. 2 S. 173.
[5]) Vgl. Baumann Bd. 2 S. 173.

Die Vogtei Falkenstein bestand lediglich aus der Gemeinde Pfronten.[1])

Die erste urkundliche Nachricht von dem Bestehen der Pfrontner Markgemeinde stammt aus dem Jahre 1290.[2])

Am 17. September 1290 verpflichtete sich Bischof Wolfhard von Augsburg, das ihm von Meinharden Herzog von Kärnten, Grafen von Tirol anvertraute Schloss Pfronten auf jedesmaliges Begehren wieder zurückzustellen und für desselben Einkünfte einen jährlichen Zins zu bezahlen.

Die Vogtei über unsere Pfrontner Markgenossenschaft war also nach dem Tode Konradins auf die Grafen von Tirol übergegangen, blieb aber nicht lange in deren Besitz, denn schon im Jahre 1316 wird im „urbarium episcopatus Augustani" erwähnt, dass die Pfrontner an die Augsburger Bischöfe eine jährliche Vogtsteuer von 6 Pfd. Pfennig zu entrichten hätten.[3])

Die bischöfliche Vogtei Falkenstein, zu welcher die Pfrontner Mark wie erwähnt gehörte, scheint bereits im 15. Jahrhundert mit dem Füssener Pflegamte vereinigt worden zu sein, denn das Pfrontner Urbar spricht nicht mehr von einem Vogte auf dem Falkenstein, sondern nur noch von einem solchen zu Füssen.[4]) Wenn nun auch nicht nachgewiesen werden kann, um welche Zeit sich die Pfrontner unter Schutz und Schirm eines Vogtes begeben haben, so ist doch soviel gewiss, dass dies erst verhältnismässig spät erfolgt sein muss, denn im Pfrontner Weistume von 1403 sind alle diejenigen Momente, welche eine Vogteibegebung für unsere Markgenossen als wünschenswert erscheinen liessen, noch ganz getreu und gerade so wiedergegeben, als ob diese Ereignisse erst vor kurzem sich abgespielt hätten.[5])

Das Vogteiverhältnis[6]) zum Bischofe von Augsburg wird im Pfrontner Urbar als ein rein gegenseitiges Vertragsverhältnis dar-

---

[1]) Vgl. Baumann Bd. 2 S. 184.

[2]) Vgl. Hormayrs goldene Chronik von Hohenschwangau S. 92 und Baumann Bd. 2 S. 103.

[3]) Vgl. Monumenta boica, Vol. XXXIV. 2. Teil. Seite 369: „item in Pfronten VI. libras denariorum, item in Nesselwanck VII. libras denariorum".

[4]) Vgl. das Pfrontner Urbar bei Grimm S. 297 § 8; vgl. ferner den Anhang des Pfrontner Urbars bei Maurer S. 464: „wan ein probst oder vogt zu Füssen vier, fünff oder sechs zu jn vordern vnnd etwas von der herrschaft oder pfarr wegen zu hanndeln haben".

[5]) Vgl. Urbarium v. Pfronten bei Grimm S. 296 § 1 und S. 297 § 1 sowie § 5 ff.

[6]) Vgl. E. Mayer Verfassungsgeschichte I 469: „man darf die unter einer advocatia stehenden Bauern noch lange nicht als Hintersassen betrachten, wie ja auch das Vogtrecht eine Steuer vom Eigentum Freier ist".

gestellt, so zwar, dass der Bischof den Schirm und Schutz sowie freies Geleit gewährte, die Pfrontner aber hiefür „drei dienst“ zu leisten sich verpflichteten.

Der Bischof von Augsburg musste den Pfrontnern in der benachbarten Stadt Füssen Zuflucht gewähren und zwar „sol sie da unser gnediger her von Augsburg behuben uf des gotshaus güter als ander des gotshausleut und gut“.[1]) Auch in sonstiger Beziehung haben die Angehörigen Pfrontens „alle die recht die ein ieglicher eingeseszner burger zu Fuszen hat“.[2])

Ferner war der Augsburger Bischof verpflichtet, den Pfrontnern freies Geleit zu geben: „so soll u. gn. her von Augspurg und sein vogt und amptleut sie belaiten vier meil wegs hindan in welches land wir wollen“.[3])

Hiefür hatten die Pfrontner folgende Verbindlichkeiten zu erfüllen: „Wir von Pfronten seien geponden zu thun jarlich drei dinst, als hernach geschriben stat usz unsern gütern, und nit me, und damit sullen unsre güter behubt sein, und sullen mit den dreien dinsten allen hern haben gedient“.[4])

Ihre Dienste waren geringen Umfangs und bestanden in 3 Scheffeln Haber und 6 Pfund Pfennig minder 3 Pfennig,[5]) zudem musste nach dem jedes Jahr in Pfronten zweimal stattfindenden Vogtthinge von jedem Pfrontner je ein Pfennig bezahlt werden.

Ferner wurden den Bischöfen „von bet und kains rechts wegen“ alljährlich noch 20 Pfund Pfennig und „ain ochse“ gewährt.[6])

Den Todfall in Gestalt des Besthaupts hatten die Pfrontner nur unter folgenden Bedingungen zu leisten: „so das were, das ain man abgieng von tods wegen, so sol man das best haupt under ainer hairte heften an ainen zaun, und ist er schuldig, sol mans den geltern geben, mag man aber vergelten ôn das best haupt, so sol es unsers gn. h. von Augspurg probst hin ziechen an seinen nutz“.[7])

Die Thatsache, dass unsere Markgenossen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in keine besonders grosse Abhängigkeit von den

[1]) Vgl. Pfrontner Urbar, bei Grimm 6 S. 297 § 1.
[2]) Vgl. Grimm 6 S. 296 § 1.
[3]) Vgl. Grimm 6 S. 297 § 1.
[4]) Grimm 6 S. 297 § 5.
[5]) Im Urbarium vom Jahre 1316 sind volle 6 Pfd. gefordert, vgl. Monumenta boica XXXIV. 2. Teil S. 369.
[6]) Vgl. Grimm 6 S. 299 § 23.
[7]) Vgl. Grimm 6 S. 298 § 13.

Augsburger Bischöfen gelangten, ist auch in der Hormayrschen goldenen Chronik von Hohenschwangau[1]) bekundet, denn es wird dort folgendes erzählt: „der strenge bischöfliche Pfleger zu Füssen Dietegen von Westerstetten musste um das Jahr 1495 für die Behauptung der mehrfach eingeschläferten und verkümmerten Gerechtsame des Augsburger Krummstabs zu Pfronten und an anderen Orten kämpfen."

Wegen ihrer ausnehmend günstigen Stellung wurden die Leute des Pfrontner Thals, ebenso wie die Angehörigen des Tigens Oberdorf, der Gemeinden Nesselwang und Rieden allgemein als „freie Gotteshausleute"[2]) bezeichnet.

Von diesen freien Gemeinden des Ostallgäus unterscheidet sich Pfronten dadurch, dass hier überhaupt nur freie Bauern ansässig waren und sogenannte „Eigenleute" in unserer Mark nicht sesshaft werden durften. Dies ist im Pfrontner Urbar folgendermassen ausgedrückt:[3]) „es sol noch mag der von Pfronton frei aigen gut kain aigen man nit kaufen".

Charakteristisch für das Verhältnis der Pfrontner zu den Augsburger Bischöfen ist ferner ihr Verhalten während des Allgäuer Bauernaufstandes im Jahre 1525.

Unsere Allgäuer Bauern forderten von ihren Herrn, „die sie geschunden und geschaben"[4]) das „göttliche Recht", Aufhebung der alten Knechtschaft, Rückgabe der von den Grundherrn geraubten gemeinen Weiden und Holzmarken, Abschaffung des Todfalls und anderes mehr.[5])

Die Allgäuer bauten ihr Programm auf dem Evangelium, dem „göttlichen Recht" auf und präzisierten ihre Forderungen durch Aufstellung der gemeinen Artikel der christlichen Vereinigung, jener weithin berühmten „zwölf Artikel".[6])

Die Grundherren waren aber nicht gewillt, die Wünsche ihrer Bauern zu erfüllen und es kam schliesslich zum Kampfe. Die Burgen und Klöster der Grundherren wurden gestürmt und lange schien es, als ob die Sache der Bauern siegen müsste.

Auffallender Weise traten die Pfrontner den Aufständischen nicht bei.[7]) Erst durch Androhung feindlicher Behandlung wurde

[1]) Hormayrs goldene Chronik von Hohenschwangau S. 154.
[2]) Vgl. Baumann Bd. 2 S. 619.
[3]) Gr. 6 S. 297 § 4.
[4]) Baumann Bd. 3 S. 53 „elfter Artikel".
[5]) Baumann Bd. 3 S. 49—53 „die zwölf Artikel".
[6]) Baumann Bd. 3 S. 49—53.
[7]) Baumann Bd. 3 S. 26, 27, 56.

auch unsere Gemeinde zum Anschlusse an die „christliche Vereinigung“ gezwungen. Die Pfrontner sollen den Anführern erklärt haben, sie hätten ja das „göttliche Recht“ schon lange, hiermit meinten sie nämlich die in ihrem Urbar vom Jahre 1459 aufgezeichneten Gerechtsame. Seit dieser Zeit wird das Urbar von Pfronten allgemein geradezu als „göttliches Recht“ bezeichnet.

In der neueren Zeit änderte sich die öffentlichrechtliche Stellung der Pfrontner und zwar gaben hiezu folgende Umstände den Anstoss:

Die in der Nähe der Dorfschaften gelegenen Markwälder wurden vollständig verwüstet und das Holz zur „Verkauffung ufs Wasser gebraucht.“ [1]) Die Markgemeinde suchte nun durch Bannung [2]) den erwähnten Schäden abzuhelfen und ihren Verboten dadurch mehr Ansehen und Wirksamkeit zu verleihen, dass sie auch noch bischöfliche Verordnungen erbat. In den verschiedenen Waldordnungen [2]) ergingen allerhand Vorschläge für die Beförderung der Waldkultur, so wurde unter anderem verboten, das Stockholz der Bäume auszugraben, weil hierdurch leicht Abschwemmungen des Erdreichs enständen und der Waldwuchs gehemmt würde. Die Durchführung dieser bischöflichen Holzordnungen war ursprünglich den Pfarrshauptleuten übertragen und erst seit dem Jahre 1580 [2]) musste auf bischöfliche Anordnung hin, ein eigener „Holzwart“ bestellt werden.

Trotz der allmählichen Herausbildung eines landesherrlichen Regimentes blieb die Pfrontner Markgenossenschaft bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in ziemlich grosser Unabhängigkeit. Die Augsburger Bischöfe haben in unsere Markangelegenheiten nie derart eingegriffen, dass schon allein aus jagdpolizeilichen Gründen eine Beschränkung der Wald- und Allmendnutzungen bestimmt worden wäre.

Das freie Eigentum [3]) unserer Pfrontner Markgenossenschaft an ihren Allmenden wurde von den Augsburger Bischöfen des öfteren anerkannt. So besagt die schon erwähnte Holzordnung vom Jahre 1580 folgendes: „und ob nun wol solche Hölzer unseren underthanen eigenthümlich zugehörig und wir uns ainicher Holznuzung zusuchen nit begern“.

---

[1]) Vgl. Beilage 1, Abschrift der Holzordnung vom Jahre 1580.

[2]) Vgl. Beilage 1: „mit ir dern von Pfrondten vorwissen und bewilligung anno 1556 und 1564 ain ordnung, darüber brief aufgericht, fürgenommen und bedacht worden, das etlich Wäldt in Pan gelegt“.

[3]) Auch heute noch als „ludeigen“ bezeichnet.

Im Gegensatze hiezu stehen vor allem die Marken der grundherrschaftlichen Dörfer des Allgäus, wo die Waldungen oft ganz und gar in den Besitz des Grundherrn übergegangen sind.[1])

Wenn nun auch die Eigentumsverhältnisse an den Pfrontner Alpmark- und Dorfschaftsallmenden im Laufe der Jahrhunderte keine grossen Veränderungen zu erleiden hatten, so sollten sich doch in anderer und zwar öffentlichrechtlicher Beziehung ganz bedeutsame Umgestaltungen bemerkbar machen. Die Pfrontner waren, wie schon erwähnt „freie Leute".[2]) Im 17. und 18. Jahrhundert wurden sie aber immer mehr gleich den Leibeigenen der umliegenden Ortschaften zu behandeln versucht. Der von den Pfrontnern ursprünglich nur bedingt zu entrichtende Todfall ward in eine Todfallgebühr umgewandelt, die 5 Prozent der nach dem Ertrage eingeschätzten Grundstücke ausmachte.[3])

Vor allem fühlten sich unsere Thalbewohner durch die neueingeführte Manumissionsgebühr beschwert und in ihren verbrieften Rechten bedroht.[4])

Besonders empfindlich traf aber die Pfrontner das Vorgehen der bischöflichen Regierung gegen ihre Gewerbefreiheit. Im 18. Jahrhundert versuchten es nämlich die Augsburger Bischöfe, sogar in die Arbeitsverhältnisse unserer Vorfahren einzugreifen, ihre alte Gewerbefreiheit zu vernichten und den Zunftzwang einzuführen. Durch das im 18. Jahrhundert erlassene „Generalmandat wegen der Wanderjahre"[5]) fühlten sich die Pfrontner in der „von unfürdenklichen Zeiten her begründeten unbeschränktesten Freiheit, Handwerkh und Hanthierungen ohne allen Zunftzwang zu treiben",[6]) aufs ernstlichste bedroht und beantragten, sie möchten bei ihrer alten Handwerksverfassung belassen und dahin geschützt werden, dass „die bey einer Handwerkslade eingezünfteten Gemeindsglieder vor den unzünftigen keines andern Vorrechts als desjenigen, auch ausserhalb der Pfarre ihre Arbeiten ungehindert verfertigen zu können, sich zu erfreuen haben sollen und jedem Gemeindsglied die von uralten Zeiten hergebrachte Freiheit ganz unbeschränkt zustehen solle, ausser Feldbau und Fuhrwesen jede ehrliche Beschäftigung zu treiben.[7]) Zur Begründung dafür, dass in der Pfrontner Mark von

---

[1]) Vgl. die auf S. 12 Anmerkung 4 angeführten Belege.
[2]) Vgl. S. 17.
[3]) Vgl. § 49 und § 50 der Pfrontner Beschwerdeschrift v. J. 1796.
[4]) Vgl. § 41 der Beschwerdschrift v. J. 1796.
[5]) Vgl. § 96 der Beschwerdeschrift v. J. 1796.
[6]) Vgl. § 95 der Beschwerdeschrift v. J. 1796.
[7]) Vgl. § 96 der Beschwerdeschrift v. J. 1796.

jeher die Gewerbefreiheit bestand, wird in der erwähnten Beschwerdeschrift ungefähr folgendes ausgeführt:

Unsere Thalbewohner waren nicht im Stande, sich durch den Feldbau (Ackerbau und Flachsbau),[1]) sowie durch Viehzucht, Fuhrwerk und Holzhandel den nötigen Unterhalt zu verdienen und mussten den Winter über allerlei „Handwerk und Hanthierungen" ausüben, um sich „den Winter zu versilbern".[2])

Den Vorwurf aber, dass durch diese Gewerbefreiheit die Leistungsfähigkeit des Pfrontner Gewerbes immer mehr zurückzugehen drohe, suchten unsere Vorfahren durch folgende Ausführungen zu entkräften:

„Dass übrigens durch die bey uns herkommliche Handwerksfreyheit die Handwerkerprofessionen nicht gar so sehr herunterkommen und an gründlicher Arbeit Mangel entstehe, beweisen die von unseren unzünftigen Gemeindsleuten hergestellte Arbeiten bei unserem Pfarrkirchenbau, die gewiss untadel- und meisterhaft angefertigten Altäre".

Merkwürdig ist immerhin die Thatsache, dass in der Pfrontner Bauernrepublik das ganze Mittelalter hindurch, bis zum Ende des 18. Jahrhundert schon eine Gewerbefreiheit bestand, wie sie in den modernen Staaten erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingeführt werden konnte.

Es sei dies zugleich als kleiner Beitrag zur äusserst interessanten Entwicklungsgeschichte der Hausindustrie angeführt, die gerade in unseren Alpenthälern schon seit langer Zeit heimisch ist.

II. Abschnitt:

Rodungsthätigkeit.

§ 4.

Die Gemeinrodungen innerhalb der grossen Alpmarken.

Die Urbarmachung der nächsten Umgebung unserer Mark ist erst ziemlich spät erfolgt und nur langsam rückten die Alemannen in die Gebirgsgegenden des benachbarten Nordtirols hinauf, denn überall musste zuvor der undurchdringliche Wald gerodet werden. So erhielt das östlich von der Pfrontner Mark beginnende Tiroler Lechthal erst vom 10. Jahrhundert an seine Bewohner, indem das Kloster

[1]) Vgl. § 1 der Beschwerdeschrift v. J. 1796.
[2]) Vgl. § 93 ff. der Beschwerdeschrift v. J. 1796.

Füssen seinen Hintersassen dort Rodungen gestattete.[1]) Auch das südlich von Pfronten gelegene 3 Stunden lange Tannheimerthal wurde verhältnismässig spät, nämlich erst vom 12. bis 14. Jahrhundert an urbar gemacht. In den Tiroler Weistümern Teil II S. 109 Anmerkung, wird behauptet, dass das Tannheimerthal grossentheils durch eingewanderte hörige Leute der Herzoge von Oesterreich und Tirol bevölkert wurde und dass diese Hörigen auch persönlich der Gerichtsbarkeit der Herrschaft Erenberg unterworfen blieben.

Diese Annahme, als wäre der Osten des Tannheimerthales vom Tiroler Lechthale aus besiedelt worden, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, denn der Dialekt im Osten des Tannheimerthales ähnelt der im Lechtale herrschenden Lechrainer Mundart in vielen Stücken.[2]) Da nun aber gerade das Tiroler Lechthal erst im 10., 11. und 12. Jahrhundert bevölkert wurde, so dürfte die Begründung der im Osten des Tannheimerthales gelegenen Ansiedelungen, mit Ausnahme der von Pfronten aus gegründeten Ortschaft „Nesselwängle“,[3]) wohl erst im 12. oder 13. Jahrhundert erfolgt sein. Teilweise andrer Anschauung ist Baumann in seiner Geschichte des Allgäus, wo behauptet wird, dass das Tannheimerthal vom oberen Illergebiete aus besiedelt wurde,[4]) „weshalb es bis 1390 nach dem fernen Sonthofen eingepfarrt blieb“.

Das Pfrontner Urbar enthält noch eine ganz anschauliche Schilderung der Urbarmachung unserer Thäler.

Mit besonderem Stolz wird dort erwähnt, dass die Pfrontner aus eigener Kraft, in Jahrhunderte langem Ringen ihren Kulturboden den Urwäldern, den „wilden walden“ [5]) erst abtrotzen mussten.

Da sogar noch zur Jetztzeit die Wälder einen Hauptbestandtheil unserer Alpmarken ausmachen, können wir uns ein deutliches Bild von dem Zustande unserer Alpenthäler zur Siedlungszeit verschaffen.

Das Roden der Wälder erfolgte vorwiegend durch grössere Kolonistenverbände, das heisst durch Rodgenossenschaften, denn der

---

[1]) Vgl. Baumann die „alemannische Niederlassung in Rhaetia secunda“ in d. Zeitschr. des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg v. J. 1875 S. 184. Vgl: auch Grimm 6 S. 297 § 1 und S. 299 § 24.

[2]) Vgl. Kübler „das Tannheimerthal“ in der Zeitschr. des deutsch. und österr. Alpenvereins XXIX. S. 165, 166.

[3]) Vgl. Grimm 6 S. 299 § 22, „wir und die von Nesselwengli haben die recht, das sie mit leib und gut zu uns gehörent“.

[4]) Baumann Bd. 2 S. 233.

[5]) Vgl. Grimm 6 S. 297 § 1 Urbar v. Pfronten: „doch das sie niemandt an iren gütern irren noch engen sol in kain weg, wann ihre gut freie gut sint, als sie dann ir vordern usz wilden walden erreutt haben“.

gewaltige Kampf[1]) gegen den Urwald konnte nur durch Vereinigung vieler Arbeitskräfte erfolgreich werden.

Die Rodgenossen haben sich in unseren Gebirgsthälern möglichst geschlossen angesiedelt, weil allem Anscheine nach die Einzelniederlassung und Einzelrodung zur Siedlungezeit nicht zweckmässig war. So wurde die Dorfschaft der Mittelpunkt um den sich all das in gemeinsamer Rodarbeit der Dorfgenossen erworbene herumgruppierte. Diese grösstmögliche, auch der Herausbildung von Einzeleigentum[2]) immer mehr Spielraum überlassende Vereinigung der Rodgenossen in Dorfschaften ist eine äusserst naturgemässe, den Verhältnissen angepasste Erscheinung und wir sehen demgemäss gerade in den Alpengebieten Tirols und des Allgäus die Dorfschaftsniederlassungen auch noch zur Jetztzeit durchweg vorherrschen. Demgegenüber kann man in den Vorbergen des Allgäus allenthalben das Hofsystem[3]) antreffen, doch dürfte dies auch in jenen Gegenden keineswegs die ursprüngliche Ansiedelungsform gewesen sein. Gerade die grundherrschaftlichen Marken des Allgäuer Vorgebirges weisen neben vereinzelten Urdörfern fast durchweg das Einödsystem auf, während die freien Marken mit ihren Dorfschaftsansiedelungen von den ehemals hörigen Gegenden ganz scharf sich abheben. Der Ausbau unserer freien Marken vollzog sich eben ganz anders, als derjenige der grundherrschaftlichen. In den freien Marken war es lange noch von der Gemeinde aus erlaubt, dass Rodgenossenschaften von den Urdörfern sich abschichteten und die entlegeneren Teile der Mark besiedelten,[4]) während die Grundherrn, sehr frühe schon, nur noch den einzelnen Hörigen Rodungen gestattet haben. So stehen z. Bsp. die Pfrontner und Nesselwanger Mark in scharfem Gegensatze zu der benachbarten ehemaligen Grundherrschaft Eisenberg, denn hier ist Dorfschafts- in der letzteren aber Hofsystem vorherrschend. Aehnliche Verhältnisse sind in den oberbayrischen Vorbergen, z. B. in der Peissenberger Gegend anzutreffen.

Die Pfrontner Rodgenossen, auf Grund des Gemeineigentums an den gemeinsam gerodeten Weideflächen zu Besitzgenossenschaften vereinigt, gründeten in der Pfrontner Mark im Laufe der Jahrhunderte allein 13 Dörfer und besiedelten auch einen Teil des Tannheimerthales, wo sie die Ortschaft Nesselwängle anlegten.

[1]) Grimm 6 S. 297 § 1, 299 § 24.

[2]) Vgl. S. 32 § 7.

[3]) Vgl. Ditz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempten. Vgl. Hanssen Bd. 1 S. 218, S. 219.

[4]) Vgl. Grimm 6 S. 299 § 22.

Allem Anscheine nach sind die Dörfer Pfronten-Kappel und Pfronten-Dorf die ältesten Ansiedelungen der Alemannen im Pfrontner Thale. In Pfronten-Kappel wurde die erste Kapelle erbaut und es geht die Sage, dass dorthin die Leute aus weiter Umgebung, sogar bis von Jungholz, zum Gottesdienste zusammen kamen.

Wie das von den vereinigten Erstsiedlern gerodete Land dem Bifangsrechtsgrundsatze zufolge „freye eigen gut“ der Rodgenossen wurde, so gingen auch die aus Anlass der Neubegründung von Dörfern entstandenen Rodungen ins freie Eigentum dieser neu sich bildenden Besitzgenossenschaften über.

Im folgenden sind vor allem die Rodungen der Dorfgenossenschaften und diejenigen der grösseren Markgenossenschaftsverbände zu unterscheiden. In denjenigen Gegenden, wo die entfernteren Gebirgsteile nicht im Eigentume der Dörfer stehen, sondern einer, diesselben umschliessenden, grossen Mark angehören, wie im Buching-Trauchgauer Gebiete, im Pfrontner- Tannheimer- und Lechthale und den meisten anderen Gegenden Ostalemanniens, erfolgte Begründung und Ausbau der Alpen durch Gemeinrodung von Seiten der zu einem Alpmarkverbande vereinigten Angehörigen verschiedener Dörfer.

Nähere Bestimmungen über die Art der Rodungsthätigkeit sind gerade in den Weistümern des erst spät besiedelten Tannheimer- und auch des oberen Lechthals sehr häufig enthalten. So ist in der Pfarr- und Alpordnung[1]) der „Pfarr Tanhaimb“ aus dem Jahre 1607 folgendes festgesetzt: „wann man in ainer gmain schwendt oder sonst gemaine arbeiten zu verrichten hat, soll meniglichen, als aus ainem jedem haus ein gut stark mentsch geen, und nit, wie vormals beschehen kinder, damit man nicht ausrichten kan, geschickt werden.“

In dem „ordnungsbrief gemainer nachperschaft der pfarr Piechlpach“ vom Jahre 1575,[2]) ist bestimmt, dass „man jerlichen zwentag, wann es die dorfmeister für guet ansehen wierdet an der gemainen arbait, es sei dann an wegen, steigen und stegen, reiten oder raumen, was dann der gemain nutz erfordert, arbeite. Darzue soll ain ieder, wann die dorfmeister darzue pieten, als ain gehorsamer nachper erscheinen.“

Auch im Weistume von Imst[3]) im Innthale ist gesagt: „Item ein ieder, der die gmain neust, soll so oft es not erachtet wirdet, auf die alben geen und raumen, reiten helfen.“

[1]) T. W. II S. 110, 25—30
[2]) T. W. II 136, 12 ff.
[3]) T. W. II S. 155, 12—15.

Diese infolge gemeinsamer Arbeit der Markgenossen aus den entlegeneren Teilen der Marken entstandenen Rodungen blieben als Alpen, Voralpen bezw. Hochalpen im Eigentume der Markgenossenschaften. „Alpen" werden jene Weiden genannt, welche ihrer zu grossen Entfernung von den Dörfern und ihrer hohen Lage wegen, nicht alltäglich mit dem Dorfvieh bezogen, sondern während der schneefreien Zeit des Jahres mit Vieh ständig besetzt sind.

§ 5.

Die Gemeinrodungen innerhalb der Dorfschaftsmarken.

Die Rodlande der grossen Marken stehen im Gegensatze zu den Rodflächen der Dörfer. Die letzteren sind ebenfalls durch gemeinsames „reutten" oder „raumen"[1]) der Wälder entstanden, das so erworbene wurde vor „verstandnen" oder „zuwachsen" bewahrt und durch fortwährende Gemeinrodungen immer neues Weideland hinzugefügt.

In den verhältnismässig jungen Kulturgegenden des oberen Lechthales, überhaupt in Vordertirol nördlich des Fernpasses, kehren sehr häufig Vorschriften über die innerhalb der Dorfallmenden[2]) stattfindenden Gemeinrodungen wieder und wir sehen, dass die Weistümer und Gemeindeordnungen jener Gegenden gerade das gemeinsame „reutten" und „raumen" als die wichtigste Gemeindearbeit betrachteten.[2])

So ist in der Gemeindeordnung von Heiterwang[3]) vom Jahre 1590 folgendes bestimmt: „dann so soll man jährlichen zween oder drei tag in der gemain raumen und wann man darzu peut soll ieder nachper selb erscheinen oder ainen tagwercker, der ainer arbeit vorsteen und verrichten kan, schicken oder ainer gmain für ain tag bezalen fünfzechen kreizer". Das Weistum von Lech-Aschau im Lechthale aus dem Jahre 1561[4]) enthält eine gleichlautende Vorschrift. Hier heisst es nämlich: „Item so soll man alle jar jerlich, welcher aigen brot und feuersteet hat, in den gemainen daselbst ain tagwerk thun, reuten oder romen". Auch die Gemeindeordnung von Holzgau im oberen Lechthale enthält ähnliche Bestimmungen,[5]) näm-

[1]) Vgl. T. W. II 122, 20–22 „Gemeinsschluss von Elbigenalp": „gemainsarbeiten, als da seind weidputzen u. s. w." Vgl. auch das Weistum von Biberwier: T. W. II 145, 27.

[2]) Vgl. T. W. II 122, 20—22. II 128, 6 ff. T. W. II 131, 16—19. II 136, 12—14.

[3]) Vgl T. W II 131, 16—19.

[4]) Vgl T. W. III 378, 15—21.

[5]) Vgl. T W. II 128, 6.

lich: „das man iedes jahr zwai tag im ganzen sammentlichen ausschlag, Holzgau, Schenen, Penglerwaid, Kränichen, Schiggen und miller im Assam, die vichwaiden butzen und raumen solle, sobald es äpper ist und vor das vich aussgehet, warzue durch die dorfmeister aufgebotten zu werden, und hat beinebens das beste und zur arbeit tauglichiste mentsch auss dem haus zur solchen arbeitzu gehen".

Gerade in den Thälern Allgäus,[1]) Tirols, Oberbayerns[2]) und Salzburgs[3]) sind auffallend oft Dorf- und Flurnamen anzutreffen, die auf Reutte, Brand, Gschwand oder Schwand endigen. Dies verschafft uns ein deutliches Bild von dem Aussehen unserer Alpenthäler zur Siedlungszeit, und mit Bewunderung müssen wir auf die von den damaligen Rodgenossenschaften in hartem, Jahrhunderte langem Kampfe vollbrachte Kulturarbeit zurückblicken.

In der einschlägigen Literatur ist über die Geschichte der Gemeindearbeiten im allgemeinen und insbesondere auch über die genossenschaftlichen Rodungen meines Wissens nichts erwähnt. Gerade durch diese Untersuchung über die Gemeinrodungen unserer Rodgenossenschaften dürfte auch auf die zur Siedlungszeit herrschenden Zustände einiges Licht geworfen, ja die Art und Weise der Siedlungsthätigkeit der Germanen überhaupt etwas näher beleuchtet werden, um so mehr, als manche der zum Beweise angeführten, aus dem oberen Lechthale und dem Tannheimerthale stammenden Urkunden nur kurze Zeit nach der sehr spät erfolgten Besiedelung jener Thäler[4]) entstanden sind.

Durch die unaufhörlich einsetzenden Gemeinrodungen wurde der Hochwald[5]) aus den Thalniederungen allmählich verdrängt und immer mehr Kulturland geschaffen.

Trotz dieser gewaltigen, im Laufe der Jahrhunderte mit unseren Marken vorgegangenen Veränderungen sind doch auch im Markinnern der Gegenwart noch mannigfaltige Spuren zu entdecken, aus denen auf das Aussehen unserer Marken während der verflossenen Jahrhunderte, sowie auf die im Innern derselben auftretenden Entwicklungsvorgänge mit ziemlicher Sicherheit zurückgeschlossen werden kann.

---

[1]) Vgl. die beigeheftete Karte von Pfronten und Umgebung.

[2]) Vgl. den in der Umgebung von Oberammergau häufig vorkommenden Ausdruck „Riederschaft".

[3]) Vgl. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 18. Jahre 1878 II. Heft S. 248 ff.: „Salzburgische Orts- und Gebietsnamen aus Urbarien gesammelt von Zillner".

[4]) Vgl. S. 20 und 21

[5]) Der „wilde Wald", wie das Pfrontner Urbar sagt.

Für die geschichtliche Betrachtung ist also neben den alten Rechtsquellen auch der jetzige Aufbau der Marken von bedeutendem urkundlichem Werte, so dass es sich verlohnt, eine Schilderung dieser gegenwärtigen Zustände gleich hier zu geben. Hiedurch dürfte die weitere geschichtliche Darstellung, die sich mit ziemlich verborgen liegenden Entwicklungsvorgängen, wie zum Beispiel mit der Herausbildung des Einzeleigentums aus dem Gemeineigentume zu befassen hat, an Anschaulichkeit nicht unerheblich gewinnen.

III. Abschnitt.

§ 6.

Der Aufbau des Markinnern in der Gegenwart und in der Vergangenheit.

Die Gebirgsgegenden des Allgäus, Oberbayerns und Tirols nördlich des Fernpasses[1]) weisen eine fast durchaus gleichartige Agrarverfassung auf.

Trotz der auch in diesen Gegenden ziemlich häufig eingetretenen Gemeinheitsteilungen,[2]) blieben grosse Gebiete unserer Dorf- und Alpmarken bis zur Gegenwart im Gemeinbesitze der Dorf- und Alpgenossenschaften und reichen auch heute noch ziemlich nahe an die Dörfer heran. Die aus Wäldern, Weiden und Alpen sich zusammensetzenden Gemeinlande unserer Gebirgsgegenden heben sich mit ihren „Hägen" oder „Zeilen" ziemlich scharf von dem angrenzenden Individualeigen der Bergwiesen und Eschlande[3]) ab.

Unter „Hägen" oder „Zeilen" sind lebende Zäune zu verstehen, die sich aus allerlei Laubholz, sowie aus Fichten und verschiedenartigem Gesträuche zusammensetzen und grossenteils ein fast undurchdringliches Gehege darstellen. Die Häge erreichen eine ziemlich bedeutende Breite, derart, dass oft aus weiter Ferne noch ganz deutlich unterschieden werden kann, wo Individualeigentum aufhört und Gemeinland beginnt.

Man kann solche Häge in der Gegenwart vor allem noch dort sehr häufig antreffen, wo die Marken zweier Gemeinden sich berühren, oder die Allmenden an Bergwiesenkomplexe angrenzen.

Lebende Zäune pflegen in unseren Gebirgsgegenden auch dem Eschlande gegenüber vorzukommen, doch sind diese durchschnitt-

---

[1]) Im Volksmunde „Ausserfern" genannt.

[2]) Gleichbedeutend mit „Verteilung" der Allmenden.

[3]) Im Allgäu und in Schwaben „Ösch" genannt, von der Wurzel itan, ezzan, edere, weil man die Frucht isst vgl. Seebohm S. 257.

lich viel schmäler, als die Häge der Allmenden und Bergwiesen und verlaufen auch nicht in derart ununterbrochener Linie wie die übrigen Zäune. Diese zwischen Eschland und Allmenden stehenden Häge werden im Allgäu und auch in Nordtirol als „Zeile" bezeichnet und dienen den Eigentümern des angrenzenden Eschlandes nur zur Erleichterung ihrer Zaunpflicht, denn das Esch ist schon an und für sich durch sogenannte Eschzäune von den Allmenden abgegrenzt. In unseren Gebirgsgegenden wird das Eschland durchschnittlich von Gemeinweiden und nur selten von Wald umgeben. Die verhältnissmässig gut gerodeten Gemeinweiden bilden grossenteils den Uebergang vom extensiv bewirtschafteten, ungerodeten Allmendlande zu den ziemlich intensiv bewirtschafteten Eschlanden.

Auf dem „Ösch" der oberbayerischen, Tiroler und Allgäuer Gebirgsthäler wird zur Jetztzeit gerade so, wie im M. A. fast ausschliesslich Sommergetreide gebaut und wiewohl öfters Versuche mit dem Anbau von Wintergetreide gemacht wurden, so scheiterten dieselben doch fast durchwegs an den Unbilden unseres langen und rauhen Gebirgswinters.

Da also der Wintergetreidebau in den eben erwähnten Gegenden, sowie auch in der Pfrontner Mark, ja überhaupt in allen höher gelegenen Gebirgsthälern vollständig ausscheidet, so müssen deren Eschlande ein ganz anderes Aussehen besitzen, als diejenigen des Flachlandes und Vorgebirges, wo durchschnittlich Wintergetreide gebaut wird.

Eine Dreiteilung des Esches in Brachfeld, Winterfeld und Sommerfeld ist also in unseren Hochgebirgsthälern nicht zu beobachten, vielmehr bildet das sich um die Gebirgsdörfer gruppierende Eschland einen ziemlich einheitlich gestalteten Wirtschaftskomplex, in welchem nicht einmal Zwischenzäune anzutreffen sind.

Auf den Eschlanden der Pfrontner Dörfer und auch in den Gebirgsgegenden Tirols und Oberbayerns herrscht die sogenannte Egartenwirtschaft. Dieselbe hat ungefähr folgende Eigentümlichkeiten:

In unseren Dörfeschen wird nicht ein bestimmtes, innerhalb des Eschlandes gelegenes Gewann, etwa eine Reihe von Jahren hindurch für den Sommergetreidebau benützt, um dann wieder als Brache auszuruhen und der Weide zu unterliegen, sondern je nach Gutdünken wird in den verschiedenen Gewannen Grasland aufgebrochen und einige Jahre lang, ungefähr 7—10 Jahre,[1]) in der Nähe der

[1]) Früher durchschnittlich 10 Jahre lang.

Dorfbuinten aber nur 3—4 Jahre zum Anbau von Sommergetreide und Kartoffeln verwendet.

Diese zum Getreidebau frisch aufgebrochenen Gewanneteile heissen in den Pfrontner Dörfern und auch in den übrigen Gegenden des Ostallgäus und Nordtirols „Ergart“ oder „Egart“,[1]) während die übrigen Gewannestreifen des Eschlandes, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit Gras bestanden oder schon Jahre lang als Acker benutzt sind, ausschliesslich die Bezeichnung „Acker“ tragen. Der Name „Ergart“ oder „Egart“ bleibt dem frisch aufgebrochenen Ackerlande nur während des ersten Baujahres. Diese Egartenwirtschaft ist durch das feuchte Klima des Gebirges bedingt, denn die liegenbleibenden Äcker bedecken sich schon binnen Jahresfrist mit einer ziemlich festen Grasnarbe, so dass die Graswirtschaft durch diese kurze Brachezeit nicht besonders beeinträchtigt wird.

Vor wenigen Jahrzehnten kamen im Gebirge noch ziemlich umfangreiche Teile des Eschlandes unter den Pflug. Es hatte dies seinen Grund darin, dass damals noch der grösste Teil des Getreidebedarfes durch die heimische Produktion gedeckt werden musste.

Im Gegensatze hiezu pflegt das Getreidefeld in den gegenwärtigen Eschen des Ostallgäus und der oberbayerischen Gebirgsgegenden nur noch vereinzelt vorzukommen, während es im westlichen und südlichen Allgäu[2]) schon vollständig verschwunden ist.

Das Eschland unseres Gebirgs wird nämlich in der Gegenwart fast ausschliesslich zum Grasbau verwendet und auch die im Ostallgäu bis zur Jetztzeit noch erhalten gebliebene Egartenwirtschaft ist ebenfalls schon im Verschwinden begriffen.

Die Mahde des Eschlandes und die in demselben noch vereinzelt anzutreffenden Getreidefelder geniessen ein und denselben Frid, d. h. sie sind von Beginn des Frühlings bis zur Beendigung der Grummet- und Getreideernte keinerlei Weidgang unterworfen. Nur im Herbste wird auch das Eschland den Gemeininteressen der Dorfgenossenschaften dienstbar gemacht und in den Gegenden des Ostallgäus ein dritter Grasschnitt durchschnittlich nicht gestattet, da zu Gunsten der Dorfgenossenschaften auf allen Grundstücken der Eschlande eine Weidedienstbarkeit lastet,[3]) derzufolge die Dorfgenossen berechtigt sind, das Esch zur Herbstweide zu benutzen.

Hievon bleiben die sogenannten Buinten und auch die in unseren Eschen vereinzelt anzutreffenden „Änger“ verschont.

---

[1]) Vgl. T. W. II 304, 38 v. J. 1684: „egarten und mad“.

[2]) D. i. das obere Illerthal.

[3]) Näheres hierüber in der Untersuchung über den Flurzwang, vgl. S. 39 § 8.

Die „Änger“ liegen durchschnittlich an den Peripherien der Eschlande, werden dem Esche gegenüber aufs sorgfältigste verzäunt und, da sie wenigstens heutzutage gerade so wie die Buinten vom Flurzwange befreit sind, auch aufs intensivste bewirtschaftet.

Wo das Esch in die Nähe der Dörfer heranreicht, da grenzt es gewöhnlich nicht unmittelbar an die Haus- und Hofräume, denn zwischen das Eschland und die Gehöfte mit ihren Hofräumen schiebt sich noch eine andere Art von Kulturland, nämlich das der Bointen[1]) oder Buinten.[2])

Frei von jeglichem Flurzwange und aufs sorgfältigste vom Eschlande abgezäunt, stehen die Buinten in der denkbar intensivsten Bewirtschaftung. In der Buint wird oft drei- und viermal gemäht und ausserordentlich viel Sorgfalt darauf verwendet, dieselbe in vorzüglichem Kulturzustande zu erhalten. In den Gegenden des Allgäus verwendet man die Buinten auch noch zum Obstbau, da hier eigene Baumgärten[3]) grossenteils fehlen.

Erst in der jüngsten Zeit hat sich das Aussehen des Dorfmarkinneren in manchen Dörfern des Allgäus ziemlich verändert: Wo nämlich infolge der Gemeinheitsteilungen die Dorfgemeinweiden vollständig verschwunden sind, wie z. B. in Pfronten-Ried und vielerorts im südlichen und westlichen Allgäu, da werden die möglichst nahe bei den Dörfern gelegenen Eschlands- und Wiesenteile sehr häufig eingezäunt, und oft bis in den Herbst hinein als Weide benützt. Auf diese Weise sucht man den durch Aufteilung der Gemeinweiden entstanden Mangel an Viehweiden wieder gutzumachen.

Das Markinnere birgt noch eine andere Art von Kulturland, nämlich die sogenannten Krautgarten. Dieselben liegen meistens im Innern des Eschlandes und sind von diesem durch Zäune aufs peinlichste getrennt gehalten. Hier wird Kraut, Gemüse und anderes Gartengewächs gepflanzt, das wegen seiner Entwicklungsbedingungen nicht gut in die bei den Häusern befindlichen „Hausgärten“ hineinpasst. In feldarmen Gegenden Tirols, so z. B. in Oberpinswang bei Reutte sind die Krautgärten auch heute noch in nächster Nähe der Häuser anzutreffen, was natürlich mannigfache Nachteile, wie Raupenplage u. s. w. zur Folge hat.

---

[1]) Diese Bezeichnung ist im Ostallgäu und in Tirol nördlich des Fernpasses üblich.

[2]) Das Wort Buint ist in der Schweiz und im südlichen, sowie im westlichen Allgäu im Gebrauche.

[3]) Baumgärten kommen vielfach in der Schweiz vor.

Zwischen Eschland und Gemeinweiden schiebt sich häufig ein zweites, ebenfalls in Individualeigentum stehendes, aber im Verhältnis zum Eschlande ziemlich wenig intensiv bewirtschaftetes Kulturland grösseren Umfanges, nämlich das der „Wiesen" oder „Bergwiesen". Die Bergwiesen sind insoferne weniger intensiv bewirtschaftet, als dieselben auch noch zur Jetztzeit unter einem ausnehmend starken Flurzwange zu leiden haben. An ihnen besteht nämlich zu Gunsten der Alp- oder Dorfgenossenschaften eine Weidedienstbarkeit folgenden Inhalts:

Wenn am Ende des Sommers oder zu Beginn des Herbstes die Galtalpen oder Viehweiden erschöpft sind, dann wird das Vieh auf die Bergwiesenkomplexe getrieben, wo es verbleibt, bis auch hier „der Blum gefrätzt ist". Ein zweiter Grasschnitt ist infolge diese Flurzwanges nicht möglich.[1]) Die Bergmahde liegen durchschnittlich an weniger steilen und noch unterhalb der Baumgrenze befindlichen Bergabhängen und sind grossenteils von Allmendland umschlossen. Diese „Bergwiesen" dürfen nicht mit den in unseren Gegenden öfters als „Freiung" bezeichneten und zur Gewinnung von Wildheu dienenden Wiesenkomplexen verwechselt werden. Die Wildheumahde liegen durchschnittlich viel höher als die Bergwiesen, erstrecken sich meistens über sehr steile Bergabhänge und reichen nur selten unter die Baumgrenze herunter.

Wo die Bergwiesen in weiterer Entfernung von den Dörfern sich vorfinden, sind sie vollständig von den Gemeinlanden der Markgenossenschaften umgeben; wo dieselben jedoch auch in der Nähe der Dörfer vorkommen, da werden sie nach aussenhin von den Dorfallmenden begrenzt, während sie auf der den Dörfern zugekehrten Seite ziemlich häufig an das Eschland der Dörfer sich anschliessen und so einen allmählichen Uebergang vom extensiv bewirtschafteten Gemeinlande zum Dorfesche bilden. Die Bergwiesen sind von den Allmenden fasst ausschliesslich durch Häge abgegrenzt, während im Innern der Bergwiesenkomplexe Zwischenzäune nicht vorzukommen pflegen.

Dies Grössenverhältnisse der einzelnen innerhalb eines Bergwiesenkomplexes liegenden Wiesen sind sehr verschieden. Die Bergwiesen stehen hierin direkt im Gegensatze sowohl zu den durch Loos verteilten und als „Lus" bezeichneten tiefer gelegenen Wiesen, als auch zu den Gewanneteilen des Eschlandes, welche beide eine auffallende Regelmässigkeit in ihren Grössenverhältnissen aufweisen.

---

[1]) Näheres hierüber in der Untersuchung über den Flurzwang, vgl. Seite 39 ff.

In unseren Gegenden werden die Bergwiesen öfters als „Einfang“ oder auch als „Bifang“ bezeichnet. Sie umschliessen ihrem Bifangscharakter [1]) entsprechend auch heutzutage noch ziemlich viel Wald, der allerdings durch fortgesetzte Kahlhiebe und darauffolgende Rodungen immer mehr zu verschwinden drohte. Erst neuerdings hat sich mit Steigen der Holzpreise eine Gegenbewegung geltend gemacht, derart, dass das Bifangsland der Bergwiesen an denjenigen Stellen, wo es sich zur Heugewinnung weniger rentabel erwies, nunmehr sogar aus eigenem Antriebe der Besitzer ziemlich oft wieder aufgeforstet wird.

Ganz anders sah das Markinnere im Mittelalter und auch noch im 16., 17. und 18. Jahrhundert aus. Hauptbestandteile des innerhalb der Dorfmarkungen befindlichen Landes waren damals die Allmendwälder und die durch Gemeinrodung entstandenen Alpen und Dorfgemeinweiden. Letztere reichten auch noch am Anfange des 19. Jahrhunderts bis in die nächste Nähe der Dörfer herein [2]) und es sollte erst infolge der bald darauf einsetzenden Gemeinheitsteilungen eine Aenderung eintreten.

Diesen umfangreichen Allmenden gegenüber hatte das Individualeigen im allgemeinen, und insbesondere das ständige Ackerland, nur geringe Ausdehnung.[3]) So ist z. B. ein in Pfronten-Dorf befindliches Haus, das laut einer an demselben angebrachten alten Jnschrift im Jahre 1534 erbaut wurde, aus dem Holze eines in nächster Nähe des erwähnten Dorfes gelegenen Waldes gezimmert worden, an dessen Stelle sich heute ein ziemlich umfangreiches Eschland erstreckt. Die geringe Ausdehnung des ständigen Acker- oder Eschlandes kann aber auch dadurch ganz leicht nachgewiesen werden, dass heute noch tief im Innern des Eschlandes unserer Gebirgsgegenden manche Überbleibsel ehemaliger Häge oder Zeile sich vorfinden, welche die früheren Grenzen der Gemeinweiden und zugleich auch den geringen Umfang des bei den Dörfern befindlichen Individualeigens auf das getreueste widerspiegeln.

In den älteren Weistümern des Mittelalters ist die in der Nähe der Dörfer gelegene, zur Jetztzeit als „Esch“ oder „Ösch“ benannte Fläche, noch häufig als Matte [4]) bezeichnet und war in den damaligen Zeiten noch nicht zu ständigem Ackerlande geworden.

[1]) Vgl. Seite 37—39.

[2]) Vgl. die Untersuchung über das Zaunrecht und die beiligende Karte, worauf sogenannte „Reutteteile“ als in nächster Nähe der Dörfer befindlich verzeichnet sind.

[3]) Vgl. auch den in Pfronten vorkommenden Flurnamen „rieder ösch“.

[4]) Vgl. Miaskowski, Staats- und soz Forschungen bei Schmoller Bd. II Heft 4 S. 24

So heisst es im Weistume von Hägbach vom Jahre 1487:[1]) „und dass sy als guet recht zuem walde haben, als zue ihren eigenen matten, die by ihren hüssern liegen".

Wo der Ausbau einer Dorfschaft, die gemeinsame Rodung der Dorfwaldungen und die Herausbildung von Individualeigentum schon weiter vorgeschritten war, als dies in den Dörfern mit weniger weit zurückliegender Gründungszeit der Fall sein konnte, da finden wir schon im späteren Mittelalter ganz neuzeitliche Ackerbauverhältnisse und demgemäss auch ein ständiges Acker- oder Eschland. Das Markinnere des Mittelalters unterscheidet sich noch in einer anderen Beziehung vom Markinnern der Gegenwart. Im Innern der m. a. Marken befanden sich nämlich ziemlich umfangreiche Gebiete, welche äusserlich betrachtet zwar noch zu den Allmenden gehörten, aber schon den Nutzungen der einzelnen Genossen unterworfen waren und die Tendenz zeigten, ins Individualeigentum überzugehen.

IV. Abschnitt.

§ 7.

Gemeinland in Einzelnutzung (Reuttlandskultur) und Herausbildung von Individualeigentum.

In den Urkunden der Pfrontner Markgenossenschaft ist nur an einer Stelle vom Ackerbau auf ständigem Ackerlande oder Eschlande die Rede[2]), und es scheint, dass in unseren Hochgebirgsländern die Brandwirtschaft, das heisst, Ackerbau auf Reuttland der Allmenden, wenigstens in den Zeiten des Mittelalters noch vorherrschend war, während Ackerbau auf ständigem Ackerlande überhaupt nicht, oder doch nur in geringem Umfange nebenher ging. Zum Beweise hiefür dienen mir viele Weistumstellen des 15. und 16. Jahrhunderts. Im Pfrontner Urbar vom Jahre 1459[3]) ist bestimmt: „und umb die obgemelten drei dienst sol man uns unsere gut nit verkaufen, sonder ob ainer nit bei land were, so soll man das lösen usz dem grass und uss den brenden".

Ähnliches enthält auch das Weistum von Kilchberg St. Gallen, vom Jahre 1515: „vnd ob ainer ain rüte hett, da sol och niemandt dem andern kain stumel abhowen biss ainer baid nutz vesen vnd haber darauss bringt, er habe es dann an sin guoten willen".[4])

---

[1]) Grimm 1 S. 402.
[2]) Vgl. Grimm 6 S. 299 § 19.
[3]) Vgl. Grimm 6 S. 297 § 9.
[4]) Vgl. Grimm 1 S. 207 Abs. 2.

Auch die Tiroler Weistümer sprechen von Ackerbau auf Reuttland, oder, wie sie sich auszudrücken pflegen: „in riedern auf der gmain".

Die Öffnung von Kolsass[1]) bestimmt: „es soll auch niemand rieder schlagen auf der gmain weder in laubholz, noch in poschen, ohne des gerichts willen und erlaubnuss. Es mag ainer von ieden ried nemben zween summer nutzen und nit mehr, als dass von alter her ist komben, und wenn er die garben daraus bringt, hauet er dann den hag oder zaun, so soll man ihm den mit gmach lassen, haut er den aber nit, weer den nimbt, der ist des unentgolten." Im Weistum von Tulfes und Volders in Tirol, wird ebenfalls vom „herausbringen der garben aus den riedern"[1]) gesprochen.

In Pfronten-Röfleithen und Pfronten-Halden[2]) hat sich der Ackerbau auf Reuttland sogar bis zum Ende des 19. Jahrhunderts erhalten. Jeder Genosse war hier berechtigt, auf den noch mit Niederholz[3]) bestandenen Teilen der Dorfgemeinweiden eine „Reutte" zu schlagen. Hiebei pflegte man folgendermassen zu verfahren: Die „Reutten" wurden, nachdem das Niederholz gerodet[4]) und auf der „Reutte" verbrannt war,[3]) mit Zäunen umgeben und 3 Jahre lang zum Acker- und Gartenbau verwendet. In den „Reutten" wurde Hafer[5]) und Roggen gebaut.

Auch die Tiroler Weistümer des Mittelalters und der neueren Zeit erwähnen derartige „Reutten" ziemlich häufig[6]) In den

[1]) Vgl. T. W. I S. 181, 7—12 und T. W. I S. 222, 36.

[2]) Diese Ortschaften liegen am Abhange des auch jetzt noch stark bewaldeten Edelsberges.

[3]) Vgl. T. W. IV 153, 8, 9 „raut prennen". T. W. I S. 181, 7—12 „rieder in laubholz" und in „poschen".

[4]) Vgl. über ähnliche Verhältnisse: Hanssen 1 S. 118, 119 über die Lohheckenwirtschaft der Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier, ferner Hanssen 1 S. 141 über die sogenannten Wildeneien oder Kohläcker in den Oberämtern Calw und Neuenburg vgl. auch Grimm 1 S. 513, Weistum der Bibrauer Mark vom Jahre 1385: „ein yelicher mercker mag einen weichen busch uss roden, werz aber, das der weich busch als stark worde, das in der osche nit gebucken kunde, so were es mark".

[5]) Vgl. Grimm 1 S. 207 A. 2, W. von Kilchberg, St. Gallen, v. J. 1515: „und ob ainer ain rute hett da sol och niemandt dem anderen kain stumel abhowen, bis einer beid nutz vesen und haber daruss bringt. Vgl. T. W. 181, 7—12 und T. W. I 222, 35—40 „garben" von Reuttland. Vgl. Grimm 6 S. 297 § 7: „drei scheffel haber" als Vogtdienst der Pfrontner, und „uss dem grass und usz den brenden" Grimm S. 297 § 9.

[6]) Vgl. T. W. I 39, 17, 18, Weistum von Kufstein, ferner T. W. I 181, 7; I 195, 7 A. I 222; I 288, 17; I 289; II 223, 14—27. T. W. II 59, 13: „innerhalb der zeun in gereutz weise prennen".

Tiroler und Ostallgäuer Gegenden kommen die Reutten durchschnittlich nur auf den Dorfallmenden vor, da die Gemeinlande unserer Alpgenossenschaften wegen ihrer weiten Entfernung von den Dörfern für die Reuttlandskultur nicht geeignet waren.

Das Nutzungsrecht am Reuttlande charakterisiert sich in rechtlicher Beziehung ungefähr folgendermassen:

Die Dorfgenossen bekamen gleichsam zur Belohnung ihrer Rodarbeit ein Niessbrauchsrecht am Rodlande eingeräumt, demzufolge die „Reutten" 2—3 Jahre lang [1]) der Einzelnutzung unterstanden. Nach dieser Zeit wurden die „Reutten" wieder zum Gemeinlande geworfen [2]) und als Viehweide benutzt, denn nach Ablauf der dreijährigen Reuttlandskultur bestand für unsere Genossen kein Interesse, dieselben noch länger auszunützen, hatte doch jeder Genosse das uneingeschränkte Recht, auf anderen Teilen der Allmenden sich neues Ackerland zu schaffen.[2]) Die Zäune der alten Reutten wurden abgebrochen [3]) und zur Umfriedung der Neurodungen verwendet.

Die Reuttlandsnutzung war in der Schweiz und im Schwarzwalde noch viel mannigfaltiger, als in den Tiroler und Allgäuer Gegenden, denn die Reutten wurden dort nicht nur zum Acker- und Gartenbau,[4]) sondern auch zum Obstbau verwendet.

Auch in der Schweiz und im Schwarzwalde wurden die „Reutten" durch Einzäunen aus den Allmenden ausgesondert und den Genossen zur Einzelnutzung überwiesen, aber erst nach einer längeren

---

[1]) In den erwähnten Dörfern Pfrontens 3 Jahre lang. In Tirol ist ebenfalls nur kurze, meist nur 2—3 jährige Nutzungszeit gestattet. Vgl. T. W. II 14—17: „welcher durch vergunnen auf der gemain ainen prant macht und denselben drei jahr nacheinander genossen hat, soll er den wider ausslassen; vgl. ferner T. W. IV 786, 21—24: „wer ain gereut invecht und das ân wissen und willen des gerichts und der nachparschaft lenger innen hat, wan 3 jahr" vgl. T. W. I 181, 7—12: „es mag ainer von iedem ried nemben zween summer nutzen und nit mehr" vgl. T. W. I 222, 35.

[2]) Vgl. Tacitus Germ. c. 26: „asva per annos mutant et superest ager".

[3]) Vgl. T. W. I 181, 7—12. T. W. I 222, 35: „und wann er die garben daraus bringt, hauft er dann den hag oder zaun, so soll man im den mit gemach lassen, hauft er aber den nicht, wer den nimbt der ist des unentgolten".

[4]) Vgl. Weistum von Hägbach v. J. 1487 bei Grimm 1, 398: „wie dass der wald und allmend im Hägbach ihre wäre und die inn gehabt, genutzt und genossen haben zu ihrem bauwen und gärteren" vgl. Miaskowski bei Schmoller Bd. II Heft 4 S. 23: „der da „rütet usser den hegen", darf das ausgereutete Land wenigstens eine bestimmte Anzahl von Jahren, häufig 3—5, einzäunen und als Garten oder Acker, nicht aber auch als Wiese oder Weide benutzen".

Reihe von Jahren wieder ins Gemeinland zurückgeworfen. Bezüglich des Obstbaues auf Allmendland galten in der Schweiz ungefähr folgende Grundsätze:

Vor allem den ärmeren Mitgliedern der Genosssamen wurde gestattet und des öfteren auch zur Pflicht gemacht, dass sie auf dem Boden des Gemeinlandes Obstbäume setzten.[1]) An diesen Baumgarten erhielten die Genossen lebenslänglichen Niessbrauch eingeräumt und nach ihrem Tode fielen die betreffenden Teile wieder in die Allmenden zurück.[2])

Die sowohl im Osten, wie im Westen der Alpen auch heute[3]) noch als Flurnamen häufig vorkommenden „Reutten", „Prent", „Brenden" und „Schwend"[3]) beweisen uns ebenso, wie die hier angeführten Urkundenstellen, dass die Reuttlandskultur während des Mittelalters in unseren Alpengegenden noch vorherrschend war. Auch rein volkswirtschaftliche Erwägungen weisen darauf hin: Nach Entstehung der Dorfschaften und nach erfolgter Einzäunung der Buinten dürften die bei den Häusern gelegenen Allmendteile nicht mehr lange im Besitze der Rodgenossenschaften gestanden und auch nur kurze Zeit zum Ackerbau in Form der Reuttlandskultur verwendet worden sein, war es doch unbedingt notwendig die gut gerodeten, an die Buinten angrenzenden Gemeinlandsteile so schnell wie möglich zur Grasgewinnung zu verwenden. Wie schon erwähnt,[4]) waren noch im späten Mittelalter nicht einmal die Thalniederungen unserer Gebirgsgegenden ausreichend gerodet, so dass die damaligen Bewohner sich bis in die entlegensten Gebiete der Marken begeben mussten, um hier Gras (Wildheu) zu gewinnen. Das Hauptstreben unserer Alpenbewohner ist darauf gerichtet gewesen, „Matten" oder Wiesenland zu schaffen, um das für die Ueberwinterung des Viehes unentbehrliche Heu zusammenzubringen. Eine notwendige Folge hievon war die, dass die Allmenden dem Ackerbaue im Form der Reuttlandskultur dienstbar gemacht wurden.

Das erste Stadium der Reuttlandskultur, nämlich das Brennen und Schwenden der Reutten hatte aber nur dort Erfolg, wo

---

[1]) Vgl. Zeitschr. f. schweizer. Recht Bd. X S. 131 ff.: „Die Rechtsverhältnisse am Gemeinlande in Unterwalden von Heusler".

[2]) Vgl. Miaskowski bei Schmoller Bd. II Heft 4 S. 20.

[3]) Vgl. die beiliegende Karte von Pfronten und Umgebung, vgl. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde v. J. 1878 II. Heft S. 248 ff.: Salzburgische Orts- und Güternamen aus Urbarien gesammelt von Zillner.

[4]) Vgl. S. 31.

leichtes Unterholz, „weiche busch“ oder „poschen“ [1]) standen, die durch den Brand mit Stumpf und Stiel vertilgt werden konnten. Deshalb wurden auch die im 19. Jahrhundert in Pfronten vorkommenden Reutten ausschliesslich auf den Gemeinweiden errichtet, wo nur leichtes Unterholz stand und wo das Stockholz der Wälder durch die Gemeinrodungen der Genossenschaften schon beseitigt war.

Vom Standpunkte der Gesamtheit der Genossen aus betrachtet, bedeutet diese in Form der Reuttlandskultur auftretende Individualnutzung der Allmenden, vorausgesetzt, dass sie nur kurze Zeit, wie in den Ostallgäuer und Tiroler Gebieten andauerte, doch auch eine Vervollkommnung der Allmendweiden, denn letztere wurden durch den Reuttlandsackerbau geebnet und blieben, auch wenn sie wieder mit Gras bewachsen und zur Allmende geworfen waren, doch immer im Gegensatz zu dem übrigen, durchschnittlich nur dürftig gerodeten Weideland.

Durch Sondernutzung in einen besseren Kulturzustand gebracht, fielen die Reutten zwar wieder in die Dorfweiden zurück, doch sollten sie nicht lange im Eigentum der Genossenschaften verbleiben, drängte ja gerade ihr besserer Kulturzustand zu einer Lostrennung vom Allmendlande und zum Uebergange in Einzeleigentum. Dies gab den Anstoss zur Verteilung der Dorfallmenden, doch dauerten die Gemeinheitsteilungen nur so lange, als durch Neurodung der Dorfschaftswälder für die verteilten Dorfweiden wieder Ersatz geschaffen werden konnte. Für derartige Verteilungen kamen, geradeso wie für die Reuttlandskultur, nur die Gemeinweiden der Dorfschaften und keineswegs die entlegenen Allmenden der Alpmarkgenossenschaften in Betracht.

Urkundlich lassen sich die im Mittelalter erfolgten Verteilungen der Dorfallmenden nur spärlich nachweisen. Gemeinheitsteilungen geringeren Umfanges müssen aber auch schon im Mittelalter vorgekommen sein, denn manch alter Kulturboden des jetzigen Eschlandes und manche tief im Innern desselben liegenden Gewanne tragen auch jetzt noch Bezeichnungen, wie „im Teil“, „im Reutteteil“, „Lüss“ und „Reutten“.[2])

---

[1]) Vgl. die Zitate auf Seite 33 A. 3 und 4.

[2]) Vgl. die in der Gemeinde Buching Bezirksamts Füssen vorkommenden Flurbezeichnungen, wie „Reutten“ „Reuttwiesen“, vgl. den Spruchbrief zwischen den Pfarren Trauchgau und Niederhofen einerseits und Waltenhofen andererseits vom Jahre 1542 bei Lori II S. 308: „auch selbiger Orthen biss an dern von Waldenhouen „Reuth“ oder Wiesen zu ihrer Weydt Besuechs hagen mügen“.

Auch bei den am Anfange des 19. Jahrhunderts in den Pfrontnern Dörfern, so z. B. in Pfronten-Heitlern stattfindenden Allmendteilungen ist zu beobachten, dass diejenigen Gemeinweidestücke, welche schon einmal als „Reutten" benutzt wurden, für die Verteilungen vor allem in Betracht kamen.

Die durch Verlosung der Reuttlandsflächen damals entstandenen Gewanneteile heissen heute noch „Reutteteile", „in der Reutte" u. s. w. Ein weiteres Ergebnis dieser Untersuchung ist folgendes: Durch das Mittel jener dem Ackerbaue dienstbar gemachten Reutten wurden Verteilungen zwar vorbereitet, keineswegs dürfte aber aus Reuttland, etwa im Wege der Ersitzung, unmittelbar und ohne dass die betreffenden Reutten wieder in die Allmenden zurückfielen, Einzeleigentum entstanden sein. Aus der Regelmässigkeit der Gewanneteile des jetzigen Eschlandes geht vielmehr ganz deutlich hervor, dass nicht bloss die im 19. Jahrhundert in Menge neuentstandenen, sondern auch jene, in nächster Nähe der Dörfer liegenden, älteren Gewanne durch regelrechte Verteilung der Allmenden in Einzeleigentum übergegangen sind. Wenn mehrere von einander getrennt liegende Reuttlandsflächen zur Verteilung gelangten, wurde den einzelnen Genossen in jedem dieser Reuttgewanne je ein Anteil zugewiesen. Im jetzigen Eschlande kommen allerdings auch Teile vor, die oft gerade doppelt so gross erscheinen, wie die übrigen Streifen eines und desselben Gewannes. Dies ist z. B. auch bei den erst im 19. Jahrhundert ausgeteilten Reutten zu beobachten und hat vor allem darin seinen Grund, dass auch öfters zwei Reutteteile eines Genossen in einen einzigen grossen Gewanne-Teile vereinigt wurden.

Aber nicht nur durch Verteilungen, sondern auch durch Ersitzung ging Gemeinland in Einzeleigentum über. Für die Schweiz ist dies von Miaskowski, in seiner Abhandlung über die schweizerische Allmend [1]) nachgewiesen worden.

Allerdings wird mit Ausnahme der durch „invachen', oder „einzäunen" entstandenen „Bointen", Krautgarten [2]) und Baumgarten [3]) nur wenig in der Nähe der Dörfer gelegenes Allmendland durch Ersitzung in Individualeigentum übergegangen sein, denn eine

---

[1]) Vgl. Miaskowski bei Schmoller Bd. II Heft 4

[2]) Vgl. T. W. II 141, 19. Vgl. Grimm 1 S. 134 A. 3. Vgl. Grimm 6 S. 249 „Austeilung der Krautgärten". Vgl. Grimm 6 S. 265 1. Zeile.

[3]) Vgl. Grimm 6 S. 330 § 7.

Unregelmässigkeit der Grössenverhältnisse, wie sie bei den „Einfängen“ und auch bei den „Bointen“ fast durchaus zu beobachten ist, kehrt innerhalb der einzelnen Gewanne des Eschlandes doch nicht wieder. Diejenigen Teile der Gemeinlande, welche in die nähere Umgebung der Dörfer hereinragten, bekamen nämlich für die Rodgenossen schon frühzeitig hohen Wert und es konnte unmöglich gestattet bleiben, in der Nähe der Dörfer beliebig einzufangen. Schon frühzeitig treten mit dem Wachsen der Bevölkerung und der Wertsteigerung des Allmendlandes Verbote auf, die sich gegen das „infachen“ [1]) der Dorfallmenden und gegen das „schwenden“ [2]) der Wälder richten und bestimmen, dass der „infang wieder auszulassen“.

Demgegenüber sehen wir in den entlegeneren Teilen der Marken und vor allem auf den Allmenden unserer Alpgenossenschaften, auf Hochplateaus, an Abhängen der Berge u. s. w. noch verhältnismässig spät „Einzäunungen“ oder „Einfänge“ erstehen. Doch waren die Genossenschaften, und in vollständig grundherrlichen Marken die Grundherrschaften sehr oft veranlasst, auch gegen dieses ursprünglich weniger gefährliche „einfangen“ einzuschreiten, dasselbe entweder vollständig zu verbieten [3]) oder nur mit specieller Erlaubnis, [4]) in grundherrlichen Marken öfters nur gegen Entrichtung eines Zinsgeldes [4]), zu gestatten.

In den mittelalterliehen Quellen und auch in den Flurbezeichnungen der Jetztzeit sind vor allem die Bergwiesen, das heisst die an den Abhängen der Berge befindlichen einmahdigen Wiesen, sehr

---

[1]) Vgl. T. W. II 179, 26: „der den infang gethan hat, das er das wieder ausslass“ vgl. ähnliches in T. W. II 155, 5. T. W. I 18, 9; 29, 28; 35, 19; 38, 24; 73, 24; 230, 25; T. W. IV 635, 6.

[2]) T. W. II 59, 15: „schwenden“ in den Wäldern verboten, aber auf den Viehweiden gestattet: „item was si innerhalb der zeun in gereutz weise prennen wolten das sollen sie versorgen, damit uns an unseren wälden kain schad beschehe. Sie süllen aber ausserhalb der zeun von waid wegen dhainerlai holz nit schwenden“. Vgl. auch T. W. I 18, 9, 35, 19. T. W. I 38, 24; I 73, 24. T. W. IV 635, 6

[3]) Vgl. T. W. I 37, 8, 9: Verbot gegen „neue einfeng, neue heisl aufsetzen“, ferner T. W. I 18, 9; 29, 28; 35, 19; 38, 24; 50, 6; 73, 24; 85, 8; 230, 25; II 179, 26; IV 635, 6.

[4]) Vgl. T. W. I 67, 31—33: „dass niemand auf meiner frauen gütern kain gemain ainfahen sol an ir oder irs kamerer willen und urlaub“. Vgl. T W. I 167, 39: „wer ain gmain an der herrschaft und nachparn willen und gunst ainfecht“. Vgl. ferner T. W. I 50, 6; IV 434, 25.

häufig als „einfang“,[1]) „bifang“[2]) oder „rüttwiese“ bezeichnet. In den Weistümern hat „einfangen“ und „einzäunen“ fast durchaus gleiche Bedeutung.[3])

Ueber das Aussehen und dem Aufbau der „Einfänge“ ist auf S. 29 und 30 der Arbeit des ausführlichen gesprochen worden.

§ 8.

Der Flurzwang.

Das Bifangsland der Bergwiesen blieb, weil es erst verhältnismässig spät aus den Allmenden ausgesondert wurde, dieser seiner Herkunft entsprechend noch bis zur Jetztzeit zu Gunsten der Mark- und Dorfgenossenschaften sehr stark belastet.

Das ganze Mittelalter hindurch und auch noch in der Gegenwart herrschte nämlich in den Alpengegenden der Grundsatz, dass auf solchen Bergwiesen das Jahr über nur ein einziger[4]) Grasschnitt gestattet sein solle.

Zu Gunsten der Alpmark- und Dorfgenossenschaften bestand an den Bergwiesen seit alters[5]) eine Weidedienstbarkeit folgenden Inhalts:

Wenn die Galtalpen, Sennalpen und Weiden erschöpft sind, wird das Alp- und Dorfvieh auf das Bergwiesengewann getrieben, dieses dann ziemlich lange[6]) zur Nachweide benutzt und so ein zweiter Grasschnitt unmöglich gemacht.

---

[1]) T. W. I 37, 9 I 69, 39; 1 II 16, 13; IV 290, 10; 339, 1; 563, 7.

[2]) „bifang“ in der Schweiz und im oberen Allgäu anzutreffen vgl. z. Bsp. Grimm 1 S. 117.

[3]) T. W. II 227, 11—14; I 39, 18; I 37, 9; I 50, 6; I 85, 8; II 179, 25; II 179, 26; II 20, 36: W. von Inzing vom Jahre 1616: „nicht verzeinen oder einfachen“.

[4]) Vgl. T. W. I 69, 39; II 267, 47 v. J. 1656; II 268, 1; III 195, 1, 8; IV. 536, 9, 10; IV 633, 27—32; IV 723, 23: „perkwisen“. Häufig kehrt folgende Wendung wieder: „spätwisen, so im jar nit mer dan einmal gemeht werden“.

[5]) Vgl. eine Urkunde aus Pfronten-Dorf: vom Jahre 1747: „nachdem sie auss denen Alppen und Vorhölzern kommen, die hinteren Wissen, Langenoiben, Ahornach, sambt unterschidlichen mit angehängten Wissen gemeinschäftlich und also biss den Nesselwanger Markt betreiben und abfrezen“.

[6]) Vgl. ein Schreiben der Pfrontner Pfarrgemeinde (Alpmarkgenossenschaft) an das Landgericht Füssen vom Jahre 1852: „Das der Gemeinde zuständige Weiderecht, wie es bisher zur Herbstzeit ausgeübt wurde, ist den Grundstücken (Bergwiesen) weder in der Nutzung, noch ihrem Wesen nach schädlich, dagegen die Einstellung desselben auf die Viehzucht sehr nachteilig einwirken müsste, weil dadurch eine Weideverkürzung von wenigstens $1^1/_2$ Monaten herbeigeführt würde, wodurch wie sich von selbst versteht der Viehstand bedeutend verringert werden müsste“.

Die Hauptmasse der Bergwiesen liegt nun aber derart ungünstig, dass ein zweiter Grasschnitt überhaupt nicht möglich ist. Die Grummeternte verlohnt sich aber auch nicht einmal dort, wo die örtlichen Verhältnisse für einen zweiten Grasschnitt an und für sich ganz günstig gelagert wären. Kulturfähige Bergwiesen sind nämlich nur ganz spärlich anzutreffen und es müsste demnach gem. A. 2 Abs. 3 unseres bayrischen Weidegesetzes [1]) den Besitzern der umliegenden Wiesen, die ihren Grund und Boden bald nach dem ersten Grasschnitte zur Nachweide benutzen wollen, doch immerhin der Durchtrieb durch die Grummetwiesen gestattet werden. Da dieser Durchtrieb gemäss A. 2 Abs. 3 des bayrischen Weidegesetzes unentgeltlich zu gewähren ist, kann sich eine Verbesserung der kulturfähigen Bergwiesen keinesfalls verlohnen.

Demgegenüber hat das Eschland [2]) unserer Gebirgsgegenden sehr wenig unter dem Flurzwange zu leiden und wir sehen es schon frühzeitig in verhältnismässig intensiver Kultur stehen.

Es kam nämlich in den Alpengegenden schon während des Mittelalters sehr selten vor, dass Teile des Eschlandes dem Weidgange auch den Sommer über unterworfen blieben. Diese Entlastung des Eschlandes wurde aber nur dadurch ermöglicht, dass in unseren Gegenden sogar bis in die Neuzeit herein vielfach der Alpzwang [3]) herrschte, demzufolge alles nur irgendwie entbehrliche Vieh den Sommer über auf den Alpen ernährt werden musste.[3])

Allerdings waren auch die innerhalb der Eschlande liegenden Mahde durch eine dem Mittelalter und auch noch dem 16. und 17. Jahrhundert eigene, in unseren Alpengegenden ziemlich häufig vorkommende Art des Flurzwanges belastet, wurde doch jedes Frühjahr, bevor der allgemeine Frid begann, das Dorfvieh auf die Grasflächen des Eschlandes getrieben. — Dieser Frühjahrsnutzung wegen ist z. B. im Weistume von Silz [4]) bestimmt, dass

---

[1]) A. 2 Abs. 3 des bayr. Weidegesetzes lautet: „Lässt jedoch ein Grundbesitzer sein Heu- oder Grummet selbst dann noch stehen, während die anderen Wiesenbesitzer ihre Wiesen schon abgeräumt haben und macht er hiedurch die Weide auf anderen Wiesen unmöglich, so hat derselbe den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeltlich zu gestatten".

[2]) Vgl. S. 26 ff: über den Aufbau des Eschlandes unserer Gebirgsgegenden.

[3]) Vgl. das Weistum von Nasserein in T. W. II 251, 3, 4 und 5 „soll in dem Sommer kainer mehrer kie anheimbs behalten, allain so vil er zu seiner hausnotdurft milch bedarf und mit allem andern seinen vich geen alb zu fahren". T. W. III 154, 35 u. s. w.

[4]) T. W. II 41, 1—2

„wann man mit dem vich die azung der melchen stuck am längs besuechen wirt und diese desto pesser und statlicher gehaben möge", die ganze Feldflur in zwei Teile zerlegt werden solle, von denen der eine in diesem, der andere im folgenden Jahre u. s. w. ungedüngt zu bleiben habe.

Derartige Belastungen des Eschlandes sind jedoch nicht allgemein [1]) anzutreffen. Wo sie aber vorkommen, da tritt ihnen der schon im Mittelalter in unseren Gebirgsgegenden übliche Grundsatz entgegen, dass schon ungefähr Mitte bis Ende April [2]) die „Ausfahrt" oder der „Ausschlag" [3]) aus dem Esch zu erfolgen habe.

Schon einige Tage vor der Frühjahrsausfahrt durfte mit dem Pflügen des Ackerlandes [4]) und dem Düngen der Mahde begonnen werden. Die Zeit der Feldbestellung wurde in vielen Dorfordnungen möglichst einzuengen gesucht. [5]) In denjenigen Gegenden, wo Wintergetreide gebaut wird, wie z. B. in den Vorbergen des Allgäus und Oberbayerns, ferner auch im Innthale, kehrt gleichmäseig der Grundsatz wieder, dass auch das Winterfeld in einer möglichst kurzen Zeit [6]) bebaut sein müsse, so dass durch „anwenden und umkehren" kein Schaden entstehen könne.

Nach der Bauzeit hatte die Verzäunung des Eschlandes zu erfolgen. [7])

In manchen Weistümern ist sogar bestimmt, dass die „Fridung" gleich dann zu beginnen habe, wann der erste zu säen anfängt. Am häufigsten kehrt aber folgende Gewohnheit wieder: Ein bestimmter Kalendertag, meistens anfangs Mai oder auch einige Tage nach

---

[1]) So z. Bsp. nicht in der Pfrontner Mark.

[2]) T. W. II 12, 45; II 118, 29; II 180, 20; T. W. I 69, 34; I 80, 3; I 193, 33; I 257, 34.

[3]) „ausschlag": T. W. II 118, 30: 14 Tage vor Georgi. T. W. II 269.

[4]) Vgl. T. W. II 118, 30 ff; II 269.

[5]) Vgl T. W. II 227, 45 und II 228, 2: „Hat sich der fall öfters ereignet, dass in einem und dem nemblichen feld der feldbau, das ist gerst und roggen ansatt von einigen nachbarn nicht in einer und der nemblichen zeit unternommen worden ist. Um aber diesfalls eine standhafte ordnung einzufiehrn, hat der tag dieses anbaues öffentlich zu iedermanns wissenschaft zu dem ende bekannt gemacht zu werden, um in einer und der nemblichen zeit den feldbau anfangen und vollenden zu können".

[6]) Vgl. T. W. II 205, 39; II 220, 3; II 306, 30 ff.

[7]) T. W. I 237, 20—23: „soll er den zaun zuvor, und ehe er ansät, machen". II 350, 5.

Georgi,[1]) wurde als Termin festgesetzt, bis zu welchem alle Eschzäune geschlossen sein mussten. Von diesem Zeitpunkte an teilten die innerhalb des Eschlandes liegenden „Mahde“ den gleichen Schutz und „Frid“ wie die „Egarten“.[2])

Die Eschzäune waren den ganzen Sommer über geschlossen und wurden erst kurz vor dem im Herbste erfolgenden Gemeineinschlage wieder geöffnet. Im Interesse aller in der Nähe der Eschzäune befindlichen Grundstücke sind scharfe Strafen gegen diejenigen verhängt worden, welche während der Fruktifikationszeit des Esches die Lucken oder Strassengätter zu schliessen verabsäumten.[3])

Durch all diese Schutzvorschriften wurde schon früh ein zweiter Grasschnitt auf den „Mahden“ des Eschlandes ermöglicht. Das Esch blieb nämlich in unseren meistens nur Sommergetreidebau treibenden Gebirgsgegenden doch so lange vom Weidgange verschont, bis das Sommergetreide eingeheimst war. Die Ernte des Sommergetreides beginnt nun aber in unseren Hochgebirgsthälern verhältnismässig spät, so dass zu der Zeit, wo diese Ernte zu Ende geht, das Grummet der Eschlande schon längst unter Dach und das Esch schon wieder mit einem ziemlich starken dritten Graswuchse bestanden ist.

Gegen Ende September erfolgte dann der Gemeineinschlag in die wieder mit starkem Graswuchse bedeckten Mahde des Eschlandes. Der Einschlag ins Esch wurde gemeinschaftlich[4]) und nach jedesmaliger Bestimmung der Dorfmeister, Ortsausschüsse oder Feldsaltner bethätigt.

Für die Grösse der Eschweidenutzung war im Mittelalter die Zahl des mit eigenem Heu überwinterten Viehes massgebend[5]) und es ist dieser Grundsatz in einigen Pfrontnern Dörfern auch heute noch Rechtens.

Die bezüglich der Herbstweide geltenden Gewohnheiten haben sich bis zur Jetztzeit erhalten und nur im folgenden hat sich wenigstens in den bayrischen Gebirgsgegenden, eine Veränderung ergeben: Seit Bestehen des bayrischen Weidegesetzes verfahren nämlich die

[1]) T. W. II 118, 29; II 348, 39; II 123, 10: Weistum von Elbigenalp: „zeun und gätter vor den feldern längstens zwai, drei biss vier tag nach Georgi wohl versehen und gemacht“.

[2]) T. W. I 158, 16; II 304, 38.

[3]) T. W. I 62, 1. I 192, 1—3; II 163, 1; Grimm 6 153 § 7.

[4]) Vgl. T. W. I 82, 27, 35; 266, 10; II 271, 38; Grimm 1 137 Abs. 7. Grimm 6 285 § 8: „sonderhüten verboten“. Vgl. T. W. II 111, 41, Weistum von Tannheim: „gemeiner aus- und einschlag“.

[5]) T. W. I 231, 16. II 148 Anmerkung II. 203, 43. III 147, 2.

Angehörigen auswärtiger Dorfschaften, die im Eschlande eines anderen Dorfes „Mahde“ besitzen, vielfach derart, dass sie diese „Mahde“ bald nach der Grummeternte „zwecks Kulturverbesserung“ düngen und hiedurch die Weidedienstbarkeit der fremden Dorfgenossenschaften auf den so gedüngten „Mahden“ thatsächlich unmöglich machen. Die Angehörigen einer und derselben Dorf- und Weidegenossenschaft hüten sich dagegen sehr wohl, dieses Verfahren auch den eigenen Dorf- und Weidegenossen gegenüber zu wiederholen, hätte dies doch unweigerlich den Ausschluss aus der Genossenschaft zur Folge.

Die Herbstweide stellt sich geradeso wie die den Bergwiesen gegenüber bestehende Weidegerechtigkeit, als eine einseitige, zu Gunsten der Dorf- bzw. Alpgenossenschaften schon seit Jahrhunderten bestehende Dienstbarkeit dar. Dieselbe könnte nach Artikel 6 des bayrischen Weidegesetzes dadurch zwangsweise abgelöst werden, dass die Mehrheit der Grundstückseigentümer eines und desselben zusammenhängenden Esch- bzw. Bergwiesenkomplexes dies beantragten.

Die heutzutage, wie schon erwähnt[1]) vom Flurzwange verschonten, ans Eschland angrenzenden „Änger“, standen noch während des Mittelalters in scharfem Gegensatze zu den vom Flurzwange nicht betroffenen Dorfbuinten.[2]) Die Änger sind nämlich zu jener Zeit noch durchschnittlich dem Flurzwange[3]) unterworfen und nur selten vom Weidgange befreit gewesen.[4]) Auch den „Mahden“ des Eschlandes gegenüber nahmen die Änger eine gegensätzliche Stellung ein. Zuerst wurde nämlich in den Buinten und bald auch in den Ängern eine intensivere Graskultur (Grummetbau) getrieben, während in den „Mahden“ des Esches nur ein Grasschnitt möglich war. Von den Buinten und Ängern ausgehend ist der Grummetbau dann auch ins Eschland hinausgewandert.[5]) Diese Entwicklung wurde dadurch beschleunigt, dass in unseren Gebirgsgegenden sehr früh schon der Alpzwang[6]) zur Einführung gelangte. Noch ziemlich spät ist z. Bsp.

---

[1]) Vgl. S. 28.

[2]) T. W. II 12, 23; 141, 19; IV 516, 31; IV 786, 25—29. Vgl. S. 29.

[3]) T. W. II 12, 23—33. Weist. von Telfs vom J. 1631: „sollen alle enger, was nit pambgarten oder peuinten, mit gemainer atzung besuecht geötzt, gewont und gewait und kainer verzeint werden“.

[4]) T. W. II 12, 25: „atzung befreite anger und pambgarten“.

[5]) T. W. II 271, 2; II 268 1, 2; Im letzteren Weistume wird die Wiederaufhebung des auf den „Mahden“ eingeführten Grummetmähens beschlossen.

[6]) Vgl. S. 40.

im Weistume von Nassereit vom Jahre 1656 [1]) bestimmt, dass auf den „Wismöden" Grummet nicht gemäht werden dürfe, vielmehr habe der „grumadpofl" der „gemeinen Azung" zu unterliegen. Diesen derart belasteten Wismahden wird in der gleichen Urkunde das „Angermad" [1]) gegenübergestellt, wo die Grummetnutzung bereits gestattet ist.

Die weiter noch im Innern des Esches oder doch in der Nähe desselben befindlichen Krautgarten sind wie die Buinten vom Flurzwange von jeher befreit gewesen und mussten sich selbst Frid geben.[2])

§ 9.

Zaunrechtsverhältnisse.

Die in Zaunangelegenheiten geltenden Rechtsgrundsätze können nur durch Vergleich der hier in Frage kommenden Weistumsstellen eines umfangreichen Rechtsgebietes rekonstruiert werden, denn die einzelnen Weistümer behandeln gerade die hierin leitenden Gesichtspunkte nur sehr kurz, setzen dieselben grossenteils als bekannt voraus und ergehen sich lieber in Detailbestimmungen über Zaunaufsicht, Verbau der Zaunlücken, Art der Zäune und dergleichen mehr. In weiten Gebieten des Gebirges und auch des Flachlandes hat sich infolge übereinstimmender Wirtschaftsverhältnisse ein in vielen Punkten gleichartiges Gewohnheitsrecht in Zaunsachen herausgebildet, mit Rechtsnormen, die Jahrhunderte lang sich gleich blieben.

In den Alpenländern, ja sogar weit draussen, im „Unterlande" oder Flachlande, gelten auch heute noch die nämlichen, oder doch ganz ähnliche Zaunvorschriften, wie im Mittelalter, nur mit dem Unterschiede, dass heutzutage oft die besten Kenner der Flurzwangs- und Zaunrechtsbestimmungen, wie Bürgermeister, Ortsvorsteher und Alpmeister, die bestehenden Zaunrechtsverhältnisse zwar als selbstverständlich ansehen, oft aber gerade über deren Grund und Zweck sich nicht mehr klar zu werden vermögen.

I. Arten der Zäune.

Die Gestaltung der Zäune und auch die Zaunpflicht ist verschieden, je nachdem die Zäune im Innern der Dorffluren oder an den Peripherien der Dorf- und Markländereien stehen.

[1]) T. W. II 267, 44, 45; II 268, 3.

[2]) Grimm 1 S. 134 A. 3: „doch sol ein krutgart sich selbs befriden, nachdem er sein gerauwt ze geniessen". Grimm 1, 420 Ab. 5. Grimm 6 S. 429 § 80. Grimm 6 S. 140 § 8, bezüglich der Buinten vgl. z. Bsp. T. W. II 141, 19.

Im Innern der Marken finden wir die „Öschzäune“ [1]) und Gassenzäune. Die Eschzäune umschliessen das Esch und grenzen es gegen die Dorfbuinten und Allmendlande hin ab. Als Echszäune kommen durchschnittlich sogenannte Ringzäune [2]) vor. Diese werden dadurch gebildet, dass man zwischen die mit ringartigem Flechtwerk zusamengehaltenen Zaunsäulen schmale Bretter oder Stangen einzustecken pflegt. In unseren Gebirgsgegenden trifft man am Eschlande aber auch Zäune, die aus zahlreichen, senkrecht in die Erde gerammten und mit Flechtwerk untereinander verbundenen Stecken bestehen.

Bei der Einfriedung des Esches wird überall und am strengsten dort, wo auch Wintergetreide angebaut ist, darauf gesehen, dass die Eschzäune den Westwinden keine grosse Angriffsfläche bieten und der Schnee so leicht wie möglich zwischen den Zaunstangen hindurchfliegen kann. Es soll dadurch das Aufstauen der Schneemassen zu beiden Seiten der Zäune verhindert werden.

Zu den Eschzäunen stehen die mehr an den Grenzen der Dorf- und Markgenossenschaftsallmenden, sowie an den Grenzen der Bergwiesenkomplexe befindlichen „häge“ oder „Zeile“ [3]) im scharfen Gegensatze. Der Unterschied zwischen Eschzäunen und Hägen besteht darin, dass die „häge“, wie schon erwähnt, [3]) lebende Zäune sind, während die Eschzäune sogenannte „ringzäune“ oder „bretterzäune“ sein müssen. Als Zäune der Alpen kommen Stangenzäune, Bretterzäune und auch Häge vor. Die mehr oder weniger undurchdringlichen Häge sind insoferne von grossem Nachteile, als schon in einigermassen strengen Wintern zu ihren beiden Seiten hohe „Gähwinden“ sich auftürmen, die im Frühjahre verhältnismässig lange liegen bleiben. Durchschnittlich sollen derartige Zäune nicht in die Nähe der Dorfesche gesetzt werden, denn die mit Gebüsch bestandenen Grenzraine haben, abgesehen von der grossen Platzverschwendung, den weiteren Nachteil, dass sie das in ihrer Nähe befindliche Getreide in der Entwicklung stark beeinträchtigen. Die Urkunden erwähnen einigemal den hiedurch hervorgerufenen Schaden. So ist im Weis-

[1]) In den Quellen auch issezäune, eszäune, felfridzeune, esgetter, veltzeune genannt vgl. T. W. I 292, 13; II 110, 16—20 und IV 17, 11, ferner I 246, 30 und I 35, 25; 54, 40.

[2]) T. W. I 63, 35: „all panzein umb die felder sollen ringzein sein und kein haag“. Vgl. auch das Weistum von Walchsee vom Jahre 1677 in T. W. I 66, 1 und Salzburger Taid. 311, 13.

[3]) Vgl. S. 26.

tume von Winhering[1]) gesagt: „dann wo solche zein höckchen oder stauden sein, da trenkt es". Im gleichen Weistume heisst es dann etwas weiter unten: „und legt sich der schne darunter, auch wird alda das traid im veld sobald nit zeitig als sonst".

Das Wort „hag" oder „haag"[2]) kommt in den mittelalterlichen Quellen, in Übereinstimmung mit den auf Seite 26 der Arbeit geschilderten Verhältnissen der Jetztzeit, am häufigsten dort vor, wo von den Aussenzäunen der Allmendweiden und Alpweiden, sowie der Bergwiesenkomplexe die Rede ist. Nach den Angaben der mittelalterlichen Weistümer und Dorfordnungen bildeten die Häge ziemlich breite[3]) mit Fichten, Laubholz und Stauden bewachsene Grenzstreifen. Solch breite Häge konnten aus den oben erwähnten Gründen dem Eschlande gegenüber unmöglich geduldet werden. Wo die lebenden Zäune[4]) aber trotzdem neben den Eschzäunen wie z. Bsp. in den Pfrontner Dorfschaften vorzukommen pflegen, da wurden sie, im Gegensatze zu den Bergwiesenhägen, ganz schmal gehalten, so dass den im benachbarten Eschlande befindlichen Kulturen durch Schneeverwehungen kein besonderer Schaden erwachsen konnte.

Die Eschzäune sind in unseren Alpengegenden auch derart eingerichtet, dass sie dem Schnee keine besondere Angriffsfläche bieten können. Es gelangen nämlich, wie schon erwähnt, meistens Bretterzäune mit schmalen Brettern, oder Stangenzäune zur Verwendung und es war deshalb in allen Gebirgsgegenden, ja sogar in denjenigen, wo Wintergetreide gebaut wurde, allgemein üblich, die Eschzäune auch den Winter über stehen zu lassen.[5]) Ausnahmsweise werden aber in Gegenden mit Wintergetreidebau die im Innern

[1]) Grimm 6 S. 141 § 11.

[2]) Grimm 1 S. 488: „welcher der gemeinen wayden häge beschädigt". Vgl. Lori II S. 256: Grenzvertrag zwischen Schwangau und Unterpinswang v. J. 1515: „dass die von Pinsswang an den Anstössen auf ihren Grundt ein haag machen". Grimm 6 S. 140 § 11 W. v. Winhering: „als man etlicher orten rauhe zein ziegelt". T. W. I 38, 18; 63, 35; 51, 10: „markstein im innern des hag". T. W. IV 536, 13; IV 545, 5.

[3]) T. W. I 171, 33 v. J. 1621: „item es soll niemandts dem andern das holz abschlagen bei dem zäun oder högen und ain ieder soll freihait haben mit dem holz dapei, wann er steet mit dem ain fuess an den zaun oder haag und als verr er mit ainem zaunpeil in der hand hat, gelangen mag soll im niemant abschlagen, ain iedem stam pei fünf phunt". Vgl. auch T. W. I 181, 11; II 55, 25–30.

[4]) Vgl. S. 26 der Arbeit (das über die „Zeile" der Esche erwähnte).

[5]) Vgl. T. W. I 125, 4; Salzburger Taid. 20, 30: „ain pantzaun soll allzeit winter und sohmer gefridt sein". Salzburger Taid. 56, 20; 72, 67; 95, 9, 18; 78, 5; 117, 31; 153, 30, 31—38 und 171, 45.

der Esche vorkommenden Bretterzäune,[1]) vor Beginn des Winters entfernt.[2])

Im Weistum von Winhering[3]) ist als Grund hiefür folgendes angegeben: „zum neunten soll man auch alle pannzein, wo si in den veldern stehen über winter nit bleiben lassen . . ., ausz den ursachen, wann diefe winterschnee kumen, so schlegt der wind den schne darunter und dann zur zeit des fruelings, obschan andere schne sonst abweggen, so bleibt doch der erst ein zeitlang unter solchen zeinen liegen und beschicht dadurch im traidfeld grosser schad und nachtl."

Allgemein herrscht die Gewohnheit, alle sonstigen Zäune auf dem dienenden Grundstücke zu errichten. Nur die oben erwähnten, lediglich zur Erleichterung der Zaunpflicht dienenden „Zeile"[4]) pflegen auf dem Allmendboden zu stehen.

Auch der Stumpf[5]) des Zaunholzes muss unbedingt auf dem Grundstücke des Zaunpflichtigen liegen.[6]) Um diesen Grundsatz noch besser einhalten zu können, wurde in einem Weistume Tirols sogar bestimmt, dass der Zaunpflichtige, ausserhalb seines Grundstückes stehend, „hineinwärts zeinen oder stecken soll". Wenn diese Vorschrift befolgt wird, dann kommt der Stumpf des Zaunholzes notwendigerweise auf das dienende Grundstück zu stehen.

Aus den bei Lori abgedruckten, gerade auf die nächste Umgebung der Pfrontner Mark sich beziehenden Grenzverträgen ist ersichtlich, dass die als Grenzzäune der grossen Marken vorkommenden Häge meistens von den beteiligten Gemeinden zusammen angelegt wurden, fürs weitere aber diejenige Gemeinde zaunpflichtig war, auf deren Grund der Hag errichtet war.[7])

---

[1]) Z. Bsp. diejenigen, welche das Winterfeld vom Sommerfeld abzäunen.

[2]) Grimm 6 S. 140 § 9; Salzb. Taid. 171, 46; 172, 1; T. W. II 329, 24—30: „die Winterlucken müssen offen bleiben, damit der „schneeweg" über die Felder möglich wird.

[3]) Grimm 6 S. 140 § 9.

[4]) Vgl. Seite 26.

[5]) In Tirol „Storfen" im Allgäu und auch in Vordertirol „Stürfel" genannt.

[6]) Weistum von Stams v. J. 1636: „item ob ainer ain panzaun oder fridzaun machet, zeinet er heraus auf die gemain das der zaunstecken heraus kämb, ist verboten ieder stecken bei fünf pfunt perner".

[7]) Vgl. Lori II S. 256 v. J. 1515: „dass die von Pinsswang an den Anstössen, auf ihren Grundt ein hag machen". Vgl Lori II S 308 „auch selbiger Orthen biss an dern von Waldenhouen Reuth oder Wiesen zue ihrer Waydt Besuechs hagen mügen".

Die verschiedenen Zaunarten werden in den bajuwarischen Weistümern Tirols, Salzburgs und Oberbayerns nach einem rein rechtlichen Gesichtspunkte in zwei grosse Gruppen geschieden. Wird nämlich die Herstellung der Zäune von den Dorf- oder Markgenossenschaften aus geboten, so heissen dieselben durchschnittlich „panzeune“.[1]) Diese „panzeune“ müssen dort errichtet werden, wo es die Interessen der Allgemeinheit gebieten, so vor allem den Gemeinweiden, Strassen und Gassen gegenüber.

Die mittelalterlichen Dorf- und Markgenossenschaften waren zugleich Verbände öffentlichen Charakters, besassen umfangreiche Autonomie in allen Dorf- und Markangelegenheiten und hatten auch die Macht, ihren Geboten Nachdruck zu verschaffen. Zeigte sich bei der jedes Jahr stattfindenden von den Dorfbeamten vorgenommenen Zaunbeschau,[2]) dass „der fried nit gemacht“ oder „lucken hat“ so wurde von der Genossenschaft aus gegen die Saumseligen mit Strafen eingeschritten.[3]) Im Gemeinsschluss der Dörfer Elmen und Klimm im Lechthale ist, ähnlich dem A 20 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches Bayerns angeordnet. „dass die erwente disortige gewalthabere, denen disfals die obsicht zuckombt, gleichwollen solichen schadhaften zaun durch einen z e i n e r verbessern zu lassen, wohingegen von dem saumbseligen thail für ieden damit zuebringenden tag zwainzig kreizer zu erstatten sind“.

Wo hingegen kein Allgemeininteresse vorliegt, Zaunpflichten zu statuieren, und nur aus eigenem Antriebe der Grundbesitzer Zäune errichtet werden, da sprechen die bajuwarischen Weistümer von „gemachzeunen“.[4])

So heissen vor allem diejenigen Zäune, welche Bifang, Reutten, Krautgarten und Haarländer, das heisst Flachsfelder umgeben.

Wenn nun auch Ausdrücke, wie „panzeun“ oder „gemachzeun“ in den alemanischen Weistümern nicht vorzukommen pflegen, so besteht doch auch in unseren Gegenden ein rechtlich bedeutsamer Unterschied zwischen den auf Grund öffentlich rechtlicher Bestimmungen aufrecht zu haltenden, dem Allgemeininteresse der Genossenschaften dienenden Zäunen und solchen, die lediglich aus eigenem Antriebe der Grundbesitzer errichtet werden.

[1]) T. W. I 66, 1: „all panzeun um die felder“. I 167, 41. II 43, 34. Salz. Taid 20, 30; 56, 20, 72, 67, 78, 5; 117, 31; 95, 9, 18; 153, 30, 31, 33, 38.
[2]) T. W. II 110, 16; 113, 29; 127, 40; 135, 6; 171, 35 u. s. w.
[3]) T W. I 69, 8. II 43, 22; 110, 20 u. s. w.
[4]) Vgl. Salzburger Taid. 12, 15; 153, 30; 153, 43; 154, 2.

Im Zusammenhange mit den „gemachzäunen“ hat sich im Gegensatze zu den öffentlichrechtlichen „panzeunen“ auch eine Zaunpflicht privatrechtlichen Charakters herausgebildet. Ein interessantes Uebergangsstadium in diesem Werdeprozesse ist im Land- oder ehehaft-Recht der Schranne Höchfeld[1]) vom Jahre 1637 festgehalten. Es heisst nämlich dort: „und wo ain solcher (gemachzaun) zehen jahr gestanden, alsdann würdet derselb genant ein ehezaun, dene solle kainer ohne seines nachbarn willen weck brechen, da dieses aber geschicht ist er darumben zu strafen.“

Hier ist also schon eine rein dingliche Belastung des zauntragenden Grundstückes zu Gunsten des Nachbargrundstückes entstanden. Ob das so beschwerte Land die Zaunlast weiter zu tragen hat, hängt nunmehr vom Willen des Eigentümers jenes herrschenden Nachbargrundstückes allein ab. Neben diesem als Grunddienstbarkeit sich darstellenden dinglichen Rechtsverhältnisse besteht bei den zu dinglichen Lasten gewordenen „gemachzäunen“ aber auch eine rein persönliche, reallastähnliche Gebundenheit des Eigentümers eines mit „gemachzäunen“ abgegrenzten Grundstückes, die sich dahin äussert, dass der Eigentümer des mit der Zaunlast beschwerten Grundstückes auch noch die wiederkehrenden Zaunreparaturen zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Nachbargrundstückes vornehmen muss.

Die Genossenschaftsverbände hatten aber kein Interesse bei diesen dinglichen Zaunpflichten ähnlich wie bei den „panzeunen“ direkt einzugreifen. Weigerte sich der Zaunpflichtige die Leistungen zu erfüllen, so ging die Genossenschaft erst auf Anrufen[2]) des jeweiligen Eigentümers gegen den Saumseligen mit Strafen vor und verwirklichte die Ansprüche des berechtigten Nachbars.

Während also bei den „gemachzäunen“ die Herausbildung rein dinglicher Rechtsverhältnisse sich schon frühzeitig beobachten lässt, herrscht bezüglich der „panzeune“ bis ins 19. Jahrhundert herein der Grundsatz, dass hier nur das öffentliche Interesse des Dorf- bezw. Markgenossenschaftsverbandes bestimmend sei.

Die „Panzäune“ standen schon Jahrhunderte lang und wurden seit Menschengedenken auch ohne dass die Dorfgewalthaber besonders oft einzugreifen hatten, immer wieder erneuert. Daraus erklärt sich die weiter eingetretene Entwicklung: Wie nämlich am Anfange des 19. Jahrhunderts in den bayrischen Gebirgsländern die Autonomie

---

[1]) Salzburger Taid. S. 9—13.

[2]) Vgl. Salzburger Taid. 15, 15; 153, 30; 153, 43; 154, 2.

unserer Alp- und Dorfgenossenschaften verschwand, da bildete sich ohne Widerstreben der hievon Betroffenen auch ein dingliches Lastverhältnis an den früher auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhenden Panzäunen heraus.

II. Die Zäune der Allmenden.

Diejenigen Allmendzäune, welche nicht an Individualeigentum grenzen, wie z. Bsp. die Alpzäune, ferner die an Allmenden fremder Gemeinden stossenden Häge, wurden und werden jetzt noch vielfach durch Gemeinarbeit der Genossenschaften errichtet und aufrecht erhalten. Bezüglich der das Individualeigentum von den Allmenden trennenden Zäune herrschten jedoch anders geartete Rechtssätze. Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts galt nämlich im Allgäu, wie in Oberbayern und Tirol ganz allgemein der Grundsatz, dass nicht die Allmenden, sondern die Eigentümer des an Allmendland grenzenden Individualeigens die Zaunpflicht zu tragen haben.[1]) Letztere besass öffentlichen Charakter und konnte von den Genossenschaften erzwungen werden. Bei den Gemeinheitsteilungen ging man nämlich von der Erwägung aus, die Allmenden seien durch die immer wieder einsetzenden Verteilungen schon genug beeinträchtigt, so dass denselben nicht auch noch die Zaunlast gegenüber den neu entstehenden und an die Allmenden grenzenden „Teilen" zugemutet werden könne.

Wie nun aber unseren Genossenschaften die Strafautonomie verloren ging und öffentlich rechtliche Zaunpflichten nicht mehr statuiert werden konnten, da sehen wir schon bei den von Beginn bis Mitte des 19. Jahrhunderts häufig vorgenommenen Gemeinheitsteilungen ziemlich folgenschwere Veränderungen eintreten. Diejenigen „Teiler", welche die äussersten, an die Allmenden anstossenden Teile erlosten und durch die Zaunpflicht den übrigen „Teilern" gegenüber benachteiligt gewesen wären, weigerten sich in verschiedenen Gemeinden des Ostallgäus[2]) von nun an aufs hartnäckigste, die Zaunpflicht dem Allmendlande gegenüber auf sich zu nehmen. Die Folge hievon war, dass unsere Genossenschaften die Neuerrichtung und Aufrechterhaltung dieser Zäune auf eigenem Grund und Boden vornehmen mussten,[3]) wollten sie nicht ihre derartig benachteiligten Genossen

[1]) T. W. I 104; T. W. IV 536, 13; 545, 5; Grimm 1 S. 488.

[2]) Ähnliches ist z. Bsp. in der bayrischen Gemeinde Buching Bezirksamts Füssen aus Anlass der um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingetretenen Gemeinheitsteilungen erfolgt. Das gleiche geschah auch in Pfronten-Dorf bei den um die Mitte des 19. Jahrhunderts stattfindenden Verteilungen.

[3]) Ueber die Entwicklung in der Schweiz vgl. Haussen 1 S. 518.

auf andere Weise entschädigen. Die, wie schon erwähnt,[1]) zu dinglichen Lastverhältnissen umgebildeten Zaunpflichten blieben trotz der im 19. Jahrhundert ziemlich häufig erfolgten Gemeinheitsteilungen in der Mehrzahl der an die Gemeinlande angrenzenden Gewanne und zwar überall dort bestehen, wo während des 19. Jahrhunderts Neuverteilungen und Neuerrichtungen von Zäunen eben nicht vorgekommen sind.

Bei der Betrachtung einschlägiger Flurkarten unserer Gebirgsgegenden wird man finden können, dass jene „Teile", die an Allmenden grenzen und diesen gegenüber die Zaunlast tragen, durchschnittlich etwas grösseren Flächeninhalt besitzen, als die nicht mit der Zaunpflicht beschwerten, mehr im Innern der Esche liegenden „Teile". Letztere weisen auffallend gleichartige Grössenverhältnisse auf. Dass schon bei den Verteilungen auf die Zaunlast Rücksicht genommen wurde, ist am besten bei denjenigen „Teilen" zu beobachten, welche nicht senkrecht auf die Allmenden stossen, sondern diesen entlang sich erstrecken und demgemäss ziemlich ausgedehnte Zäune zu tragen haben. Die Eigentümer des also der Gesamtheit dienenden Individualeigens wurden bei der Erfüllung ihrer Zaunpflichten in mannigfacher Weise von den Genossenschaften unterstützt und in vielen Gegenden Tirols kommen Erleichterungen der den Allmenden gegenüber bestehenden Zaunlast auch heute noch vor:

In den alemannischen und bajuvarischen Weistümern kehrt ganz allgemein der Rechtsgrundsatz wieder, dass das Allmendholz in der Nähe der Zäune stehen bleiben solle.[2]) Die mit der Zaunlast beschwerten Anstösser hatten dann das Recht, das zum Zäunen erforderliche Holz aus diesen Beständen auszuhauen. Wie weit sich dieses Nutzungsrecht allmendeinwärts erstrecken durfte, war verschieden geregelt.[3])

[1]) Vgl. S. 49 und 50 oben.

[2]) Weist. v. Lech-Aschau v. J. 1501 T. W. III 378, 39—42: „es soll auch kainer kain holz innerhalb vierzig schritten hindan weit von zeinen abhauen und den zaunstetten gewertig sein bei straf ain gulden". T. W. II S. 386, 25—29: W. von Dorf und Au im Ötzthal v. J. 1684: „das niemand in der au kain holz soll nider schlagen bei der peen . . . es wär dan das ainem notdurft beriert zu ainem zaun, der mag ain oder zwo niderschlagen nachend bei dem zaun".

[3]) Weist. v. Reutte T. W. II 44; T. W. III 367; 32—35: W. v. Schwaz „der ain zain oder hag hat, der an gemain stost, der sol ain gueten schrit von dem selben hag oder zaun hindan frei sein und das holz nicht hindan geschlagen werden". Vgl. Grimm 1 141 § 12. Grimm 6 S. 150 § 15: Landrecht von Liebenau bei Laufen: „wo er der enden nindert holz het, so soll er drei wirf werfen daselb soll er zaunholz abmaiszen, die am wenigsten schaden".

Hatte aber ein Genosse in der Nähe seiner Zäune eigene Holzbestände, z. Bsp. auf benachbartem Bifangslande, so musste er diese zum Zäunen verwenden und durfte nicht auf die Allmenden zum Zaunholzschlagen gehen.[1])

In den vom bayrischen Stamme besiedelten Gebieten Bayerns und Salzburgs hat sich eine weitere Rechtsgewohnheit folgenden Inhaltes herausgebildet: Den zaunpflichtigen Genossen war es gestattet, von dem in der Nähe der Zäune wachsenden Holze so viel zum Zäunen zu schlagen, als sie, im Hage stehend, oder an den Hag bzw. den Zaun sich stemmend mit ihrem Zaunbeile erreichen konnten.[2])

Für manche Gegenden sind ähnliche Rechtsgrundsätze auch heute noch von Bedeutung, denn vielerorts ist der Zaunpflichtige auch noch zur Jetztzeit berechtigt in der nahen Gemeinweide Zaunholz zu schlagen.[3])

Trotz all dieser Erleichterungen blieben jene „Teile", welche die Zaunlast den Allmenden gegenüber zu tragen hatten, immer weniger wert, als die hievon verschonten Grundstücke und es ist im Anschlusse daran auch erklärlich, warum bei den vor dem 19. Jahrhundert erfolgten Verteilungen, diese den Gemeininteressen der Genossenschaften dienenden Zaunpflichten von Genossenschaftswegen als „panzaunpflichten" normiert und erzwingbar gemacht werden mussten.

Wenn wir bei den Hägen und Zäunen der Gemeinlande bis zum Ende des 19. Jahrhunderts eine Weiterbildung des Zaunrechtes und in manchen Gegenden des Allgäus und der Schweiz geradezu eine Umkehrung der alten „Panzaunbestimmungen" beobachten können, derart, dass im Anschlusse an die neueren Verteilungen nicht mehr die Einzelnen, sondern die Genossenschaften den „Teilen" gegenüber zäunen müssen, dann werden im Gegensatze zu diesem stark pulsierenden, rechtsumgestaltenden Wirtschaftsleben, sofort die festen ja starren Rechtsnormen auffallen, welche das Zaunrecht des Individualeigens unserer Gebirgsgegenden beherrschen.

---

[1]) T. W. I 117, 18; I 126, 6. Bei den Zäunen der Bifänge von grosser Bedeutung.

[2]) T. W. I 171, 35, 36: „wann er steet mit dem ain fuess an dem zaun oder haag, und als verr er mit ainem zaunpeil in der hant hat gelangen mag, soll im niemant abschlagen"; ähnliches in T. W. II 55, 25—30: „was holz er mit dem peil zu dem zaun hinzu pügen müg, das müg er wol nemen und niderslachen zu demselben zaun". T W. I 117, 15, 16; I 126, 2, 3; I 184, 25, 26; I 284, 10—16; II 358, 35—40; Grimm 6 S. 150 § 15.

[3]) So in den Gegenden Nordtirols nördlich des Fernpasses, z. Bsp. in Lech-Aschau, Berwang und Bichelbach u. s. w.

III. Das Zaunrecht des Individualeigentums.

a) Die Zäune der Bergwiesen.

Es lag anscheinend für die Dorf- und Markgenossenschaften kein Grund vor, Bestimmungen über das Zaunrecht der Einfänge oder Bergwiesen zu erlassen, weil es doch im eigensten Interesse des Eigentümers des Bifangslandes der Bergwiesen liegen musste, sein Besitztum von den angrenzenden Viehweiden, Allmendwäldern und Alpweiden möglichst sicher abzuschliessen. Von solchen Erwägungen ausgehend könnte man zu dem Schlusse gelangen, dass die Zaunlast des Bifangslandes schon während des Mittelalters rein privatrechtlichen Charakter besass und sich ausschliesslich als eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Allmenden darstellte.

So liegen die Verhältnisse zur Jetztzeit, wo von einem Einflusse der Genossenschaften auf die Zaunrechtsverhältnisse schon deshalb nicht mehr die Rede sein kann, weil es ihnen an den nötigen öffentlich rechtlichen Zwangsmitteln fehlt. Neben der Zaunpflicht mit dinglichem Inhalte[1]) bestand früher aber auch ein öffentliches Interesse der Genossenschaften an richtiger Verzäunung des Bifangs.

Dies hat vor allem seinen Grund darin, dass, wie schon in der Untersuchung über den Flurzwang[2]) ausgeführt ist, die Bergwiesen zu Gunsten der Genossenschaften sehr stark belastet waren und auf denselben das Jahr über nur ein einziger Grasschnitt gestattet wurde. Aus letzteren Gründen mussten nun aber die Dorf- und Markgenossenschaften sehr daran interessiert sein, dass von einer möglichst frühen Zeit an kein Vieh mehr auf die Bergwiesen getrieben werde. Um dies herbeizuführen, ward eine Unmenge von Bestimmungen über den Beginn der Fridung erlassen. Meist ist als Fridzeit der Bergwiesen und der einmahdigen Einfänge schon Anfang Mai festgesetzt.[3])

Die Bergwiesen sind ähnlich wie die Gemeinweiden verzäunt, denn sie werden, wie schon erwähnt, grossenteils von Hägen um-

---

[1]) Grimm 1, 117 Abs. 13: „wer den bifang in hat sol och den frid machen, als verr der bifang gaatt". Grimm 1, 118 Abs. 1: „und gätt der frid an die riettwies". Grimm 6 S. 356 § 30: „fatten und heg zue machen".

[2]) Seite 39.

[3]) T. W. I 69, 40: Dorfbrief von Wörgl vom J. 1609: „beide einfeng sowohl der in obern, als der in heruntern Länthall sollen jederzeit den 6. Mai verfreit werden und sie dorfmeister und auch der feldhieter fleissig acht haben, damit die lögen und gätern nit aufgerissen werden, dass nach den heimädern auch hienach ein vichwaid waxen möge. Vgl. auch T. W. III 116, 25—29; III 117, 1—6; III 332, 11; IV 536, 9, 10.

schlossen. Wo die Bergwiesen unmittelbar an Eschland stossen, da kommt zu dem immer auf Bifangs- oder Bergwiesenland stehenden Hag noch ein „Eschzaun“ oder „panzaun“ hinzu. Diese Verfestigung der Häge ist unbedingt notwendig, denn jene an das Eschland anstossenden Häge sind durchschnittlich ziemlich schmal und können keinesfalls denjenigen Hägen gleichgestellt werden, welche die Bergwiesen und Allmenden oder gar die Allmenden zweier benachbarten Gemeinden von einander trennen.

b) Die Zäune um Dörfer und Eschlande, sowie die Strassen und Gassenzäune u. s. w.

Da im Mittelalter und auch grossenteils in der Neuzeit, die Zaunlast immer auf dem relativ freieren Eigentume ruht, so haben auch dort, wo das dem Flurzwange unterworfene Esch an das hievon befreite Dorfbuintenland grenzt, die Buinten ausschliesslich die Zaunlast zu tragen, mit anderen Worten, die an der Peripherie der Dörfer gelegenen äusseren ans Eschland stossenden Höfe müssen dem Esch gegenüber Frid geben.[1]) Weil nun die äusseren Höfe und ihre Buinten dem Eschlande gegenüber schon von jeher die Zaunpflicht zu tragen hatten, wurde bereits in den Urkunden des 15. Jahrhunderts ganz konsequenter Weise der Rechtssatz aufgestellt, dass die nicht am Eschlande, sondern weiter im Innern des Dorfes liegenden Höfe dort zu zäunen haben, wo sie an die äusseren Güter stossen.[2])

Auf diese Weise bleiben die an der langgestreckten Peripherie des Eschlandes gelegenen, ohnehin sehr stark belasteten Höfe, doch wenigstens gegen das Dorfinnere hin von der Zaunlast befreit.

In den anscheinend heterogenen Bestimmungen der Urkunden, wonach in den einen der „obere Hof“ den „unteren“, in den andern wieder der „untere“ den „oberen“[2]) zu verzäunen hat, spiegelt sich

[1]) Grimm 1 117 Abs. 12, 13. Gr. 6 356 § 30. T. W. I 63, 27. T. W. I 63, 34. T. W. II 54, 19. W. von Riez vom Jahre 1491: „das alle ausreu gütter sich selb friden sullen mit iren zäun“. T. W. II 123, 9: Dorfordnung von Elbigenalp v. J. 1716: „wann der zaun und gütter nit nur allein vor den feldern, sondern auch bei denen mädern zu S. Geörgen tag nit wohl versechen und gemachet“, so sollen „die dorfsgewalthaber gleich ohne ainichen aufschub oder anstant solichen schadhaften zaun oder gätter durch ainen aignen hierzue bestellenden mann machen zue lassen befuegt sein“. T. W. III 194, 38.

[2]) Vgl. Grimm 1 S. 134 A. 2: „es sol och die nider hofstat der obern frid gen, doch sol ein krutgart sich selbs befriden“. Vgl. Grimm 6 S. 317 § 18: W. v. Nordheim in Schwaben v. J. 1495 „es ist auch zu Nordheim recht, das allweg di ober herberg die under verzün und vermachen sol und welche herberg an güter stost, dieselben herbergen soll die güter vermachen ôn schaden der gütern“. Vgl. auch T. W. 202, 15, 16.

ein und derselbe eben erwähnte Rechtssatz wider, dass die im Innern der Dörfer gelegenen Güter den äusseren Höfen „Frid“ zu geben haben. Liegt nämlich das Eschland unterhalb des Dorfes, dann hat der obere, d. i. innere Hof den unteren d. i. den äusseren Hof zu verzäunen, befindet sich das Eschland dagegen oberhalb des Dorfes, dann muss das untere d. i. das innere Gut dem oberen d. i. dem äusseren Gute „Frid“ geben.

Es wäre naheliegend gewesen zu bestimmen, dass die Rückseite der „äusseren“ Güter von dem äusseren Hofe und dem nach innen hin angrenzenden Hofe miteinander verzäunt werden müssen, doch ist dies, wie erwähnt, nicht geschehen, vielmehr sollte der äussere Hof wenigstens auf seiner nach dem Dorfinnern hin gelegenen Seite von der Zaunlast vollständig befreit bleiben.

Es galt natürlich auch hier der Satz, dass der Zaunpflichtige die Zäune auf eigen Grund und Boden zu setzen habe.[1]) Bezüglich der Mittelzäune oder Schidzäune, d. h. derjenigen Zäune, welche nebeneinander[3]) liegende Höfe trennen, ist allenthalben festgesetzt dass sie von den Nachbarn „miteinander“[2]) hergestellt werden sollen. Derartige Rechtsverhältnisse bestanden im Allgäu und in Schwaben noch zu Ende des 19. Jahrhunderts.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt das deutsche bürgerliche Gesetzbuch ein.[3])

---

[1]) T. W. IV 202, 16; 615, 45; III 134, 27; Grimm 1 S. 204 Abs. 6. Grimm 6 S. 376 § 81 g.

[2]) T. W. IV 609, 22: „wer ein schidzaun hat denselben sollen beed thail mit einander machen“ vgl. auch Zuchtbuch von Pfeffers v. J. 1523 und später, bei Grimm 6 S. 376 § 81 e „ein mittelzaun in einer punten solle von beiden anstössern gemacht und erhalten werden, wan der zaun von alter herkombt“.

[3]) In den §§ 921, 922 und 748 B.G.B. wird die Vermutung ausgesprochen, dass die Eigentümer derjenigen Grundstücke, welche durch Zäune, Mauern oder Hecken von einander getrennt sind, zur Benützung dieser Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt und zur Aufrechterhaltung nach dem Verhältnisse der Berechtigungen verpflichtet sein sollen, es müssten denn äussere Merkmale darauf hinweisen, dass die betreffende Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört Letzteres ist ganz augenfällig bei denjenigen im Innern der Dörfer gelegenen Zäunen der Fall, welche die „äusseren“ Güter von den „innern“ abgrenzen. Diese Zäune stehen in den Gebirgsgegenden und auch im Flachlande, altem Herkommen entsprechend, auf dem Grunde der nach innen hin gelegenen Güter. Für den Fall, dass Anträge auf Eintragung derartiger Lastverhältnisse im Grundbuche vorliegen und sich hierüber Streitigkeiten ergeben, müsste nach obenerwähnten Prinzipe zwischen Mittelzäunen und solchen Zäunen unterschieden werden, die den Grenzzäunen der Esche ungefähr parallel laufen und die „äusseren“ Güter von den „inneren“ abgrenzen.

Die Zaunrechtsverhältnisse im Innern der Dörfer haben im Gegensatze zu den bezüglich der Allmendzäune geltenden Normen schon während des Mittelalters rein privatrechtlichen Charakter angenommen, denn die Allgemeinheit war nicht daran interessirt, auch hierüber Bestimmungen zu treffen.

Was die Strassen- und Gassenzäune anbelangt, so galten und gelten auch jetzt noch folgende Normen:

Diejenigen Güter, welche an Dorfgassen und Strassen grenzen, haben einmal die Rückseite des „äusseren" Gutes zu verzäunen, dann sind sie aber auch weiter verpflichtet, ihren Komplex gegen die Strassen und Gassen hin abzuschliessen.[1]) Bei solchen Höfen kommt es daher sehr oft vor, dass sie mit Ausnahme einiger „Mittelzäune", welche von den Nachbarn gemeinschaftlich hergestellt werden, ringsum ihr Gut zu zäunen haben. Auch hier galt der Grundsatz, dass die Strassen- und Gassenzäune vollständig auf dem belasteteten Grundstücke stehen müssen und nicht in die Wege hereinragen dürfen.[1]) Solche Bestimmungen waren sehr am Platze, denn es herrschte die üble Gewohnheit, Dorfgassen und zu den Dörfern führende Viehwege so schmal wie möglich zu machen.

Die Eigentümer der an Gassen und Strassen, oder an das Eschland grenzenden Güter und Grundstücke haben zur Zaunlast hinzu auch noch die weitere Verpflichtung, alle bestehenden „Gätter" aufrecht zu halten.[2])

Diese so mit der Zaunlast beschwerten Anlieger sind aber meistens dadurch wenigstens teilweise entschädigt gehalten, dass ihre „Teile" entweder gleich bei der Verlosung grösser ausfielen als die hiemit nicht belasteten Teile, oder dass erst später, wie eben das Bedürfnis nach „Gättern" sich geltend machte, entsprechende Allmendteile eigens als Entschädigung gewährt wurden.[3])

Strafen wurden über diejenigen verhängt, welche die „Fallgätter" oder sonstige Gitter zu schliessen verabsäumten, Lucken offen liessen, Zäune schlecht verbauten oder gar „überzäunten",

[1]) Grimm 1 S. 222 Abs. 2: W. von Niederbüren v. J. 1469: „wo landtsträssen zwüschent güttern hingand da söllent die anstösser die weg und strassen machen". T. W. I 172, 18; I 228, 20 u. s. w.

[2]) T. W. I 60, 26, 27; I 69, 43; I 104, 1—3; I 183, 38; 216, 4 ff; II 30, 11—20; II 334, 25.

[3]) T. W. II 335, 5: er soll den gätter in ebigkeit erhalten, so er ein stuck daran gelegen hat, welliches gemein gewesen ist". T. W. II 335, 1 und 2: „er soll den gätter halten in ebigkeit, dorumben er ein stuck gemein innen hat".

d. h. mit ihren Zäunen auf fremden Grund und Boden herüberrückten.[1]) In den Weistümern kehrt im Anschlusse an diese Strafbestimmungen sehr häufig der Grundsatz wieder, dass die „verwirkten peenfällen und puessen“ von den Genossen vertrunken werden sollen.[2])

Allgemein herrschte der Rechtssatz, dass derjenige schadenersatzpflichtig ist, welcher durch seinen schlechten oder niedrigen Zaun das Ueberspringen des Viehes aus den Gemeinweiden oder Dorfgassen verursacht.[3]) Alle an Gemeinweiden oder an Gassen grenzenden Zäune mussten nach Angabe der Dorfordnungen und Weistümer eine durchschnittliche Höhe von 4 Schuh haben,[4]) oder wie in den bayrischen Quellen vielfach bestimmt ist, so hoch sein, dass sie „einem mittern man ans herzgrübl gehn.[4])

V. Abschnitt.

Rechtsverhältnisse an den Allmenden.

§ 10.

A. Charakter der Genossenrechte.

Zwischen den Dorfgenossenschaftsrechten und den Rechten der Angehörigen grosser Markgenossenschaften bestehen keinerlei materielle Verschiedenheiten.

Vorbedingung für den Erwerb des Genossenrechts ist die Abstammung von einem Genossen. Ausser derselben verlangen die Schweizer, Tiroler und bayrischen Weistümer noch weiter eigene Haushaltsführung, d. h. dass der Betreffende „eigen Feuer und Rauch“[5]) unterhalte. Dieser Grundsatz wird auch in dem Pfrontner Urbar v. J. 1459 deutlich zum Ausdrucke gebracht.[5])

Viele Stellen gleichen Inhalts enthalten die Unterwaldener Weistümern. So bestimmen die Einungsbücher von Sachseln noch

[1]) Grimm 1 S. 137 Ab. 8. T. W. I 69, 7; 213, 15; II 19, 45—47; 20, 1—4; II 20, 5—11; II 265, 45—48; ferner Grimm 1, 217 A. 3; Grimm 1 204 A. 5, 6; 205 Abs. 1; Grimm 6, 286 § 16: „sol der die ainung geben, des der zaun ist“. Grimm 6, 249 § 72. Gr. 6, 153 § 8. T. W. IV 785, 28.

[2]) T. W. I 239 § 61: „die verwirkten peenfällen und puessen in gueter freuntschaft und ainigkeit mit ainander vertrinken“.

[3]) Grimm 6 286 § 16: „sol der die ainung geben des der zaun ist“. Gr. 6 249 § 72. Gr. 6 153 § 8 u. s w.

[4]) Vgl. z. Bsp. T. W. II 231, 22; IV 785, 36—38.

[5]) Vgl. Pfrontner Urbar: Grimm 6 S. 299: „und er daruf sitzt mit feur und rauch“. Vgl. Grimm 6 S. 139 „eigen rauch“. Gr. 6 250, Zeile 4: „Feuer und rauch“ „eigen feuersteet“. Vgl. T. W. I 185, 28; II 189, 26; III 378, 15; IV 95, 46; IV 598, 7.

im Jahre 1765 folgendes: „dass fürhin niemand von Alp und allmend wass beziehen solle, er habe dann zuvor ein jar lang haushalt geführt". Eine Menge gleichartiger Bestimmungen sind in der Abhandlung von Professor Heusler in der Zeitschrift für Schweizer Recht, Band X Seite 79 abgedruckt.

Es ist also wenigstens zu dieser Zeit noch nicht bestimmt, dass Besitz eines eigenen Hauses erforderlich sein solle, um die Allmendberechtigung voll ausüben zu können.

Ein eigenartiger Erwerbsgrund des Genossenschaftsrechtes ist der Einkauf. Hiezu war Einstimmigkeit der Markgemeinde erforderlich und er kam deshalb verhältnismässig selten vor.[1]) Häufiger war die Zulassung von Beisassen. Es waren dies meistens Handwerker, vor allem Bäcker und Schmiede. Diese unterscheiden sich aber dadurch von den vollberechtigten Genossen, dass sie kein Recht auf Allmendnutzungen besitzen, sondern nur aus Gnade Holz und anderes aus den Gemeinländereien beziehen dürfen.

Die Beisassen hatten ein „Eintrittsgeld", der Pfrontner Pfarrgemeinde gegenüber einen sogenannten „Einlassgulden"[2]) zu entrichten und erwarben hiedurch zwar die Gemeindeangehörigkeit, aber keineswegs das Besitzgenossenrecht. Auch bezogen sie nur auf Ruf und Widerruf Nutzungen aus den Genossenschaftsallmenden und zwar nur so lange, als die Genossen hiedurch sich nicht beeinträchtigt fühlten. In manchen Gegenden werden ihnen zu Zeiten der Not alle Nutzungen, sogar das Mähen des „Wildheues" untersagt.

Ist einer vollberechtiger Genosse geworden, dann darf er fast ungemessene Nutzungen, oder wie das Pfrontner Urbar sagt, so viel aus den Allmenden ziehen, als unter einen First[3]) geht. Ob dies der eigene First des Bauern sei, diese Frage wird im Pfrontner Urbar ganz offen gelassen. Unsere Urkunde drückt sich hierüber folgendermassen aus: „item was ainer under ainen first bringen mag das dann uss unsern gütern komt, das sol man in uss lan schlahen sumer und winter und er daruff sitzt mit feuer und rauch".[3])

---

[1]) Vgl. § 122 der Pfrontner Beschwerdeschrift v. J. 1796: „Von uralten Zeiten stand es allein bey der Gemeinde einen Fremdling in die Pfarre aufzunehmen. Dieses war auch der Lage der Gemeinde um so angenehmer als sonst leicht eine Übervölkerung zu befürchten gewesen wäre". Vgl. Thalbuch v. Urseren bei Blumer Schweizer Demokratien I 385. Ferner daselbst II 343, 344. Vgl. Heusler Z. f. Schw. R. Bd. X S. 56 Vgl. T. W. II 125, 8, 11; II 241, 5; II 200, 19.

[2]) Vgl § 123 der Pfrontner Beschwerdeschrift v. J. 1796.

[3]) Vgl. Grimm 6 S. 299 § 19: Pfrontner Urbar.

Es ist das Genossenrecht der m. a. Zeit so sehr von dem Besitze eines eigenen Firstes unabhängig, dass unsere Urkunde im Anschlusse an erwähnte Regelung folgendes bestimmt:

„und ob ainer hett neun sune, die er gesetzen mocht uff wysen oder uff acker und er daruff und darab komen mag anderen leuten ôn schaden, die mag er allsampt wol zu im in die ehaften nidersetzen und daran sol in niemant irren noch engen". Dieses „nidersetzen" kann nur den Fall der Selbständigmachung bedeuten. Jeder der Söhne wird durch die Führung eines eigenen Haushalts auch nutzungsberechtigter Genosse und braucht keinen eigenen First zu besitzen.

Dass die Markgenossenschaftsrechte der Pfrontner, ebenso wie die der übrigen Marken rein persönliche Natur aufwiesen und keineswegs an den Besitz eines Hauses oder etwa einer bestimmten Zahl von Aeckern gebunden waren, beweisen uns noch folgende Umstände:

Die Genossenrechte der Dorf- und Markgenossenschaften vermehrten sich wie eben gesehen, durch Abstammung von Genossenschaftern und Begründung eines eigenen Hausstandes, d. h. durch „Halten von eigen Feuer und Rauch". Es konnte also vorkommen, dass in einem Hause mehrere nutzungsberechtigte Genossen sassen.

Bei den während des M. A. immer wiederkehrenden Neugründungen von Filialdörfern im Innern der Marken hätte sich sofort ein Gegensatz zwischen älteren und jüngeren Dorfschaften der Mark herausbilden müssen, wenn nicht während dieser Zeiten ganz unverbrüchlich an dem persönlichen Charakter des Genossenrechtes festgehalten worden wäre. Die Neubegründer von Dorfschaften innerhalb der Mark erlitten keine Minderung des auf die gemeine, grosse Mark bezüglichen Rechts. Wenn man schon während des M. A. die Markgenossenschaftsrechte auf die Häuser radiziert und ihre Zahl beschränkt hätte, dann wäre auch das Entstehen und die Abschichtung neuer Rodgenossenschaften innerhalb der Marken unmöglich geworden. Eine derartige Entwicklung ist in Pfronten nicht zu beobachten. Auch die Angehörigen der jüngeren Pfrontner Dörfer blieben dem persönlichen Charakter des Genossenrechts zufolge mit den nämlichen Alpmarkberechtigungen ausgestattet, wie die Bewohner der ältesten Pfrontner Dörfer, z. Bsp. Pfronten-Kappels und Pfronten-Dorfs.

Aus dieser vollständigen Gleichheit des Rechtes an der gemeinen Mark erklärt sich auch die Thatsache, dass es die einzelnen

Dorfgenossenschaften nicht für nötig erachteten, ihre Dorfmarkungen den Markländereien gegenüber mit festeren Grenzen abzuschliessen. Nur diejenigen Teile der Dörfer, welche unmittelbar an fremde Gemeinden sich anlehnten, wurden genauer gemarkt. Wie sehr die Pfrontner an dem persönlichen Charakter ihres Genossenrechtes festhielten, ergibt sich ferner aus der Thatsache, dass sogar eine von der Pfrontner Mark getrennt gelegene, aber von Pfrontnern Rodgenossen gegründete Dorfschaft mit Namen Nesselwängle (im Tannheimerthale gelegen) in den mittelalterlichen Urkunden immerfort als mit „Leib und Güttern“ zu Pfronten gehörig bezeichnet wird,[1]) obwohl dieses Dorf durch das Gebiet einer Grundherrschaft und mehrere hohe Gebirgszüge von der Pfrontner Mark getrennt war.

Charakteristisch für diese Rechtsverhältnisse ist, dass infolge der Bevölkerungszunahme ein Abschluss unserer Genossenschaften nach aussen hin erfolgte. Doch waren die Genossenrechte noch durch Abstammung von einem Genossen und Begründung eines eigenen Hausstandes, ferner durch Einkauf vermehrbar.

Der Einkauf dürfte nur verhältnismässig selten vorgekommen sein, denn man pflegte die Marken schon ziemlich früh von aussen abzuschliessen. Eine Folge hievon war die, dass auch der Erwerb von Grund und Boden, der innerhalb der Markgrenzen lag, den Bauern der Nachbargemeinden immer mehr erschwert wurde:

So ist im Jahre 1525[2]) in Pfronten verboten worden, dass liegend Gut an Leute ausserhalb der Pfrontner Mark verkauft werde; ferner war bei Strafe untersagt, dass Pfrontner Gut an Leute „ausserhalb der pfarr zu Pfrondten“ verpfändet werde.

Den Eigenleuten oder Hörigen der umliegenden Grundherrschaften war der Einkauf seit jeher unmöglich gemacht. Die Pfrontner sind „freie Gotteshausleute“ und schon im älteren Teile des Pfrontner Urbars[3]) ist ein Verbot enthalten des Inhalts, dass keinem „aigen man“ liegend Gut der Pfrontner verkauft werden dürfe.

Auch die Vermehrbarkeit der Genossenrechte, durch Abstammung von Genossen, die nach dem älteren Teile des Pfrontner Urbars v. J. 1403 noch gestattet war, sollte allmählich aufhören:

[1]) Vgl. Grimm S. 299 § 22.

[2]) Anhang zum Pfrontner Urbar, abgedruckt bei Maurer, Markenverfassung S. 465.

[3]) Grimm 6 S. 297 § 4.

Obwohl zum Erwerbe des Genossenrechtes, seinem persönlichen Charakter entsprechend der Besitz eines eigenen Hauses nicht erforderlich war, wurde es doch üblich, dass jeder Genosse, welcher eigene Haushaltung zu führen begann, für den Fall, dass er kein eigenes Haus besass, sich ein solches baute. Die Herstellung eines Hauses war ihm ja damals so leicht wie nur möglich gemacht, denn er bekam Bauholz „nach Notturft" und auch die Dorfnachbarn pflegten den Genossen zu unterstützen und leisteten beim Neubau sogenannte Nachbarschaftsfronden. Trotzdem ist die Vermehrbarkeit der Genossenrechte durch Abstammung von Genossen, wie aus dem Pfronter Urbare ersichtlich, im 16. Jahrhundert noch nicht aufgehoben worden, doch hätte dies bald eintreten müssen, denn die Bevölkerung unserer Mark bestand im Anfange des 17. Jahrhunderts bereits aus 1700 Köpfen.[1]) Nach den Hungerjahren 1633 und 1634, sowie nach dem schrecklichen Pestjahre 1635, war nur noch die Hälfte hiervon am Leben. Viele Häuser standen leer und nur allmählich erholte sich unsere Markgemeinde wieder.

Infolge dieser plötzlichen Bevölkerungsabnahme war die Pfrontner Markgenossenschaft erst im 18. Jahrhundert genötigt die beliebige Vermehrbarkeit der Genossenrechte aufzuheben. Im Jahre 1784[2]) wurden in der Pfrontner Alpmark die Hausnummern eingeführt und die damals vorhandenen 435 Markgenossen bildeten fortan eine abgeschlossene Genossenschaft.[2]) Seither besteht in unserer Mark die Gewohnheit, dass das Genossenrecht nur dann auf einen andern übergehen darf, wenn diesem auch das Haus mitveräussert wird.

Für sich und getrennt vom Gute sollen die Allmendgerechtigkeiten nicht in den Verkehr gebracht werden können. Die gleichen Grundsätze gelten seither auch bezüglich der Dorfgenossenrechte. In Pfronten erfolgte aber die Radizierung der Genossenrechte keineswegs auf demjenigen Grundstücke, wo der Hof des Berechtigten zur Zeit der Verdinglichung gerade stand,[3]) vielmehr sollte es auch jetzt noch gestattet sein, das Markgenossenrecht nach Abbruch des alten Hauses auf ein anderes „hinüberzuziehen". Dies ist ein Ueberbleibsel des alten, rein auf die Person bezüglichen Genossenrechtes.

---

[1]) Vgl. hierüber die sehr interessante Urkunde aus dem Jahre 1643, Beilage No. 2 Jetzt hat die Pfrontner Pfarrgemeinde ungefähr 2700 Einwohner.

[2]) Vgl. die Randglosse zum „Pfarrpfrontischen Steuerbuch v. J. 1777".

[3]) Derart ist es z. B. in der Gemeinde Buching, wo das Genossenrecht auf der „Brandstatt" ruht und nicht auf andere Grundstücke herübergezogen werden darf.

Die Beschränkung der Zahl der Genossenrechte hatte die Wirkung, dass seither in unserer Mark keine neuen Bauerngüter mehr entstanden, denn ohne Alp- und Allmendgerechtigkeit ist die Landwirtschaft in unseren Thälern auch heute noch nicht gut möglich.

Der Einzelgenosse hat nun aber nicht etwa ein Miteigentumsrecht, oder eine Reallast an den Allmenden. Seine Nutzungen dauern vielmehr nur so lange fort, als nicht das Wohl der Gesamtheit der Genossen hiedurch beeinträchtigt wird und es steht ihm auch kein dingliches Recht auf wiederkehrende Leistungen aus den Allmenden zu. Es existiert kein dingliches Recht auf Allmendnutzungen, denn nur so lange besteht der persönliche Anspruch auf Nutzungen gegenüber der Genossenschaft, als eben dieses Forderungsrecht nicht durch Genossenschaftsbeschluss abgeändert oder gar aufgehoben wird. Letzteres ist aus Anlass der vielfach erfolgten, durch Genossenschaftsbeschlüsse herbeigeführten Gemeinheitsteilungen auch thatsächlich vorgekommen. In manchen Dorfgenossenschaften der Umgebung wurden nämlich die Allmendnutzungen eingeschränkt, oder infolge vollständiger Verteilung der Allmendgründe total beseitigt, so z. Bsp. in Pfronten-Ried und im westlichen Allgäu.

B. Die Gemeinnutzungen.

Gemeinnutzungen bestehen nicht nur an den Alpen, Allmendweiden und Allmendwäldern, sondern auch an den vom Flurzwange betroffenen Eschlanden[1]) und Bergwiesen.[2])

In der Pfrontner Mark richten sich diese Nutzungen das ganze Mittelalter hindurch bis ins 19. Jahrhundert herein nach den Bedürfnissen und der Grösse des Thalgutes.[3])

---

[1]) Vgl. S. 26 ff.

[2]) Vgl. S. 29 ff.

[3]) Vgl. T. W. I 231, 16, 17 „Nutzung nach der Grösse des Gutes". Grimm 1 S. 710, 4. Abs. „nach Bedarf". Grimm 1 S. 390, 2 Abs.: „Notturft" massgebend. Grimm 1 S. 398. Grimm 1 S. 399. Grimm 6 299 § 19 Urbar von Pfronten. Grimm 6 S. 399 am Schluss. Vgl. Lori II No. 139 S 235 § 2 des Vertrags zwischen dem Kloster Steingaden und den Herren von Schwangau v. J. 1501. Ferner Lori II S. 321 No. 308 Vertrag zwischen Waltenhofen und der Stadt Füssen wegen Holzschlags und Weidbesuch v. J. 1548.

a) Gemeinweidennutzungen.

Bezüglich der Dorfweidenutzungen wird in den Schweizer, Tiroler und auch in bayrischen Quellen als leitender Grundsatz folgender bezeichnet: Es darf nicht mehr Vieh in die Allmenden und auch in die dem Flurzwange unterworfenen Privatgrundstücke getrieben werden, als mit dem eigenen, innerhalb der Mark gewonnenen Heu überwintert[1]) wird.

Sehr früh ist dieser Rechtssatz in einer Einung aus Unterwalden v. J. 1471 ausgesprochen. Vergleiche hierüber die Einung von „Schwendi" abgedruckt in der Z. f. Schweizer Recht Band X Seite 70.

Aehnliche Bestimmungen kehren in Ostallgäuer und Tiroler Alpengegenden auch noch im 16., 17. und 18. Jahrhundert wieder, doch sehen wir gerade in denjenigen Gegenden, wo schon im 17. und 18. Jhdrt. Gemeinheitsteilungen grösseren Umfangs erfolgten, eine Durchbrechung erwähnter Grundsätze eintreten. Bald haben viele der „Teiler" ihre „Teile" wieder veräussert und es wurde so die ehemals bestehende Gleichheit der Güter dahin verschoben, dass neben sogenannten Grossbegüterten nun auch Genossen sitzen, die nur ganz wenig Vieh überwintern, die Gemeinweiden lange nicht derart auszunützen vermögen, wie etwa die Grossbegüterten. Trotzdem blieb der alte Rechtssatz, dass die „Winterung" die „Sömmerung" bestimme, noch lange bestehen. Auch bei den Alpnutzungen sehen wir die gleichen Grundsätze obwalten. Hier wird ebenfalls die „Sömmerung" durch den Umfang der Winterung mit eigenem Markheu bestimmt[2]) und zur Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes wurden strenge Verbote gegen das Kaufen fremden Heues erlassen, auch war die Besetzung der Alpen mit fremdem, von auswärts geliehenem Viehe durchwegs verpönt."[2]) Nur infolge erbitterter Kämpfe

---

[1]) Vgl. Pfrontner Urbar abgedruckt bei Maurer Markenverfassung S. 465, „das auch kaines dhain guet nach den Blumen ausserhalb der pfarr zu Pfrondten verlassen solle, auch verboten bey zehn gld. straff". Vgl. T. W. I 45, 1: Weist. v. Kufstein: „Sömmerung" „Winterung". T. W. II 43, 13: „merer vich dann er auf seinen güetern wintern und fuern mag, weder längs summer oder herbstzeiten ausschlagen soll". T. W. II 203, 43; II 132, 6; II 417; IV 136, 28; 335, 10; 465, 23; ferner Grimm 6 S. 221 § 19; „Sömmerung — Winterung". Vgl Miaskowski „Die schweizerische Allmende" bei Schmoller II 4. Heft S. 126.

[2]) T. W. II S. 97, 14, 15. Weist. von Reutti: es soll niemant in diser pfarr mehr vich, dann er von seinen güetern so er in der pfarr Preitenwang wol füehrn müge, einschlagen". Vgl. „Alpengesetze von Pfronten, welche vom sämtlichen Pfarrgerichte respective Gemeinderath am 12. Juni 1815 sind ab-

zwischen „Reichen“ und „Armen“ der einzelnen Dorf- und Alpgenossenschaften wurde endlich die alte Gleichheit der Genossenrechte wiederhergestellt.[1]) Derartige Kämpfe sind in der Schweiz schon im 17. und 18. Jahrhundert zu beobachten, während es in den ostalemanischen Gebirgsgenden und speziell in der Pfrontner Mark erst im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts zu einer ähnlichen Entwicklung kam. Den Kleinhäuslern sollte nun gestattet sein, sogar von auswärts sich Kühe zu leihen und diese auf die Allmenden zu treiben. Durchschnittlich ist es zu diesem Entwicklungsergebnisse bei den Alpweiden viel früher als bei den Dorfgemeinweiden gekommen.

In der Schweiz, wie auch in Tirol und Oberbayern, wurde im Zusammenhange mit der Aufhebung der alten Weidegrundsätze, eine Stuhlung der Alpen, das heisst die Beschränkung der Alpnutzungen auf eine gewisse Zahl von Weiderechten schon im 16., 17. und 18. Jahrhundert vorgenommen.

Der Einschlag in die Alpen hatte gerade so wie der Einschlag ins Eschland gemeinschaftlich zu erfolgen, weil sonst grosse Unzuträglichkeiten eingetreten wären:

In der Alpordnung[2]) der Nachbargemeinde Tannheim heisst es hierüber: „das alle jar järlichen am längs oder früeling, der amman samb dem gericht und etlichen der inlendischen albgenossen, nachdeme waid in alben verhanden, ainen tag fürnemen und öffentlich in der pfarrkirchen verkünden, auf den angestelten tag in gmain samentlichen in die alben zu fahren und ain gemain aufschlag zu thuen, und zuvor soll kainer bei straff und verlierung seiner albgerechtigkeit nit in kain alb schlagen.“

b) Wildheunutzung.

Diejenigen Rodungen oder „Brenten,“ welche wegen ihrer steilen Lage vorgenannten Alpweiden nicht gut zugeteilt werden können, dürfen von den Alpmarkgenossen zur Alpheu- oder Wildheu-

gefasst worden“, abgedruckt bei Maurer, S. 465 § 1: „damit nun fernershin alle streitigkeiten in anbetracht des ausschlages mit pferd und vich in die vor- und alpenweiden vorgebeugt werde, seye zu wissen, dass nach laut dem pfarrlichen urbarium (oder sogenannten Pfarrbuche) nur jenes vieh und pferde dürfen eingeschlagen werden, welche auf dem eignen haus mit dem blumen überwintert werden, welcher aus den Pfarrey Pfrontischen Gütern komme“. Vgl. auch T. W. I 133, 2; I 134, 25, 39.

[1]) Vgl. Z. f. Schweizer Recht, Bd. II S. 161.

[2]) cf. T. W. II 115, 30—38.

gewinnung[1]) verwendet werden. In ärmeren Gegenden Tirols muss für die Wildheunutzung ein „grassgeld“ oder „zinsgeld“[1]) entrichtet werden, während in der Pfrontner Mark die Wildheunutzung ohne „Zinsgeld“ gewährt wurde.[2]) Letzteres ist auch in manchen Tiroler Gegenden der Fall.

Sehr interessant für die Art und Weise der Nutzung solcher „Wildheumahde“ dürfte eine in der Dorfordnung von St. Jakob und St. Anton[3]) enthaltenen Randglosse sein: „Unter den freiungen werden jene distrikte verstanden, die das alpvieh in hinsicht der gefärlichen lage mit der atzung zu erreichen nicht fähig ist. Diese unabgeätzte distrikte werden daher von dem baursmann abgemähet, um nun eine billichkeit unter den gemainsleuten zu beobachten, wurde ein eigener Tag ausgewählet, wo iedem nach Viehhaltung ein gewisser terrain wird ausgezeiget werden. Dieser platz darf also nur von dem betreffenden diesjährigen eigenthümer genützt werden. Daher werden diese plätze freiungen genannt, weil sie immer ohne Ersatz und nach der ausstehung frei und ungehindert ohne wenigsten eingriff eines dritten zu gelegener zeit zu nutze gebracht werden konnten“.

c) Waldnutzungen.

Auch der Wald durfte früher gerade so wie die Allmendweiden nach „Bedürfnis“[4]) oder nach „Notturft“ des Thalgutes genutzt werden. Vor allem im Flachlande begannen die Wälder schon ziemlich früh sich zu lichten und man setzte dort an Stelle der ursprünglich ungemessenen bald sogenannte „gemessene“ Holznutzungen. Das Holz wird nun von den Genossenschaften durch das Los[5]) verteilt.

[1]) Vgl. Weist. v. Heiterwang v. J. 1590: T. W. II 132, 34—38: „es sollen auch die dorfmeister die alben und waiden, da man mit dem hiertenstab nit kan hinkomen und in gmain nit beschlagen kan alle jar umb ain zins verlassen“. T. W. II 156, 42 Anmerkung z. Weist. v. Emst „und keiner einigen thail in dergleichen perkmadt zu geniessen haben, er habe dann in der Untermarkter kücalbm nach anordnung des perkmaisters ain manstagwerck verricht“. T. W. IV S. 340, 3—8: mähen des wildheus zu bestimmter von der genossenschaft festgesetzter zeit.

[2]) Vgl. die Pfrontner Observanz v. J. 1828, Beilage No. 3.

[3]) T. W. II S. 279, Anmerkung z. Dorfordnung von St. Jakob und St. Anton v. J. 1802.

[4]) Urbar v. Pfronten: Gr. S. 299 § 19 „item was ainer under ainen first bringen mag, das dann usz unsern gütern kompt, das sol man in usz lan schlahen sumer und winter“.

[5]) Grimm 1 S. 524 Abs. 1. Gr. 1 S. 525 Abs. Vgl. auch die Weistümer einiger Gegenden Tirols: T. W. I 132, 6; T W. I 133, 5; T. W. III S. 379, 43. III 380**. II 337, 15**.

Zu derartigen Beschränkungen der Waldnutzungen ist es in den Alpengegenden Nordtirols und des Allgäus, speziell auch in der Pfrontner Mark [1]) erst im 18. und 19. Jahrhundert gekommen. Doch wird auch in letzteren Gegenden schon ziemlich früh darauf gesehen, dass kein Holz aus der Gemeindemarkung nach auswärts [2]) verkauft werde.

d) Jagd- und Fischereirechte.

Eigenartige Zustände herrschten in unserer Mark bezüglich der Jagd- und Fischereirechte. Ein Streit der Pfrontner mit dem benachbarten Freiherrn von Hoheneck über das Fischrecht in der Vils wurde im Jahre 1441 [3]) dahin entschieden, dass der Bischof von Augsburg und die Pfrontner in den Wassern „oberhalb des Reichenbachs" fischberechtigt sein sollen.

Die Folgen der Vogteibegebung machen sich also schon bemerkbar, wird doch das Fischrecht nun auch den Bischöfen selbst zugesprochen.

Der Wildbann stand den Bischöfen von Augsburg seit dem Jahre 1059 im ganzen Bereiche des ehemaligen Keltensteingaues zu [4]) und erstreckt sich also auch über die Pfrontner Mark. Wir finden aber nirgends Belege dafür, dass die bischöflichen Pfleger die Jagd und Fischerei hier auch thatsächlich ausübten, oder dass von den Augsburger Bischöfen Wildbannungen in Bezug auf die Pfrontner Markwälder erlassen worden wären.

Der Vogt zu Füssen [5]) fand es oft zu beschwerlich zum Vogtthinge nach Pfronten herauszukommen und es ist auch nicht bekannt,

---

[1]) Vgl. Pfrontner Observanz v. J. 1828 unter Nr. 3 der Beilagen.

[2]) T. W. I 222, 42. T. W. II 337, 15 Anmerkung: „das kein gemainsmann ainiche flöchen auss der gemain wider verkaufen oder verschenken solle und in der gemain kain kaufmannschaft darmit treiben, das di wälder geswöcht, sondern ein ieden die nottarft, was er zu seinem hauswösen braucht, erlaubt ist". Lori II S. 558. Vgl. Beilage Nr. 1.

[3]) Vgl. das Pfrontner Urbar abgedruckt bei Maurer S. 462.

[4]) Vgl. Baumann Bd. I S. 291.

[5]) Vgl. ferner den Anhang des Pfrontner Urbars bei Maurer S. 464: „wann ein probst oder vogt zu Füsssen vier fünf oder sechs zu jn vordern vnnd etwas von der herrschaft oder pfarr wegen zuhanndeln haben". Vgl. Urbar von Pfronten, bei Grimm S. 297 § 8: „unser gnediger herr von Augspurg undt sein vogt sollen hie zu Pfronten zwye im jar haben vogtsding, wär aber dass unser herrschaft als unmüssig were, dass sye nit heruss khomen möchten, so hat unss unser gnediger herr von Augspurg oder seine Ambtleuth zu gepitten unser drey oder vier gen Füssen in den Mairhof zu khomen doch das sye urkhunden unser pfarrecht" vgl. eine ähnliche Stelle im Anhange des Pfr. Urbars, abgedruckt bei Maurer S. 464.

dass er in Pfronten die Jagd- und Fischereirechte des Augsburger Bischofs ausgeübt hatte.

Gegen Entrichtung eines Jagdgeldes[1]) an die Augsburger Bischöfe stand den Pfrontnern uneingeschränkt das Recht zu, innerhalb ihrer Marken der Hoch- und Niederjagd zu obliegen. In dem zwischen Erzherzog Ferdinand von Österreich und Bischof Marquard von Augsburg im Jahre 1581 abgeschlossenen und verbrieften Vergleiche[2]) ist hierüber folgendes bestimmt: „So solle der Orten auch und soweit die angezeigte deren von Pfronten nachbarliche Markhen ausweisen die vorstliche Ober- und Jagdbarkeiten mit allen Jren Rechten und Gerechtigkeiten, Vorst, Holz und andere Ordnungen dem Herrn Bischofen zue Augspurg allein zusteen und sonsten niemants der Orten, denn allein die von Pfronten bis uf mehrgedachte Markhen, so der Pfrontner und Tannheimer Güter scheiden, dass wilden Reissgejeid oder klein Weydwerkh gebrauchen".

Bezüglich des freien Fischrechtes unserer Altvordern erwähnt der nämliche Vergleichsbrief etwas weiter unten folgendes: „Wass denn das Vischen in der Vilss und Ach belangt, solle daselbs die von Pfronnten und Tannheim jede Pfarr auf Jren Gütern und so weit sich dieselben erstreckhen und nit weiter ueben und gebrauchen."

Die Pfrontner Beschwerdeschrift sucht das den Pfrontnern zustehende freie Jagd- und Fischereirecht folgendermassen zu begründen:[3]) „Ebenso sehen die Pfrontner das ihnen von jeher zuständige Jagen, Fischen und freie Beholzungsrecht als einen Ausfluss der Grundherrlichkeit an."

Ähnliches ist im Weistume des benachbarten Lechthales vom Jahre 1416 berichtet: „In soll auch kain pfleger auf Erenberg jagen noch vischen nit verpieten, ausgenommen rotwild und vederspil." Eine gleichlautende Bestimmung enthält das Weistum von Dornstetten, im württembergischen Teile des Schwarzwaldes: „die, die inn das gericht gehörent, handt recht zu jagen und zu fähen allerhandt wildprechtz, es syen vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wölff, wie es genannt ist, ohn allein rothwild." Vergleiche auch T. W. II S. 210, 216, 299.

---

[1]) Vgl. § 28 der Pfrontner Beschwerdeschrift vom Jahre 1796: „das Jägergeld nach Oberdorf mit 50 fl., wovon wir jedoch den Grund der Verbindlichkeit gar nicht wissen".

[2]) Dieser Brief ist in der Pfrontner Beschwerdeschrift vom Jahre 1796 unter No. 6 der Beilagen abschriftlich angeführt.

[3]) § 17 der Beschwerdeschrift.

[4]) Vgl. Grimm 1 S. 384, 3.

VI. Abschnitt.

§ 11.

Genossenschaftsversammlungen und Markbeamte.

Wiewohl schon mit Aufnahme der Beisassen in unseren Marken ein grösserer Gemeindeverband sich herauszubilden begann, dem sowohl die Besitzgenossen, als auch die Beisassen angehörten, so blieb doch auch fernerhin die Versammlung der Besitzgenossen sowohl in Gemeinlandsangelegenheiten als auch in öffentlichen Sachen das bestimmende Organ. Der neuzeitlichen Gesetzgebung war es vorbehalten, den Besitzgenossenschaften ihre Macht zu nehmen und sie jenem grösseren Verbande zu übertragen, dem fortan auch die Nichtbesitzgenossen als stimmberechtigte Gemeindemitglieder zugehören können.

Bezüglich der Art der Beschlussfassung in den Genossenschaftsversammlungen ist folgendes zu erwähnen: Eine allgemein wiederkehrende Eigentümlichkeit der Weistümer und Dorfordnungen besteht in dem stets ausgesprochenen Grundsatze, dass wichtige Beschlüsse nur mit Zustimmung der „ganzen gemain" zustande kommen dürfen. Sehr oft kehren Ausdrücke wieder, wie „der ganzen gemain und nachperschaft ordnung", oder „gemeine ordnung, freiwillig und ainhelliglich fürgenommen" [1]) und beständig werden die Worte „ganze gemain" oder „ainhellig beschlossen" betont. Besonders häufig wurde bei Festsetzung von Strafen darauf hingewiesen, dass ja diese Bestimmungen von der „ganzen gemain" gewollt seien. Zur Zeit des Mittelalters bestand innerhalb der einzelnen Genossenschaften noch keine grosse Verschiedenheit der Interessen, denn das auf ein und denselben Zweck, nämlich auf Schaffung von Kulturland gerichtete Streben unserer Rodgenossen musste einen starken Gemeinsinn wachhalten.

Es ist nur zu natürlich, dass dieser Gemeinsinn dann auch in den Beschlussfassungen der damaligen Genossenschaften zum Ausdrucke kam. Mit dem in den neueren Zeiten zu beobachtenden Ueberhandnehmen der Einzelinteressen kam es auch bald zu einer

[1]) Vgl. das Pfronner Urbar bei Maurer S. 463 „mit willen wissen vnnd zugeben des gerichts vnnd gantzer gemaind daselbs". Vgl. Pfarr- und alb-ordnung der pfarr Tanheimb v. J. 1607 T. W. II 109 „das ain ganze ersame gmain der pfarr Tanhaim ainhellig beschlossen. Vgl. Weist. von Ehrwald v. J. 1555 „gemaine ordnung und satzung irm gemainen nutz aufnemlich, furtreglich und erspriesslich ganz wolbedechtlich ieder freiwillig, ainhelliglich und wissentlich mit einander fürgenommen". Vgl. Ordnung v. Elmen und Klimm: T. W. II 117, 40: „ainhölligen abgeredt und beschlossen worden" u. s. w.

Umbildung des sogenannten Gesamthandprinzipes derart, dass nun die Mehrheitsbeschlüsse zu überwiegen begannen. In den neueren Quellen werden die Beschlüsse zwar noch häufig als solche der Gesamtheit hingestellt, entpuppen sich aber bei näherem Zusehen meistens als Beschlüsse der Mehrheit.[1])

Nur Verfügungen über Gemeinländereien, wie Verkauf und Verpfändung, oder Gestattung des Einkaufs[2]) bedürfen auch jetzt noch der Einstimmigkeit unserer Genossenshaftsversammlungen.

Bezüglich der Beschlüsse über andere gemeinsame Angelegenheiten kehrt immer allgemeiner[3]) der Grundsatz wieder, „dass was der mehrteil mehrt der minderteil halten soll.“[3]) Wenn Verfügungen über Gemeinlande und Einkauf in die Besitzgenossenschaften auch fernerhin der Einstimmigkeit bedurften, so ist dies keine Ausnahme und hat seinen Grund lediglich darin, dass das Gemeinland unserer Gebirgsgegenden noch bis in die neuere Zeit herein als Grundlage der Einzelwirtschaften angesehen wurde und doch jedem einzelnen Genossen das Recht zustehen muss, die erwähnten, seine eigene Haushaltung ganz gewaltig bedrohenden Neuerungen zu verhindern.

Das Ueberhandnehmen der Einzelinteressen innerhalb unserer Markverbände bewirkte, dass die Allmendgenossenschaften zu einer, von den einzelnen Genossen verschiedenen,[4]) und ihnen sehr oft entgegentretenden Rechtspersönlichkeit sich herausbildeten. Die Allmendgenossenschaften werden vielfach geradezu als „gemeines

[1]) Vgl. Ordnung von Elmen und Klimm in T. W. II 117, 21, 22: „sambend und sonders ain muethig entschlossen“ weiter unten: II 117, 40: „ainhölligen abgeredt und beschlossen worden“. In der gleichen Ordnung, T. W. II S. 121, 25 ff, heisst es aber dann weiter: „gleichwie nun dise ordnung der mehrere thail angezaigter nachbarschaften fir guet angesehen hat, also ist auch ein soliche in disem ihrem vorbegriffenen inhalt dem wenigeren thail vorgetragen und von selben mit darbei bezaigter genzlicher zufridenhait fir genemb gehalten“. Vgl. Weist. v. Ehrwald v. J. 1555 T. W. 140, 24—26: „diese ordnung und satzung ainhelligelich mit ainander fürgenomen“. Vgl. auch die im gleichen Weistum weiter unten enthaltene Stelle T. W. II 143, 18 „zu erhaltung gueter nachperschaft und ainigkeit allwegen der weniger dem mehreren tail willen und volg geben“.

[2]) Vgl. Thalbuch v. Urseren bei Blumer, Schweizer Demokratien I 385, Ferner daselbst II 343, 344. Vgl. Heusler, Rechtsverhältnisse, Schw. Z. Bd. X S. 56.

[3]) Vgl. T. W. I 290, 20; II 16, 33; II 80, 7; 86, 6; 118, 1; 121, 31: „mehrteil“ ist ausschlaggebend. II 143, 18: „mehrteil“. II 146, 43; 228, 35; 330; 337, 12. IV 100, 25; 101, 37; 137, 11; 151, 8; 213, 14; 258, 12—15; 314, 30; 416, 13; 452, 35.

[4]) Im Jahre 1436 kaufte die Pfrontner Markgenossenschaft von Heinrich von Hirnbach die hintere Alp.

Wesen" bezeichnet, sie besitzen eigenen Willen, der sich in ihren Beschlüssen äussert, und verfügen auch über die Mittel, denselben durchzusetzen. Zahlreich sind die Gebote und Verbote, welche von dem „gemeinen Wesen" gegen das Ueberwuchern der Einzelninteressen erlassen werden und wir sehen vor allem in Zaunsachen [1]) und Alpangelegenheiten einen eigenen, den einzelnen Genossen oft feindlich gegenübertretenden Willen zum Ausdrucke kommen.

Der bindende Wille unserer Genossenschaften charakterisierte sich also ursprünglich als Beschluss einer Versammlung, an welcher alle Besitzgenossen teilzunehmen berechtigt waren. Auf diesem Standpunkte sollte aber die Entwicklung keineswegs beharren. Nur in den kleineren Marken blieb die Genossenschaftsversammlung auch fernerhin das Organ, durch welches sogar geringfügigere Verwaltungssachen immerfort beschlossen wurden. Hier trat nämlich kein Bedürfnis auf, einen anderen Organismus zu schaffen, war ja doch die Gemeindeversammlung dieser kleineren Markgemeinden viel leichter zusammenzubringen, als jene der grossen Markverbände. Anders verlief der Entwicklungsprozesz aber dort, wo sich noch Gelegenheit bot die Mark auszudehnen, wo immer neue Filialdörfer entstanden, die oft ziemlich weit von den älteren entfernt lagen. Eine Centralleitung der Markangelegenheiten durch die Markversammlung wurde hier immer schwieriger und natürlichem Entwicklungsgange gemäss, trat ein beweglicheres Organ, ein Märkerausschuss [2]) an ihre Stelle. Wir treffen ihn in allen Teilen Deutschlands, und auch in den Pfrontner Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts ist seiner Existenz bereits Erwähnung gethan.[3])

Er setzt sich hier aus dem sogenannten Ausschusse der Zwölfer und zwei Hauptleuten zusammen, welche in ihrer Vereinigung minder wichtige Mark- und Alpangelegenheiten beschlossen. Für wichtigere Beschlüsse [4]) wurde noch die „ganze gemaind" [5]) zusammen gerufen, wir sehen aber, wie vor allem schon vom 16. Jahrhundert an das schwerfällige Organ einer Markversammlung immer mehr zurücktritt.

[1]) Vgl. T. W. I 69, 8; II 43, 32; II 110, 28; 131, 5; 174, 9, 11; weiter vgl. Sachregister der T. W. S. 1190.

[2]) Über seine Funktionen vgl. Maurer Markenverfassung S. 280 ff.

[3]) Vgl. Pfrontner Urbar bei Maurer Markenverfassung S. 464: „mugen die hauptleut für die richter vnnd die so von Amtleuten auss der gemaind (Pfronten) gevordert werden die zech nach dem morgen mal jedem sovil ein mass weins trifft ausrichten".

[4]) Vgl. Pfrontner Urbar bei Maurer S. 463: „so man etwas in der pfarr handelt, es sey brief suechen, Pott machen".

[5]) Vgl. Pfrontner Urbar Maurer S. 463.

Die Markhauptleute waren Vollzugsorgane der Markgenossenschaft und leiteten die inneren wie äusseren Angelegenheiten der Mark. Auch sind sie der Markgenossesschaftsversammlung gegenüber verantwortlich und haben alle Jahre ihren Rechenschaftsbericht der „gantzen gemaind" zu unterbreiten.[1])

Die Zwölfer werden in dem Pfrontner Urbar auch „das Gericht" genannt. Sie haben über die Verletzungen der Markordnungen, Uebertretungen der „Potte" d. h. der Gebote unserer Märkerversammlungen zu richten und die angedrohten Strafen auszusprechen.[2])

Wenn auch bei Beginn der Neuzeit die wichtigen Markangelegenheiten noch von der Markgemeindeversammlung beschlossen wurden, so sehen wir doch an Stelle dieses schwerfälligen Verwaltungsapparates bald einen beweglicheren treten: In der Pfrontner Mark nimmt der Zwölferausschuss im Vereine mit den beiden Hauptleuten allmählich schon wichtigere Beschlussfassungen vor, ohne die Markgenossenversammlung zu befragen.[3])

Es ist sehr interessant zu beobachten, wie dieses Amt der Zwölfer und Hauptleute allmählich erblich geworden ist.

Am Ende des 18. Jahrhunderts bestand nämlich folgender Brauch: Die Hauptleute wurden von dem bischöflichen Probstamte aus den Zwölfern ausgewählt.[4]) Von den 12 Gerichtsmännern musste alle zwei Jahre einer austreten. Der Ausscheidende hatte aber das Recht einen andern Bauern als „Zwölfer" vorzuschlagen und das Probstamt bestätigte diese Vorschläge immer wieder, um es mit den mächtigen Zwölfern nicht zu verderben. Ein Zwölfer sass durchschnittlich 22 Jahre lang im „Pfarrsgerichte", ihm folgte auf Vorschlag sein Sohn oder ein anderer Verwandter und wir sehen, dass sich im Laufe der Zeiten ein vollständiges Markpatriziat herausgebildet hat. Dies hatte zur Folge, dass die Masse der Genossen von den leitenden Stellen ausgeschlossen blieb.

---

[1]) Vgl. Prontner Urbar Maurer S. 464: „Item das sye alle jar ainer gantzen gemaind verkunden auf welchen tag sy Rechnung thun wollen, vnnd auf dieselben zeit vor dem Propst von Fuessen dem gericht vnnd gemaind Rechnung thun, damit man sehe ob sy zimlichs oder vnzimlichs Zerung gethan haben".

[2]) Vgl. die im Anhange des Pfrontner Urbars normierten Gebote und die dort angedrohten Strafen: Maurer S. 465.

[3]) Maurer S. 451.

[4]) Den Aufzeichnungen des Gemeindevorstehers Herrmann, v. J. 1833, entnommen. Diese sind im Pfronter Archiv aufbewahrt.

Es ist auch zu beobachten, dass in den Urkunden verschiedener Jahrhunderte die Unterschriften der Gerichtsmänner und Hauptleute immer die gleichen, oder doch sehr viele übereinstimmende Familiennamen aufweisen. So erwähnt Professor von Maurer in seiner „Markenverfassung“ [1]) hierüber folgendes: „Merkwürdig ist auch, dass sich unter den Unterschriften des Alpengesetzes von 1815 mehrere Familiennamen befanden, welche bereits in der im Urbar enthaltenen Ordnung von 1459 vorkommen.

Dieser erblich gewordene Märkerausschuss riss schliesslich die ganze Gewalt in allen Markangelegenheiten an sich, so dass schon am Anfange des 18. Jahrhunderts die Markgemeindeversammlung thatsächlich nicht mehr einberufen wurde [1]) und eine Einflussnahme der einzelnen Genossen auf Markangelegenheiten nur noch auf indirektem Wege, d. h. durch das Mittel der Dorfgenossenschaftsversammlungen stattfinden konnte. Besonders wichtige Markangelegenheiten gingen nämlich an die Ortschaften zur Beschlussfassung hinaus. In den Dorfschaftsversammlungen wurde mit Stimmenmehrheit darüber beraten und dann das Resultat durch „Deputierte“ dem Pfarrsgerichte mitgeteilt. Am Ende des 18. Jahrhunderts endigte aber die Alleinherrschaft der Zwölfer und Hauptleute, denn es sollten nun auch aus anderen Markgenossen, welche nicht „Zwölfer“ [2]) waren, die Hauptleute aus gewählt werden.

Das Pfrontner Markgericht lebte auch noch unter bayrischem Regime fort. Gleich bei Beginn des 19. Jahrhunderts hatte es sich den Namen „Alpenrat“ beigelegt. Dieser „Alpenrat“ wurde vom Landgerichte Füssen im Jahre 1812 auch thatsächlich anerkannt und erhielt im Anschlusse an die früheren Befugnisse des „Pfarrsgerichts“ das Recht eingeräumt, Alpfrevel zu bestrafen und Alpordnungen zu erlassen.

Unsere Alpmarkgenossenschaften besassen neben den erwähnten Markbeamten und Märkerausschüssen noch eigene „Alpmeister“, denen die Fürsorge über alle mit den Alpnutzungen zusammenhängenden Geschäfte übertragen war. Ihre Aufgabe war es, die Hirten anzustellen, bei Schneefällen sofort an Ort und Stelle zu sein, Schneeknechte zu dingen sowie Futtervorräte, wie Mehl und Salz zu besorgen.

Die Alpgenossenschaften des Allgäus, sowie auch diejenigen Nordtirols nördlich des Fernpasses übernahmen nach althergebrachter

[1]) Vgl. Maurer S. 452.

[2]) Aus den Aufzeichnungen des Gemeindevorstehers Herrmann v. J. 1833.

Rechtsgewohnheit keine Schadenersatzpflicht für Viehabstürze und andere dem Vieh auf den Alpen zustossende Unglücksfälle. Merken die Alphirten, dass ihnen übergebenes Vieh abhanden gekommen ist, so haben sie von diesem Momente an 3 Tage lang zu suchen und hernach den Alpmeister zu verständigen, damit dieser mit dem inzwischen benachrichtigten Vieheigentümer das Suchen fortsetze. Werden aber diese Erfordernisse nicht erfüllt, dann hat ausnahmsweise auch die Alpgenossenschaft Schadenersatz zu leisten und den durch die Nachlässigkeit ihrer Vertreter entstandenen Schaden, vor allem die Entwertung des Fleisches der abgestürzten Tiere zu ersetzen. Die erwähnten Rechtsnormen beruhen auf altem Herkommen und gelten in den Ostallgäuer und Nordtiroler Gebirgsgegenden auch noch zur Jetztzeit.

VII. Abschnitt.

§ 12.

Die Zustände während des neunzehnten Jahrhunderts.

Im Jahre 1803 ging Pfronten in bayrischen Besitz über und es wurden aus dem bis dorthin einheitlichen Verwaltungsbezirke zwei politische Gemeinden gebildet. Das Vermögen der Pfrontner Markgenossenschaft ist von dem der politischen Gemeinden gesondert gehalten und wird im Anschlusse an die zu Bischofszeiten übliche Bezeichnung auch heute noch als „Pfarrgemeindevermögen“ benannt. Auch die Dorfschaftsallmenden der Pfrontner Dörfer stehen grossenteils im Eigentume von Genossenschaften, die nach den gleichen Grundsätzen, wie die Pfrontner Markgenossenschaft, eine abgeschlossene Zahl von Genossenrechten herausgebildet haben.

Die Markangelegenheiten blieben auch unter bayrischem Regime in einheitlicher Verwaltung der Genossen. Aus dem bis zum Jahre 1815 bestehenden, als Pfarrsgericht bezeichneten Märkerausschusse, bildete sich im Jahre 1815 der sogenannte Alpenrat, dem nun aber die Markgenossenschaftsversammlung wieder einschränkend gegenübersteht.

Vom kgl. bayr. Landgerichte Füssen wurde ihm im Jahre 1815 das Recht eingeräumt, Alpengesetze zu erlassen und Strafen zu verhängen. Die vom Alpenrate verhängten Strafen konnten aber, wie sich bald herausstellte, durch öffentlichen Zwang nicht beigetrieben werden, und seine Strafbestimmungen hatten schliesslich nur dadurch noch Wirksamkeit, dass dieselben wie Konventionalstrafen behandelt wurden.

So wird in den Pfrontner Alpengesetzen aus dem Jahre 1815[1]) und in der Markgemeindeordnung vom Jahre 1828[2]) noch beständig an dem alten Grundsatze festgehalten, dass nur so viel Vieh auf die Alpen und Gemeinweiden getrieben werden darf, als mit Pfrontner Heu überwintert wurde. Bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts durfte kein fremdes Vieh etwa geliehen[1]) und dann in die Allmenden getrieben werden. Doch sollten diese Bestimmungen nicht mehr allzulange in Kraft bleiben. In den Dorfschaften begannen im Jahre 1804 die Gemeinheitsteilungen grösseren Stils und setzten sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts fort. In den Markgemeinländereien wurden dagegen bis zur Jetztzeit Verteilungen nicht vorgenommen, denn die Markallmenden liegen sehr weit von den Dörfern entfernt und Austeilungen derselben versprechen also keinen besonders hohen Nutzen. In den Zeiten, welche diesen Verteilungen vorausgingen, waren die Grundbesitzverhältnisse der Dorfgenossen noch ziemlich gleich.

Infolge dieser Verteilungen grösseren Umfangs sollte sich das Bild jedoch bald ändern. Wir sehen nämlich auch in unseren Thälern die gleiche Entwicklung wiederkehren, wie sie schon früher in der Schweiz und in Oberbayern zu beobachten ist. Ärmere Dorfgenossen, die vielleicht schon längere Zeit verschuldet waren, veräusserten sehr häufig und ziemlich bald nach den Gemeinheitsverteilungen ihre „Teile" an wohlhabendere Genossen. Letztere erwarben sich immer mehr Grundbesitz und es musste auch die Zahl des von ihnen überwinterten Viehs wachsen. Der Grundsatz, dass die Sömmerung durch die Winterung bestimmt werde, blieb aber trotzdem bestehen. Die Kleinbegüterten liehen sich zwar Vieh von auswärts, um die Gleichheit des Nutzungsrechtes wieder herzustellen, doch lag darin eine Übertretung der althergebrachten Gewohnheitsrechtssätze, und der Alpenrat belegte die Frevler pflichtschuldigst mit den in unseren Alpengesetzen angedrohten Geldstrafen. Die Kleinbegüterten weigerten sich jedoch diese Strafen zu bezahlen und so kam es zu jahrelangen Prozessen.[3])

[1]) Vgl. Maurer S. 465.

[2]) Vgl. Beilage No. 3.

[3]) Vgl. die im Pfrontner Archive vorhandene, an die kgl. bayr. Regierung von Schwaben und Neuburg gerichtete Beschwerde vom Jahre 1841 mit ungefähr folgendem Inhalte: „Die Kleinbegüterten fühlen sich durch den alten Grundsatz, demzufolge die „Winterung" mit eigenem Markheu die Sömmerung auf den Gemeinweiden bestimmt, in ihrem Genossenrechte beeinträchtigt und beschweren sich dagegen." Gegen den hierauf begangenen Regierungsbescheid legten die Kleinbegüterten im November 1841 zum bayrischen Staatsrate Beschwerde ein, doch wurden ihre Forderungen erst im Jahre 1884 erfüllt.

Die Allmendnutzungen im besonderen.

Was auf Seite 62 der Arbeit über die rechtliche Natur der an den Genossenschaftsallmenden bestehenden Nutzungen erwähnt wurde, findet auch hier entsprechende Anwendung.[1])

a) Nutzungen verschiedener Art.

Es ist auch noch zur Jetztzeit den Genossen gestattet, auf den Gemeingründen der Dörfer und in den Alpen und Wäldern Laub zu streifen und an denjenigen Stellen der Berge, wo kein Vieh hingetrieben werden kann, Wildheu zu mähen. Es herrschen also in dieser Beziehung noch die gleichen Zustände wie in den früheren Zeiten.

b) Waldnutzungen.

Noch in der Pfrontner Ordnung vom Jahre 1828 ist bestimmt, dass jeder Pfrontner Genosse in den Gemeinwaldungen „Brenn- und Bauholz" nach Bedarf, jedoch forstwirtschaftlich schlagen dürfe.

Es wurde aber bald anders und wir sehen nun in den meisten deutschen Alpenländern, an Stelle von ungemessenen Waldnutzungen, gemessene treten. Im Jahre 1856 sind die Wälder der Pfrontner unter technische Leitung gekommen. Zu dieser Zeit verschwand der m. a. Grundsatz, wonach die Allmendwälder dem „Bedarf des Thalgutes" entsprechend genutzt werden dürfen. Von nun an erhielten die einzelnen Genossen gleiche Holzteile. Ein Überbleibsel der nach dem „Bedürfnis" der Genossen berechneten Nutzungen ist in folgender Markgenossenschaftsbestimmung Pfrontens enthalten: Im Jahre 1880 ist nämlich durch Markgemeindebeschluss[2]) festgesetzt worden, es solle „Bauholz denjenigen Abbrändlern, welche zugleich Genossen sind, dann gewährt werden, wenn sie ohne Schuld in diese Notlage gelangt sind".

Die Waldnutzungen werden seit Mitte des 19. Jahrhunderts regelrecht verteilt, den im Forstwirtschaftsplane festgesetzten Grundsätzen gemäss bestimmte Holzquanten gefällt und die einzelnen Stämme an die Genossen gleichheitlich ausgegeben. Die Verteilung geschieht durch Los, weil nicht alle Holzteile vollständig gleich gemacht werden können. Die Bauern wollen dieses Holz eigenhändig zurichten und für eigene Rechnung aus den Thälern herausschaffen. Hiedurch können sie einen grossen Teil des Winters, der sonst ohne Beschäftigung verbracht werden müsste, sehr vorteilhaft verwenden. Einleuchtend ist, dass Genossen, deren Arbeits-

[1]) Vgl. die Pfrontner Observanz v. J. 1828, Beilage No. 3 § 2.
[2]) Vgl. Beilage No. 4.

kraft in anderen Berufen, z. B. in der hier herrschenden Industrie in Anspruch genommen sind, hiedurch in Nachteil kommen, würde doch die submissionsweise Vergebung der Zurichtungsarbeiten und der Herausschaffung des Holzes aus den Thälern, verbunden mit gemeinschaftlichem Verkaufe, viel günstigere Gelderträgnisse für diejenigen einbringen, welche an erwähnten Naturalleistungen kein Interesse mehr besitzen.

Die Naturalzuteilung des Allmendholzes ist noch in den meisten Waldgenossenschaften der Gebirgsländer Tirols und des Allgäus üblich.

c) Weiderechte an den Alpen.

Die Alpnutzung gilt in den Gebirgsgegenden als ein sehr wichtiger Teil der Allmendnutzungen überhaupt. Die Alpen haben im Ostallgäu gegenwärtig vor allem den Zweck, das Galtvieh, d. h. das nicht milchgebende Vieh den Sommer über zu ernähren.

Auch im letzten Jahrhundert herrschte noch in vielen Alpmarken unserer Gebirgsgegenden der Grundsatz, dass nur so viel Vieh auf die Alpen getrieben werden darf, als mit dem in der betreffenden Gemeinde[1]) gewachsenen Futter während des Winters genährt wurde.

Die „Alpengesetze von Pfronten“[2]) bestimmen hierüber folgendes: „damit nun fernershin alle Streittigkeiten in Anbetracht des Ausschlages mit Pferd und Vieh in die Vor- und Alpenweiden vorgebeugt (werde, seye zu wissen dass nach Laut dem pfarrlichen Urbarium oder sogenannten Pfarrbuche) nur jenes Vieh und Pferde dürfen eingeschlagen werden, welche auf dem eigenen Haus mit dem Blumen überwintert werden, welcher aus den Pfarrey Pfrontischen Gütern komme.“ Das gleiche[3]) spricht auch die Pfrontner „Observanz“ v. J. 1828 aus. Wie bei den Waldnutzungen, so ist auch bei den Alpnutzungen nun doch fast überall eine Beschränkung eingetreten. Die ungemessene nur nach den Bedürfnissen des Thalguts sich richtende Ausnützung des Waldes fiel und machte einer geregelten und gerechteren Nutzungsart Platz. Die Alpen wurden in der Pfrontner Alpmark erst sehr spät „gestuhlt“, das heisst die Alpnutzung ist nun auf eine gewisse Zahl von „Kuhrechten“ beschränkt und eine Nutzung nach Bedarf hiedurch unmöglich gemacht. Im Jahre 1884 bildete

---

[1]) Vgl. auch T. W. I 45, 1; II 43, 13. Grimm 6 S. 221 § 19 Grimm 6 S. 223 § 35.

[2]) Aus dem Jahre 1815: vgl. Maurer S. 465.

[3]) Vgl. Beilage No. 3 § 3.

man in unserer Mark sogenannte „Weiderechte“ und verteilte diese gleichheitlich an die einzelnen Genossen. Ein Weiderecht berechtigt zum Auftriebe einer gewissen Zahl von Viehstücken. Wenn die Genossen ihre Weiderechte nicht vollständig ausnützen, so wird, was bis in die jüngste Zeit herein aufs entschiedenste verpönt war, nun sogar fremdes Vieh gegen Entgelt in unsere Alpen hereingelassen, Treibt aber ein Alpgenosse kein Vieh in die Alpen, so bekommt er aus der Alpenkasse eine Entschädigung ausbezahlt.

So wurden endlich auch in der Pfrontner Alpmark die unhaltbar gewordenen mittelalterlichen Rechtssätze beseitigt und die ursprüngliche Rechtsgleichheit unter den Genossen wieder hergestellt. Der Grundsatz, dass die „Winterung“ auch die „Sömmerung“ bedinge, passte schon lange nicht mehr für unsere Wirtschaftsverhältnisse und es ist nur zu verwundern, dass man in unseren Gegenden noch so lange und trotz kräftigster Gegenwehr der Kleinbegüterten daran festhielt. Früher, wo die Besitzverhältnisse der einzelnen Genossen noch gleichartiger gestaltet waren, mochten derartige Bestimmungen ja eher gerechtfertigt erscheinen.

d) Weiderechte an den Dorfschaftsallmenden.

Bezüglich der Dorfgemeindeweiderechte gelten ähnliche Grundsätze, wie bei den Alpnutzungen, nur ist hier die Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Weideberechtigungen noch lange nicht überall eingetreten und in manchen Dörfern herrscht sogar heute noch der mittelalterliche Grundsatz, dass die „Winterung“ mit eigenem Heu auch den Umfaug der „Sömmerung“ auf den Dorfgemeinweiden bestimme.

Die meisten Dorfmarkungen des Ostallgäus und Nordtirols umschliessen auch heute noch ziemlich ausgedehnte Gemeinweiden, doch sind dieselben im Vergleiche mit den vor einem Jahrhundert vorhandenen Dorfschaftsweiden schon ziemlich stark verkürzt. In einem Dorfe Pfrontens wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts sogar das ganze Allmendland verteilt. Öfters kam dies im südlichen und westlichen Allgän vor.

Die Dorfgenossenschaften haben gegen Ende des 19. Jhdts diesen Gemeinheitsteilungen gegenüber allmählich eine andere Stellung angenommen: Die Aufteilung der noch bestehenden Dorfgemeinweiden wird nun immer seltener vorkommen, denn die jetzige Höhe der Arbeitslöhne lässt eine Kultivierung der Allmendweiden nicht mehr als vorteilhaft erscheinen.

Schon allein aus diesen Gründen wird das Gemeinweideland in unseren Thälern nicht leicht verschwinden können.

Die Besitzgenossenschaften der Jetztzeit haben sich, wie in diesen Untersuchungen nachgewiesen ist, aus den Rodgenossenschaften der Siedlungszeit herausgebildet.

Ihr Hauptzweck besteht heutzutage in der genossenschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Alpen, Allmendweiden und Wälder, während der erwähnte, noch im Mittelalter in erster Linie stehende Rodzweck in neuerer Zeit an Bedeutung ziemlich eingebüsst hat. Doch ist das „gemeinsame reutten und raumen“ der Alpmark- und Dorfallmenden auch in der Gegenwart noch ziemlich häufig zur Pflicht gemacht.

Durch die aus der Vorzeit überkommene, auch heutzutage vollständig lebensfähige Gemeinlandsverfassung, durch die regelmässig stattfindenden Genossenschaftsversammlungen sowie durch immer wiederkehrende Gemeinarbeiten mannigfachster Art wurden die Bewohner unserer Alpenthäler zu einem äusserst starken Gemeinsinne erzogen. Die Unterordnung unter den Willen des „gemeinen Wesens“ sollte unseren Genossen aber nicht besonders schwer fallen, konnten ja doch auch ihre Einzelinteressen in den Genossenchaftsversammlungen entsprechend zur Geltung gebracht werden.

Der in unserer Gemeinlandsverfassung wurzelnde genossenschaftliche Gedanke ist den Bewohnern unserer Thäler schon frühzeitig sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen und hat auch das übrige Wirtschaftsleben der Gebirgsgenden stark beeinflusst. So sind in der Schweiz und im Allgäu schon frühzeitig Erwerbsgenossenschaften anderer Art, nämlich sogenannte Molkerei- und Käsereigenossenschaften entstanden. Durch derartige Vereinigungen der einzelnen Genossen zu einflussreichen Verbänden wurde grossartiges geleistet und die ganze Volkswirtschaft des „Oberlandes“ umgestaltet. Vom Allgäu ausgehend verbreiteten sich diese Erwerbsgenossenschaften, von der bayrischen Regierung nahmhaft gefördert, auch in Unterschwaben sowie in Oberbayern und erzielten hier die gleichen bedeutungsvollen Wirkungen.

Beilage No. 1.

Holzordnung der Pfarr Pfronten von der hohen Stölle ertheilt worden. Anno 1580.

Wir Marquard von Gottes gnaden Bischofe zue Augspurg und Thumbprobst zue Bamberg bekennen mit disem brieve, nachdem wir verschinnen achtundsibenzigsten Jars inn unser Statt unnd Pfleg Fuessen einkhommen unnder anderm mit grundt erfarn, welchermassen unnser unnd unnsers Stifts unnderthanen der Pfarr zue Pfrondten, inn unnser Pfleg Fuessen gehörig mit iren aigenen Walden unnd Hölzern die lennger Zeit heer grosse Unordnung unnd abtreibung Verwüstung und Verkauffung ufs wasser gebraucht haben und noch täglich brauchen, allso wa nit zeitlich dies abtreiben unnd verkauffen ufs wasser gewendt und besser ordnung fürgenommen, unns unserem Stift und underthanen auch Iren nachkommen unnd Kindts Kindern zue grossen nachthail unnd schaden reichen wurde, unangesehen das durch unsere amptleuth zue Fuessen mit Ir dern von Pfrondten vorwissen unnd bewilligung anno Sechsunndfunfzig und Vierunndsechzig ain ordnung darüber brief aufgericht, fürgenommen, aber derselben wenig gelebt, Wiewol auch selbigsmahls unnder anderm darinnen bedacht worden, das etlich wäldt in Pan gelegt, Jemandt daraus nichts verkauffen, denn was die Einwohner zue Irer notturft In die gemaindten zue Pfronten gebrauchen, schlagen und ausfuern sollen, aber ausserhalb derselben wäldt in den übrigen Iren walden die Einwohner zue Pfrondten Järlich eine anzahl holz auszubringen unnd das ufs wasser zu verkauffen gehabt. Dieweil aber solche weldt daraus man bisher Holz ufs wasser verkaufft, gar sehr abgetrieben unnd ob nun wol solche hölzer unseren unnderthanen **aigenthümblich zuegehörig** unnd wir unns ainicher holznuzung zu suechen **nit begern.** So bemerkhen wir doch, wo hiefüro, wie bisshero, darmit fortgefarn werden sollt, das nicht allein die wäldt baldt gar in abgang gerathen, dass dann unnsern Unnderthanen unnd Iren nachkommen künftig zue Iren grossen verderblichen schaden gereichte, sonnder auch unns unnd unnserem

Stift deren enden habennder hoher, Niderer unnd Vorstlicher herrlich- und Oberkeiten nachthail ersteen möcht, Bevorab dieweil sy bishero keinen bestellten Holzwartten gehabt, der uf Ire hölzer und Markhen gegen den anstossenden Nachbarn vleissig achtung gegeben hette, Welches aber unns lennger zuzusehen noch zu gedulten nit gemeindt. Demnach solchem allem zuefurkommen, So wöllen wir das dies genannte unsere Unnderthanen zue Pfrondten Allsbaldt einen Verstendigen unnd taugenlichen Holzwartten mit Vorwissen unnserer amptleuthe zue Fuessen, Welcher auf die Markhen unnd nachgesetzte Ordnung fleissigs aufsehen haben solle, bestellen, Demselben Holzwartten ain genannte besoldung benennen unnd in Pflicht genommen werden, darmit auch künftigglich bey unnsern Unnderthanen daselbst an holz nit mangel erscheinen. So wöllen wir, das aus allen unserer Unnderthanen zue Pfrondten aignen Wälden von dato an fünfzehen Jahr lanng darmit das Jung angehendt holz widerumben ausserwachsen möge, gar kein holz weder wenig noch vil ufs wasser unnd auser der Pfarr unnd allen den ganzen gemainden zue Pfronten gesessen, bey nachgesetzter Straff nit verkaufft soll werden, doch wa unseren Underthonen zue Pfrondten, ein Nott, darvor unns unnd unnser Underthanen Gott verhüetten wölle, zusteen solle, alsdann mügen sie doch mit Vorwissen unnser unnserer nachkomen und amptleuthe zue Füessen, oder wa die bestimpte funfzehn verflossen, etliche hölzer, wa das ohne sondern schaden beschehen mag zu verkauffen widerumben angreiffen. Dem allem nach, so setzen und wöllen wir, wa einer oder mehr unnserer Underthanen zue Pfrondten in den genannten funfzehen Jarn Holz ufs Wasser oder ausserhalb der Pfarr Pfrondten verkauffen würde, den oder dieselben soll allsobaldt der gesetzt Holzwart unnserm Wideman und Hauptleuthen daselbst anzaigen, die sollen alsdan durch unser amptleuth zue Füessen von jedem Stambreiss um vier Pfund haller gestrafft werden, von welcher jeder Straff dem Holzwartten, wa er das anzaigt der Viertthail zustendig sei. Wa aber einer ausserhalb der Pfarr Pfrondten gesessen in unnserer Obrigkeit und unserer Underthonen aignen Wälder Holz schlagen oder weckh füern würde, derselbige soll von jedem Stambreiss acht Pfundt haller straff verfallen unnd dem Holzwartten der Dritthail von solcher straff volgen. Dann sovil das Koln, auch wagner, Kistler, Schar und annder Schintlen auch Rechenholz uf die handwerckhs Leuth zu gebrauchen betrifft, mögen dieselben zuer Irer Notturft in den Wälden wofern Sy das bisshero genommen, jedoch mit Vorwissen der Hauptleuth und

Holzwartten um einen leidenlichen Anschlag den Sy ainer gannzen Pfarr Meny zu bezahlen sollen schuldig sein, noch hauen und wie vor gebrauchen.

Was aber ainer oder mehr an Kolen und Wagenholz uf die Handwerkhsleuth überig haben möchte Solle derselbig solchs dem Widemann, Holzwartten und Hauptleuthen anzaigen, Soll das hernach öffentlich in der Gemeindte zu verkauffen verkündt werden. So aber jemandt in der Gemaindt nach billichem Anschlag nit kauffen wollte, alsdann mag ainer von Kohl oder dergleichen Holz doch niemands anderm dann unnseren Underthanen inn unnseren Pflegen daselbst umgelegen wol verkauffen — Welcher aber darwieder handeln würde soll nachgestalt der sachen gestrafft werden. Und ein solchs soll unnseren Underthanen und Stiftsverwandten der Pfarr Pfronten sonsten an Irem altem Herkommen und aignen Hölzern gar nicht benommen sein, alles getreulich und ungeverlich, Geben unnd mit unnserm anhanngendem Innsigel besigelt in unnser Stadt Dillingen den vierzehenden Monnatstag Octobris Nach Christi geburth gezelt Funfzehenhundert unnd im achtzigsten Jar.

Aus der Holzordnung vom 5. Dezember 1581.

Wir Marquardt vonn Gottes gnaden Bischof zue Augspurg und Thumbprobst zu Bamberg bekennen, nachdem wir verschinen Achzigsten Jars unnsern unnderthonen der Pfarr Pfrondten von wegen dern bisshero in Iren Welden und Hölzern von inen gebrauchter Verwüstung, von oberkhait wegen ain Holzordnung geben unnd zustellen lassen. Welchermassen hienfüro mit Hayung auch dem Holzhau unnd anderm mehr derselben Irer Wäldt und Hölzern gehalten werden soll, Wöllicher Ordnung sie sich etlichemal höchlich beklagt unnd unnderthenig Supplicando gebetten Inen hier Innen gnediger milterung zethon dass sie Järlich ettlichs Holz uss Iren Wälden uffs wasser geben unnd usser der Pfarr Pfrondten verkauffen, damit sie Ir weib und khinder desto besser erhalten möchten, Demnach haben wir uss sondern gnaden inen unnsern unnderthonen und ganzer gemainden der Pfarr Pfrondten (doch uff unser und unnserer nachkhomen widerueffen) gnediglich bewilligt, dass Jeder derselben unnser unnser unnderthonen der Pfarr Pfrondten Järlich drey vierttel Buchis oder Thennis, das ist fünfundsibenzig stückh Holz uss Iren wälden gegen den genachburtten danhaimischen Grennzen werz, wass zwischen selben hernachvolgenden Grennzmarkhen und andern benambsten Ortten gelegen, uffs wasser ussbringen und usser der pfarr verkauffen mögen."

Beilage Nr. 2.

Pfrontner Urkunde aus dem Jahre 1643.

Anno 1622 als Kaiser Ferdinandus der 3. diess Namens und Erz-Herzog Leopoldus zu Oesterreich regiered haben, dozumals hat ein Taller P. 10 sh, ein Tugod (Ducat) P. 20 sh, und ein Silber Krone P. 15 sh guldten.

Zu diesser Zeit biss anno 1634 ist eine grosse unerschwingliche Theierung gewesen:

Ein Metzen	Koren	P.	8	sh
ein Metzen	Rogen	P.	4	„
„ „	Gersten	„	5	„
„ „	Hober	„	2	„
„ Pfundt	Schmolzs	„	1	„
„ Moss	Wein	„	1	„

Anno 1624 ist das Geld wiederumb zum alten Wert gericht worden.

Es ist alle Tüng aufs aller theierst gewesst dorauss dann grosse Hungersnott verursacht biss anno 1628, dozumohl hat die laidig Infection an vielen Enden und Orthen grassiert.

Anno 1632 hat der Schwedische Krieg angefangen und ist der Feind an S. Johannes Enthauptung Tag erstlich in das Allgäu und hierher gekomen.

Dieser Schwedische König der hat mit seiner gewalt den ganzen schwebischen Kraiss, Wirtenberg Pfalzgrafenlandt Elsass sambt anderen vil Landt und leuth zu grundt ganz und gar verhergt und verdörbt und also schröckliche Diranney verübt dadurch alles ruiniert.

Die seindt in die Wiesteney geflohen, teils nider gemacht und Elendiglich ums Leben komen, dan der faindt mit Rauben, brennen und Bluet vergiessen der Masen so übel gehaust dass gott im Himel erbarmen mechte und niemand sicher gewesen.

Er hat zu Pfronten den Ambthof, sambt anderen vilen Heiser abgebrent und seindt auch etlich Hundert biss nach Reiti ankomen dan sie die Schanz in Rossschläg zerstört, hin und wider alle frichten verdörbt, dardurch abermals eine grosse Teirung worden, dass vil leitht Hungers gestorben.

Anno 1634 ist der schwedische König erschossen und mit seiner ganzen Armee zertrennet worden, aber hernach durch Sekurs und Beystandt der luterischen Reichsstöt und Firsten sich wider

gestörckht und weret noch der Krieg von einem Jahr zum anderen biss dato, ob er schon zwar etwas weiters von uns komen, so werden doch die armen Underthanen mit der Contribution so stark beturbieret, dass man nun in der Pfarre Pfronten jetzt etliche Jahre her, alle Jahr über die 2000 fl. Contribution müssen geben.

Anno 1635 ist abermals ein erschröcklicher landt sterbet eingerissen, welcher vast 2 Jahre lang grassiert. In solcher Zeit seindt vil Hunderttausend Personen an der Pestilenz gestorben, dan es in der Pfarr Pfronten dieser Zeit über die 1500 klein und gross Personen hinweggenommen.

Anno 1643: Zu der Zeit hat Ihro Kaiserlicher Majestät Ferdinandus der andere dieses Namens, welcher Römischer Kaiser und Römischer König in Ungarn regierte, und unser Gnädigster Fürst und Herr Herr Heinrich Eglof, Bischof zu Augspurg auch der Wohl Edel gebohrene gestrenge Herr Hanibald Schmidt von Wallenstein obrister Leitenambt fürstlicher Augspurgischer Ratht und Pfleger der Herrschaft und Pfleg Fiessen, die Ehrenfeste hochvorgeachte Herrn Adam Gerold Probsten und Johan Vogler Vogten daselbsten, Item Hans Suiter genannt Stainles Hans Ambtmann allhier zue Pfronten Mathias Doser und Hans Höss bede Hauptleit, Hans Georg Besler gerichtschreiber, Andreas Babel, Simon Wezer, Georg Höchenberger, Michel Schneider, Andreas Hess, Daniel Villeböckh, Michael Haf und Simon Lochbiler, alle samentliche gerichtsverwante daselbsten, Item David Wörle zue Weisbach und Thoma Herr zue Kabel als Verordnete und gesetzte heilige Pfleger des lieben heiligen S. Martin Gotshaus, haben zue dieser Zeit diesen gegenwerthigen Knobf und Kreiz auf diesen Kirchenthuren machen lassen durch Georg Erd Zimmermaister, beschehen an S. Galen des heiligen Abts Dag. I N R I.

Zu dieser Zeit ist der Ehrwirdige geistliche hochgelehrte Herr Johann Schedler von Oberstdorf Pfarrer und Dechant allhier zu Pfronten.

Verzeichnis wieviel an der leidigen Best anno 1635 gestorben und noch im leben geblieben.

Dorf vnd Heitlerin		Steinach		Dritel	
gestorben alte	108	gestorben alte	166	gestorben alte	64
„ Kinder	46	„ Kinder	93	„ Kinder	36
Leben alte	156			Leben alte	59
„ Kinder	42			„ Kinder	21

Riedt	
gestorben alte	44
„ Kinder	4
Leben alte	42
„ Kinder	8

Berg	
gestorben alte	31
„ Kinder	16
Leben alte	29
„ Kinder	19

Röfleiten	
gestorben alte	56
„ Kinder	35
Leben alte	54
„ Kinder	15

Kreuzög	
gestorben alte	30
„ Kinder	29
Leben alte	30
„ Kinder	10

Rechbichl	
gestorben alte	24
„ Kinder	14
Leben alte	28
„ Kinder	13

Weisbach	
gestorben alte	47
„ Kinder	31
Leben alte	59
„ Kinder	25

Kabel	
gestorben alte	44
„ Kinder	11
Leben alte	60
„ Kinder	26

suma alte gestorben:	639
„ Junge „	315
in alem	954
Leben alte	608
Leben Junge	202
in alem	810

Beilage Nr. 3.

Folio II.

Vormerkung

über

die Observanz hinsichtlich des Gemeinde und Waiderechts in der Pfarrgemeinde Pfronten.

§ 1.

Nach den gewöhnlichen Begriffen bei vorhandenen unvertheilten Gemeinde-Gründen schliesst das Gemeinderecht das Waiderecht in sich. Diese Regel leidet hier in der Art eine Ausnahme, dass das Gemeinderecht auf dem Hause, das Waiderecht aber auf den Grundstücken ruhet, diese Ausnahme ist seit unerdenklichen Zeiten, seit mehreren Jahrhunderten zur Observanz geworden, und diente bei den verschiedenen in den Gemeinden vorkommenden durch Häuser und Grundsitz bedingten Verhältnissen jeder Zeit zur Grundlage; Behörden und Stellen haben darnach entschieden, und spätere erschienene allgemeine Verordnungen und in denselben enthaltene Definitionen über Gemeinderecht etc. haben diese Specielle Observanz nach dem Rechts-Grundsatze |: lex posterior generalis

non derogat priori Speciali : ein späteres allgemeines Gesetz hebt das frühere besondere nicht auf :| und der juristischen Identität des Gesetzes mit der Gewohnheit nicht aufgehoben. Selbst das Kulturs-Gesetz vom Jahre 1804 und die spätere dazu erschienene Verordnungen erkennen Gewohnheitsrechte vor den Gesetzen an, da sie hinsichtlich des Theilungsmaassstabes bei Gemeinde-Gründen dieselbe als die Grundregel annehmen.

§ 2.

Insbesondere steht jedem Gemeindsgenossen, welcher in der Pfarrei Pfronten ein Haus besitzt das Recht zu: a. in den Gemeindewaldungen Brenn- und Bauholz für sein Haus nach Bedarf, jedoch Forstwirthschaftlich zu schlagen. b. im Gebirge, wohin das Vieh nicht getrieben wird, Gras zu mähen. c. Laub zu streifen, selbst auf den Steuerbaren Gründen, wenn der Blumen abgeräumt ist. d. zu fischen und Schnecken zu klauben, jedoch zu gehöriger Zeit. e. in Viehwaiden, Alpen und Waldungen alles reife Obst zu benutzen. Für die Gleicheit dieses Rechtes unter den Häuserbesitzern ohne Rücksicht auf den Güterbesitz spricht unter anderen die bis zur Einführung des Steuerprovisoriums $18\frac{11}{12}$ für die Gemeindelasten besondere Schillings- oder Pfarrssteuer mit 7 Heller vom Haus.

§ 3.

Auf den Grundstücken ruht das Waiderecht, jedoch ist die Ausübung bedingt und nur dem Grundbesitzer gestattet, der ein Haus hat, worauf er mit Feuer und Rauch sitzt; das Maass der Theilnahme an dem Waiderecht richtet sich weise und billig nach dem Umfange des Güterbesitzes, da jeder nur so viel Vieh auf die Waide zu schlagen berechtigt ist, als er den Winter hindurch von dem auf Pfrontischen Fluren gewachsenen Futter nährte. Konform mit dieser Gewohnheit und desshalb auch die Zweckmässigkeit verbürgend ist die Bayer. Verordnung vom Jahre 1764 u. 1794. vid. Mayr. Generalsammlung B II pag. 908 § 5 und B. H. pag. 302.

Die Auttenticitaet der Gewohnheit beweisset der Art. 18 des alten Urbars der Pfarrei Pfronten.

Dieses wurde nach der schriftlichen und mündlichen Tradition der bis jetzt bestehenden Gewohnheit gemäss zusammengestellt.

Pfronten am 2t Jänner 1828.

Von dem Gemeinde-Ausschusse

Namens dessen:

Joh. Mart. Hermann Gemeindevorsteher.

Mart. Lotter Gemeindevorsteher von Steinach.

Kasp. Schneider Gemeindepfleger.
Franz Geisenhof Gemeindepfleger.
Sebast. Lotter Stiftungspfleger.
Jos. Ant. Doser Stiftungspfleger.
Engelbert Ligg.
Ludovicus Schneider.
Anton Rist.
Joh. März.
Mart. Haslach.
Emil März.
Michael Eberle.
Joh. Suiter.
Max Eberle.
Jos. Stapf.

Beilage Nr. 4.

Gemeinde-Beschluss.

Aufgenommen im Gemeinde-Zimmer zu Pfronten-Ried den 22. Februar 1880.

Die unterfertigte Gemeindeverwaltung von Pfronten Berg und Steinach, hat für die Bauholzabgabe der Abbrändler für die Zukunft folgenden Beschluss gefasst:

1) Jedem zur Pfarrei Pfronten angehörigen Gemeinde-Bürger, dem sein Haus, auf welchem die gemeinschaftliche Nutzniessung des Waldes ruht, ohne seine Schuld abbrennt, sei es durch Blitz oder andere Unglücksfälle, dem sollen aus den Gemeindewaldungen Pfrontens ein Quantum Bauhölzer mit 65 Kubikmetern, mit Einschluss der Giebelhölzer, angewiesen werden, darunter 12schuhige Schneidbäume zu je 13 Kubikfuss mit inbegriffen sind, wenn derselbe sein Haus in Pfronten wieder aufbaut.
2) Soll dieses bezeichnete Bauholzquantum einem jeden gleich verabgabt werden, sei der Bau gross oder klein.
3) Hat der treffende Holzempfänger die veranlassten Kosten zu bezahlen.

(Folgen die Unterschriften.)